

Informationsdienst Straffälligenhilfe

28. Jahrgang, Heft 2/2020

Wohnen

Aus der Haft in die Wohnungslosigkeit

Wohnungsnotfallhilfe – Was hilft wirklich?

Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

Der Sozialstaat kennt keine Hindernisse

außerdem

BAG-S Bundestagung Vorschau

Buchbesprechungen



Fotos: Klaus Jünschke. Mahnwache gegen Wohnungsnot in Köln Anfang August 2020

Editorial

IN EIGENER SACHE

Bundestagung als virtuelle Veranstaltung 4

Resozialisierung nicht gefährden – Inhaftierung und Schulden während Corona
Gemeinsame Stellungnahme von BAG-SB und BAG-S 4

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe
Positionspapier des DBH Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik 6

Stellungnahme zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes Schleswig- Holstein
DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik 9

Covid-19 und die Ersatzfreiheitsstrafen
Position des Fachausschusses Recht und Finanzierung des EBET e.V. 14

Corona ermöglicht Unmögliches – sichere Unterkünfte für Wohnungslose auch nach der Krise nötig
Pressemitteilung des EBET e.V. 15

SCHWERPUNKT WOHNEN

Wohnungsnotfallprävention
Tagungsbericht von Sascha Facius 16

Fußball-Nationalmannschaft der Herren spendet 250.000 € für wohnungslose Menschen und die Wohnungslosenhilfe
Pressemitteilung der BAG W 19

Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt
von Christina Müller-Ehler und Fanny Thevissen 20

Aus der Haft in die Wohnungslosigkeit? Wohnraumsicherung und -vermittlung als Aufgabe des Übergangsmanagements
von Rudolf Baum und Florian Schilz 22

Wohnungsnotfallhilfe – Was hilft wirklich?
Interview mit Rolf Keicher 30

AUS DER PRAXIS

Gute Praxis: Jobcenter Dortmund Der Sozialstaat kennt keine Hindernisse
von Michael Schneider 34

Frauenspezifische Straffälligenhilfe – Besonderheiten und Anforderungen an die Beratungsarbeit
von Christine Wahl 36

GEFANGENEN-ZUSCHRIFTEN

Besuchssituation in Haft aus der Sicht eines Betroffenen
von Anonym 42

BUCHBESPRECHUNGEN

Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus. Texte rund um das Strafvollzugsarchiv 44

Strafraum – Absitzen in Freiburg 47

Drei lesenswerte, neu erschienene Fachbücher 49

VORSCHAU AUF DEN SCHWERPUNKT MENSCHENRECHTE

Richtwerte für einen zeitgemässen und humanen Justizvollzug.
Interview mit Dominik Lehner 53

RUBRIKEN

Editorial 3
Termine 52
Vorschau 54
Wegweiser 57
Mitwirkung 57
Impressum 58
Über uns 58

Wohnen gehört zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Für die Menschen, die ohne Wohnung aus der Haft entlassen werden, wird es immer schwieriger, dieses Bedürfnis zu befriedigen. In Zeiten angespannter Wohnungsmärkte haben es Menschen, die aus der Haft entlassen wurden, besonders schwer, eine Wohnung zu finden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. schätzt, dass im Jahr 2018 zwölf Millionen Ein- bis Zwei-Zimmerwohnungen auf dem Markt fehlten. Zwar besteht einerseits ein ausgebautes Hilfesystem mit einem Anspruch auf sofortige, menschenwürdige Unterbringung; andererseits bleiben in der Praxis vielfältige Probleme bei Prävention und Versorgung von Wohnungsnotfällen bestehen. Wenig überraschend war daher, dass in dem Lebenslagenbericht der BAG-S 2018 (<https://tinyurl.com/bagsLebenslagenbericht>) Probleme im Zusammenhang mit Wohnen und Wohnungsverlust insgesamt den höchsten Stellenwert hatten. 22,1 Prozent der befragten Personen haben »Wohnung« als das häufigste »vorrangige Problem« genannt. Caritas und Diakonie hatten sich zusammen mit ihren Fachverbänden KAGS und EBET im Oktober 2019 mit einer Stellungnahme zur Sicherung der Wohnkosten zur Lösung in einem Teilbereich des Problems eingesetzt. (<https://tinyurl.com/SicherungWohnkostenHaft>) Wohnungslosigkeit bedeutet für Haftentlassene deutlich verringerte Chancen auf Resozialisierung. Auch die vorzeitige Entlassung auf Bewährung ist ohne festen Wohnsitz nicht möglich. Ohne Wohnung droht den Betroffenen ein weiterer gravierender sozialer Abstieg, der mit Ausgrenzung und Diskriminierung einhergeht. Resozialisierung setzt einerseits voraus, dass der Straffällige auf die Rückkehr in die freie Gesellschaft vorbereitet wird; diese muss ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1973 in seinem Lebach-Urteil festgestellt, dass diese Forderung dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft entspricht, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden

Grundrechte muss der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. Verb. m. Art. 1 GG. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt. Die gegenwärtige Corona-Pandemie zeigt die Probleme wie unter einem Brennglas. Um die Gesundheit von Gefangenen und Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten zu schützen und das Infektionsrisiko mit Covid-19 zu minimieren, wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen. Unter anderem wurden die Besuchsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Es wurden aber auch in einigen Bundesländern Haftunterbrechungen von mehreren Monaten gewährt. Diese an sich begrüßenswerte Maßnahme führte zur unerwünschten Folge, dass zahlreiche Betroffene ohne Wohnung vor verschlossenen Sozialämtern und Jobcentern gestanden haben und zunächst nicht wussten, wie und wovon sie leben, geschweige denn wo sie schlafen können. Der an alle gerichtete Aufruf »Stay at home« wäre gerade von dieser Gruppe sehr gerne erfüllt worden, wenn sie denn ein Heim gehabt hätten. So hat sich an dieser Krise gezeigt, wie sehr die Gruppe der Straffälligen in den Blick genommen werden muss, damit sie nicht aus unserer Gesellschaft ausgeschlossen ist. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre!

Alexandra Weingart
Mitglied des Vorstands der BAG-S

Bundestagung digital

Bundestagung als virtuelle Veranstaltung

Die BAG-S Bundestagung findet am 17./18. November als virtuelle Tagung statt. Das Motto der diesjährigen Bundestagung ist »Drogenpolitik – Einfallstor in die Straffälligkeit?«.

Illegale Substanzen wie Cannabis, Ecstasy, Kokain oder Heroin spielen auch im Leben von vielen straffällig gewordenen Menschen eine große Rolle. Die aktuelle Drogenpolitik führt dazu, dass Personen, die diese Substanzen herstellen, handeln, besitzen oder durch Straftaten versuchen, in deren Besitz zu kommen, nicht selten zu Gefängnisstrafen verurteilt werden. Viele der Konsumenten und Konsumentinnen führen ein sozial unauffälliges Leben. Es gelingt ihnen den Drogenmissbrauch in ihren Alltag zu integrieren. Ihre Probleme sind weniger durch den Drogenkonsum und die Wirkung der Droge bedingt, sondern werden eher durch eine strafbetonte Drogenpolitik erst geschaffen. Dadurch geraten Drogenkonsumenten leicht in die Mühlen der Justiz aber nur sehr schwer wieder hinaus. Die Zahlen sprechen für sich: 12,9 Prozent aller Insassen deutscher Gefängnisse wurden wegen Delikten verurteilt, die im Zusammenhang mit illegalen Substanzen stehen. Die Tagung möchte die sozialen Kosten der bisherigen Drogenpolitik aufzeigen. Sie möchte zum Nachdenken anregen und Perspektiven für eine drogenpolitische Kehrtwende skizzieren. Unter anderem werden wir uns mit folgenden Fragen beschäftigen:

- Welche Folgen hat die Prohibition bestimmter Substanzen für die Klientel der Straffälligenhilfe?
- Wie sieht die Bilanz aus, wenn man Nutzen und Schaden einer restriktiven Drogenpolitik miteinander verrechnet?
- Gibt es überzeugende Alternativen zum strafbewehrten Umgang mit verbotenen Substanzen?
- Welche Erfahrungen haben andere Nationen gemacht, die die Produktion, den Handel und den Besitz staatlich reguliert und damit entkriminalisiert haben?

Folgende Personen bringen ihre Expertise ein:

Prof. Dr. Lorenz Böllinger, Prof. Dr. Justus Haucap,
Prof. Dr. Cornelius Nestler, Prof. Dr. Helmut Pollähne,
Prof. Dr. Heino Stöver und Dr. Katja Thane.

Wir würden uns freuen Sie auf unserer Tagung begrüßen zu dürfen. Sichern Sie sich bis zum 18.10.2020 den Frühbucherpreis von 115 Euro. Danach erhöht sich die Teilnahmegebühr auf 129 Euro. Für Studierende beträgt der Beitrag 60 Euro. Ab dem 19.10.2020 wird der Teilnahmebetrag auf 70 Euro erhöht.

Das Anmeldeformular, Programm sowie eine Beschreibung was Sie auf unserer virtuellen Tagung erwarten können finden Sie unter www.bag-s.de/aktuelles/tagungsanmeldung.

Resozialisierung nicht gefährden – Inhaftierung und Schulden während Corona

Gemeinsame Stellungnahme von BAG-SB und BAG-S

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) äußern sich besorgt darüber, dass die vorübergehende Schließung der Arbeitsbetriebe¹ in den Justizvollzugsanstalten erhebliche Negative Auswirkungen auf die Wiedereingliederungsmöglichkeiten der Inhaftierten hat.

Zum Schutz der Gefangenen und des Personals vor Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 wurden in den Justizvollzugsanstalten weitreichende Maßnahmen ergriffen. Vor dem Ausbruch der Pandemie sind viele Gefangene einer regelmäßigen Arbeit

nachgegangen. Im Rahmen der Infektionsschutzmaßnahmen wurden auch die Arbeitsmöglichkeiten der Inhaftierten beschränkt. Das Einkommen der Inhaftierten fällt darum aktuell komplett weg².

Obwohl die Höhe des erzielbaren Einkommens insbesondere im geschlossenen Vollzug gering ist, ist dieses Geld für die Betroffenen ausgesprochen wichtig. Viele Inhaftierte tilgen mit dem Arbeitseinkommen in Haft Schulden, die unmittelbar im Zusammenhang der Inhaftierung entstanden sind. Das können Unterhalts- oder Schadenersatzzahlungen sein, Schadenswiedergutmachungen oder die Begleichung alter Forderungen,

¹ Arbeitspflicht in Gefängnissen besteht in fast allen Bundesländern. Auch wenn nicht immer für alle Gefangenen Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

² Ausnahme hiervon bildet Schleswig-Holstein und Berlin: Dort wurden Kompensationsmöglichkeiten geschaffen.

um nach der Entlassung bessere Chancen auf dem Wohnungsmarkt zu haben. Eine aktuelle Studie der BAG-S weist Schulden/Überschuldung als eines von vier zentralen Problemen straffällig gewordener Menschen aus. So gering diese Ratenzahlungen auch sein mögen, so gewichtig wirken sie sich auf das Leben der Inhaftierten aus.

Diese Anstrengung, die finanziellen Verhältnisse aus eigener Kraft zu stabilisieren, ist ein wichtiger Baustein für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Mit der Schließung der Arbeitsbetriebe in den Gefängnissen verschlechtern sich also auch die Resozialisierungschancen der Inhaftierten erheblich. »Draußen« besteht zumindest die theoretische Chance wegbrechende Einkommen von Arbeitnehmer_innen durch Kurzarbeit oder alternative (Zu-)Verdienstmöglichkeiten abzufedern. Inhaftierten Menschen ist das jedoch unmöglich, denn Kurzarbeitergeld für Gefangene im Gefängnis gibt es derzeit nicht und die erzielbaren Einkommen entfallen für Inhaftierte grundsätzlich ersatzlos. Das hat weitreichende Folgen und steht im Widerspruch zu den zentralen Prinzipien für die Gestaltung des Vollzuges (§ 3 StVollzG): Wird in Freiheit Kurzarbeitergeld gezahlt, Inhaftierten jedoch nicht, widerspricht dies dem Angleichungsgrundsatz. Können Gefangene ihre Schulden nicht abbezahlen, weil die Betriebe in den Justizvollzugsanstalten aufgrund der Pandemie vorübergehend geschlossen sind, verletzt dies den Gegensteuerungsgrundsatz. Insbesondere der Wiedereingliederungsgrundsatz ist betroffen. Denn mit Schulden, die sonst durch erworbenes Einkommen abbezahlt würden, wird die reelle Möglichkeit, ein straffreies Leben nach der Inhaftierung aufzubauen, deutlich erschwert.

Ohne entsprechende Ersatzleistungen des Staats und ein Entgegenkommen der Gläubiger wird das Ziel der Entschuldung unerreichbar und die Chance auf Resozialisierung schwindet. Die aktuelle Situation beeinträchtigt auch erheblich die wenigen Möglichkeiten der Inhaftierten, sich ein selbstbestimmtes Leben in Haft und vor allem für danach aufzubauen.

Keinesfalls sollte in Zeiten der Krise der wirtschaftlich Stärkere zu Lasten des wirtschaftlich Schwächeren agieren. Stattdessen müssen alle ihren Anteil zur Bewältigung der aktuellen Krise beitragen.

Die beiden Verbände schlagen deshalb konkreten Maßnahmen vor, um die Negative Folgen für die Inhaftierten wenigstens in einem erträglichen Maße abzufedern:

1. Lohnersatzleistungen auch in Haft

Gemeinsam setzen sich die Verbände dafür ein, dass bei Arbeitsausfall aufgrund von Maßnahmen des Infektionsschutzes für bisher arbeitende Inhaftierte ein Verdienstausschlag durch

Lohnfortzahlung oder ein Kurzarbeitergeld zu kompensieren ist. Es ist nur angemessen, Gefangenen für den Zeitraum des erzwungenen Arbeitsausfalls ebenfalls eine Lohnersatzzahlung zu zahlen – in Analogie zum Kurzarbeitergeld für Beschäftigte im System der Arbeitslosenversicherung.

1. Entgegenkommen der Gläubigerseite

BAG-S und BAG-SB rufen gemeinsam alle öffentlichen und privaten Gläubiger auf

- großzügig Stundungen ohne Berechnung zusätzlicher Kosten und Zinsen zu gewähren
- auf die Kündigungen laufender Ratenzahlungsvereinbarungen und Pfändungen von Eigengeld zu verzichten
- den Schuldenabtrag zu erleichtern, indem auf Kosten verzichtet und von weiteren Vereinbarungen mit weiteren Kosten abgesehen wird
- eingehende Ratenzahlungen immer zunächst auf die Hauptforderungen zu verrechnen und dann erst auf Kosten und Zinsen.

Verschuldeten straffällig gewordenen Menschen solle so eine reelle Chance gegeben werden, nach der Pandemie ihre Schuldsituation eigenständig zu bewältigen. Alle Beteiligten sollen ihre Verantwortung wahrnehmen, damit Menschen, die es – unabhängig von den Gründen – besonders schwer haben, in Zeiten einer Pandemie ihren Weg zurück in die Gesellschaft weiterverfolgen können.

26.05.2020
gez. Daniel Wolter
Vorsitzender der BAG-S e.V.

gez. Miriam Ernst
Vorstandsmitglied der BAG-SB e.V.

Kontakt:

Dr. Klaus Roggenthin (Geschäftsführer)
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)
Heussallee 14 ,53113 Bonn
Tel.: 0228 96635-93 E-Mail: info@bag-s.de www.bag-s.de

Kontakt:

Ines Moers (Geschäftsführerin)
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
Markgrafendamm 24 (Haus SFm) 10245 Berlin
Tel.: 030 346 55 666 0, E-Mail: info@bag-sb.de,
www.bag-sb.de

Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe

Positionspapier des
DBH Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Der DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik sieht mit wachsender Sorge eine seit Jahren unsichere und nicht ausreichende finanzielle Unterstützung für Vereine der Freien Straffälligenhilfe. Wir nehmen deshalb die beiden Themenhefte der Zeitschrift *Bewährungshilfe* zur Freien Straffälligenhilfe zum Anlass, zu Problemen, die wir in der Bundesrepublik Deutschland in der Fläche vorfinden, Stellung zu nehmen. In einem ersten Aufschlag setzen wir uns zunächst mit einem wichtigen Aspekt der Freien Straffälligenhilfe auseinander: der Finanzierung der Träger und Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe. Es soll zur Diskussion und Reflektion anregen!

Straffälligenhilfe ist eine staatliche Pflichtaufgabe, sie dient der Umsetzung des Sozialstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 und 28 Abs. 1 GG. Soweit sie über die Regelungen zu Bewährungshilfe und Führungsaufsicht im StGB sowie die Regelungen zur stationären Straffälligenhilfe insbesondere in den Landesgesetzen zum Justizvollzug hinausgeht, wird sie wesentlich von § 67 SGB XII erfasst. Diese Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss auskömmlich und nachhaltig finanziert werden und zwar auch, wenn sie von Trägern der Freien Straffälligenhilfe unternommen wird. Diesem Anspruch wird die Praxis vielerorts jedoch nicht gerecht.

Projektförderung vs. Stabilität und Nachhaltigkeit

2009 ermittelten Stelly und Thomas im Rahmen ihrer bundesweiten Befragung von Trägern und Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe eine große Finanzierungsvielfalt in der Freien Straffälligenhilfe¹. Diese Befunde gelten nach wie vor bundesweit nahezu einheitlich, wie eine Befragung der korporativen Mitglieder des DBH-Fachverbandes 2019 gezeigt hat. Mehrheitlich erfolgt eine Drittmittelfinanzierung durch Kommunen, Land oder europäische Agenturen (z. B. ESF) im Rahmen einer Projektförderung mit notwendigem Eigenanteil. Überwiegend ist jedes Jahr von Neuem die Akquise von Eigenmitteln erforderlich. Damit zeigt sich auch in der Straffälligenhilfe die langjährige Entwicklung der Fördersystematik, die die Sozialwirtschaft insgesamt betrifft. Das bedeutet aber nicht, dass diese Entwicklung naturgegeben, unaufhaltsam oder richtig wäre. Sie führt in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen zu erheblichen

Wirkungseinbußen. Freie Straffälligenhilfe als systemübergreifendes und klientennahes Angebot erfordert Bindungsstabilität sowie Durchgängigkeit und Flexibilität als ihre elementaren Grundprinzipien. Diese Gesichtspunkte sind durch die Praxis, wie Projektförderungen in sehr vielen Fällen umgesetzt werden, in beträchtlichem Maße gefährdet.

Biografien straffällig gewordener Menschen sind in der Mehrzahl geprägt von Beziehungsabbrüchen, Behörden- und damit Sozialarbeiter*innenvielfalt sowie Therapieerfahrungen, wobei insbesondere Beziehungsabbrüche einen erheblichen Beitrag zur kriminellen Entwicklung leisten können. Zudem steht eine erfolgreiche rückfallvermeidende Resozialisierung in Abhängigkeit zu einem ineinandergreifenden umfassenden Unterstützungsnetzwerk unterschiedlicher Professionen, Angebote und Behörden, das ebenso durch Mitarbeiter*innen der Freien Straffälligenhilfe koordiniert und bereitgehalten werden muss. Dies setzt voraus, dass diese Mitarbeiter*innen über einen Zeitraum von mehreren Jahren selbst als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen, damit hier Stabilität gewährleistet ist und von den Klient*innen erfahren werden kann. Die Mitarbeiter*innen müssen also einen sicheren Arbeitsplatz haben.

Bei allen Feldern, in denen wir Angebote der Freien Straffälligenhilfe finden, wie externe Angebote während des Strafvollzuges, in der Haftentlassungsbegleitung, in der nachsorgenden Stabilisierung, aber auch bei der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit und in der qualifizierten und auf Erfahrung beruhenden Schlichtungsarbeit im TOA, lässt sich ebendiese Bedingung feststellen. Vielerorts scheint die Vorstellung vorzuherrschen, dass Freie Straffälligenhilfe ausschließlich ehrenamtlich geleistet wird, also eine umfangreiche Freizeitbeschäftigung ist. Das ist eine Fehlvorstellung, die dieser anspruchsvollen Tätigkeit nicht gerecht wird. Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ausgebildet, angeleitet und supervidiert werden und ihre Arbeit muss koordiniert werden, um dauerhaft und nachhaltig sichergestellt zu sein. Außerdem findet Arbeit mit Straffälligen nicht nur außerhalb der üblichen Bürozeiten statt, also nach der Arbeit in der Freizeit von Ehrenamtlichen, sondern tagsüber und nicht selten im Umfang einer regulären Arbeitszeit. Diese wichtige Aufgabe kann also nur geleistet werden, wenn es ausreichend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt, die

¹ http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/straffaelligenhilfe/projektbericht_straffaelligenhilfe.pdf

für ihre Arbeit auch im Hinblick auf ihre qualifizierte Ausbildung angemessen bezahlt werden.

Fördermittel sind und bleiben ein unverzichtbares Instrument bei der Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe. Der häufig dahinterstehende Gedanke der Anschubfinanzierung bei der Vergabe von Projektförderungen oder/und zumindest die auf begrenzte Zeiträume ausgelegte Finanzierung gefährden die Mitarbeiter*innenstabilität in einem erheblichen Maße. Besonders hervorzuheben sind hier

- sehr kurze Förderzeiträume von mitunter nur ein bis zwei Jahren,
- spät erfolgende Zuwendungsbescheide, die erfordern, dass Träger für Gehaltszahlungen und laufende Kosten in Vorleistung treten müssen,
- unzureichende Fördermittelhöhen, die laufende und steigende Kosten kaum oder gar nicht decken und eine gerechte Entlohnung zum Teil verhindern. Ein Inflationsausgleich ist in der Regel nicht vorgesehen, muss von den Trägern aber geleistet werden.

Ausreichend qualifiziertes Personal kann so entweder gar nicht gefunden oder nicht langanhaltend gebunden werden. Derzeit ist der Arbeitsmarkt auch in der Sozialen Arbeit geprägt durch den Wunsch von langfristigen Verträgen, tarifund fristgerechten Bezahlungen und auch zusätzlichen Angeboten zur Weiterbildung. Laut den Ergebnissen von Umfragen in der Trägerstruktur kann dies in vielen Fällen Arbeitnehmer*innen in der Freien Straffälligenhilfe nicht angeboten werden – in anderen Feldern der Sozialen Arbeit aber schon, mit denen um hochqualifiziertes und motiviertes Personal konkurriert wird. Soziale Arbeit kann nicht verstanden werden als wohlwollende Hilfe, sondern muss mit dem Anspruch wissenschaftlich fundierter und zeitgerechter Qualifizierung geleistet werden, um die gewünschten und notwendigen Wirkungen zu erreichen.

Die Nichtanerkennung von Overheadkosten als Projektkosten bei vielen Projekten führt dazu, dass nicht alle Verwaltungsaufgaben an Fachpersonal abgegeben werden, sondern durch die Sozialarbeiter*innen selbstständig umgesetzt werden müssen. In der Konsequenz fehlt die Zeit in der Arbeit mit den Hilfesuchenden. Hinzukommt, dass Fördermittelgeber häufig zwischen »Sowieso«-Kosten, die man auch ohne die Projektförderung hätte und denjenigen aus Kosten des Projekts unterscheiden. Weil gemeinnützige Träger alle ihre Mittel zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke einsetzen müssen und genau das in den Projekten umsetzen, gibt es bei den meisten allerdings auch keine »Sowieso«-Kosten. Trotzdem muss mancherorts kleinteilig um Posten wie Kontoführungsgebühren gerungen werden.

Neben der Durchgängigkeit als Grundprinzip hemmt eine so verstandene Projektförderung ebenso die Flexibilität insbesondere kleinerer Vereine, die aber zum Teil regional besser vernetzt sind

und stärker bedarfsorientiert arbeiten können. Innovatives und bedarfsgerechtes Anbieten von Maßnahmen erfordern schnelles Reagieren und Anpassungsoptionen. Öffentliche Förderungen sind häufig starr und auf das Minimum reduziert und lassen damit Flexibilität nicht zu und hemmen entgegen der Idee nachhaltige Wirkungen, statt sie zu fördern.

Andere Finanzierungsquellen: Mitgliedsbeiträge, Spenden und Geldbußen als unsichere Geldquellen

Über die Situation hinsichtlich anderer Finanzierungsquellen gibt es leider keine systematisch gesammelten Informationen, allerdings hören wir dazu immer wieder aus unseren Mitgliedsinstitutionen und sammeln als Verein auch unsere eigenen Erfahrungen.

Viele Freie Träger sind als gemeinnützige Vereine organisiert und müssen daher Mitglieder haben, von denen ein Mitgliedsbeitrag eingefordert werden kann. Als Grundlage einer nachhaltigen Finanzierung ist dies aber nicht ausreichend. Einen Mitgliedsbeitrag von aktiven Einzelmitgliedern zu verlangen, heißt, dass sie für ihr ehrenamtliches Engagement auch noch bezahlen. Zunächst einmal ist es für die freien Träger schwieriger geworden, Mitglieder zu werben, denn Menschen organisieren sich zwar nach wie vor in Vereinen, Zuwachs gibt es aber vor allem bei Vereinen, die Bürger und Verbraucherinteressen wahrnehmen. Außerdem ist die überwiegende Zahl der Vereine in Deutschland relativ klein, und das betrifft eben auch die Vereine der Freien Straffälligenhilfe.

Die Einwerbung von Spenden gestaltet sich auf dem Feld der Freien Straffälligenhilfe als schwierig. Großspenden für Straffälligenhilfe scheint es gar nicht zu geben; anders als zum Beispiel in den USA ist die Reform der Strafrechtspflege in Deutschland kein Anliegen, das von großen Stiftungen oder durch vermögende Privatpersonen unterstützt wird. Zudem handelt es sich bei ungefähr der Hälfte der Spenden in Deutschland um solche im Bereich bis zu 120 Euro (Median des Spendenaufkommens pro Steuerpflichtigem in 2015), es bedürfte also vieler solcher Spenden, um die Grundfinanzierung eines Vereins zu sichern.

Für viele Träger der Freien Straffälligenhilfe sind Zuweisungen von Geldbußen oder Geldauflagen eine wichtige Einkommensquelle, für manche sogar die einzige. Andere erhalten trotz Werbung gar keine. Dabei handelt es sich aber ebenfalls nicht um eine garantierte und sichere Zuwendung, sondern die Empfänger sind von der Berücksichtigung durch die Strafjustiz abhängig und konkurrieren mit vielen anderen gemeinnützigen Vereinen.

Gemeinnützig oder gewinnorientiert? Regional oder überregional? Spezialisiert gegen breites Angebot?

In der Freien Straffälligenhilfe sind drei strukturelle Aspekte zu beobachten, die die Anbieter betreffen und bei der Finanzierung eine wichtige Rolle spielen: Ist ein Träger gemeinnützig oder ge-

winnorientiert? Ist er nur lokal/regional angesiedelt oder auch überregional vertreten? Handelt es sich um einen Träger, dessen Tätigkeit auf Straffälligenhilfe beschränkt und der daher stark spezialisiert ist oder hat der Träger ein breiteres Angebot an (sozialen) Leistungen? Die korporativen Mitglieder des DBH sind überwiegend privatrechtlich organisierte gemeinnützige Träger, die auf Straffälligenhilfe spezialisiert sind und lokal bzw. regional aktiv sind oder Landesverbände für lokale/regionale Träger eines Bundeslandes sind. In der BAG-S arbeiten wir zusammen mit Wohlfahrtsverbänden, die Straffälligenhilfe leisten, aber auch eine Vielzahl von anderen dringend nötigen sozialen Angeboten vorhalten.

Die unzureichende Finanzierung trifft vor allem Träger, die nur lokal oder regional, gemeinnützig und spezialisiert tätig sind. Diese Träger kennen ihre Gemeinde und die lokalen Bedingungen, die Infrastruktur und die dort lebenden Menschen. Sie sind in ihrer Region gut vernetzt und sind daher außergewöhnlich geeignet, z. B. Haftentlassenen die Aufnahme in die Gemeinde zu erleichtern. In diesem Sinne sind sie Wegweiser, Fürsprecher und Brückenbauer für Straffällige und Gemeinschaft und leisten eine unverzichtbare und wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Sie bieten oftmals großes Innovationspotenzial, weil sie Lösungen für die konkreten Probleme vor Ort entwickeln. Wenn es aber darum geht, regelmäßig neue Anträge für eine Projektförderung zu stellen, solche Projekte zu verwalten oder andere Einnahmequellen zu erschließen, ergeben sich aus diesen Vorteilen für die Arbeit vor Ort erhebliche Nachteile: Um einen erfolgreichen Projektantrag zu formulieren, braucht es Erfahrung und Zeit für diese Form von Büroarbeit, die aber dann nicht für andere Aktivitäten zur Verfügung steht. Es gibt in der Regel kein finanzielles Polster, um Phasen zwischen Projekten zu überbrücken oder bei späten Zuwendungsbescheiden Gehälter vorzufinanzieren.

Diese Probleme stellen sich bei überregionalen, diversifizierten oder gewinnorientierten Trägern nicht im selben Maße: Diese verfügen über ausreichend human resources und sind erfahren darin, erfolgreiche Projektfinanzierungen für überregionale Projekte einzuwerben.

Den DBH-Fachverband erreichten Berichte, dass überregionale gewinnorientierte Träger Ausschreibungen gewonnen haben, die über viel Expertise im Anfertigen von Projektund Förderanträgen und bei der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen verfügen, aber wenig Expertise in der Straffälligenhilfe hatten, die sie anschließend erst einkaufen mussten. Das kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass ein solcher neuer »Player« einen großen Auftrag bekommt, die Finanzierung für lokale Träger dadurch wegfällt und sie aufgeben müssen, der neue Träger den Auftrag nicht zufriedenstellend erledigt, die Alternative, doch wieder lokale spezialisierte Träger zu beauftragen, aber nicht mehr zur Verfügung steht. Mit dem lokalen Träger ist auch das bürgerschaftliche Engagement der im Verein organi-

sierten Ehrenamtlichen gefährdet. Beispiele aus Europa für eine solchermaßen spektakulär gescheiterte Übernahme von Straffälligenhilfe durch gewinnorientierte Träger betrifft zwar das Feld, das wir als staatliche Straffälligenhilfe einordnen, ist aber nicht weniger lehrreich: die Privatisierung der Bewährungshilfe in England und Wales.

Fazit

Die Träger und Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe leisten einen notwendigen und großen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen. Für solche Tätigkeiten der Freien Straffälligenhilfe braucht es zuverlässige und dauerhafte Ressourcen. Die Mitarbeiter*innen wie auch deren Klient*innen benötigen eine längerfristige und sichere Perspektive. Eine kontinuierliche Integrations- und Resozialisierungsarbeit durch Träger der Freien Straffälligenhilfe erfordert eine dauerhafte und kostendeckende Förderung.

Wir freuen uns über Anmerkungen und Kommentare zum Positionspapier, um die weitere Diskussion zur Finanzierungssituation der Freien Straffälligenhilfe fortzuführen!

Weitere Informationen:

Wenden Sie sich bei Rückfragen, Anmerkungen und Kommentaren zum Positionspapier bitte an die Geschäftsstelle des DBH-Fachverbandes, Herrn Daniel Wolter, 0221-94 86 51 20, kontakt@dbh-online.de

Bindung per Video aufrechterhalten!

Kinder inhaftierter Eltern haben es zurzeit besonders schwer. Um die Ausbreitung der Pandemie in den Gefängnissen zu verhindern, wurden vielerorts die Besuchsmöglichkeiten ausgesetzt oder stark eingeschränkt. Auch die Ausgangsmöglichkeiten für Gefangene wurden zurückgefahren. Das Deutsche Institut für Menschenrechte fordert deshalb alle Justizvollzugsanstalten auf, Kontakte zwischen Kindern und ihren Eltern zumindest durch die Ausweitung der Videotelefonie zu unterstützen.

Den kompletten Beitrag des Deutschen Instituts für Menschenrechte finden Sie unter <https://tinyurl.com/Corona-Kinderrechte>

Stellungnahme zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes Schleswig-Holstein

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs im Anhörungsverfahren.

Bei der Durchsicht von 578 Seiten Gesetzesänderungen und Begründungen wäre es hilfreich gewesen, - wie allgemein üblich im Anhörungsverfahren - auf eine synoptische Darstellung über geänderte und bestehenbleibende Gesetzestexte zurückgreifen zu können.

Wir nehmen Stellung zu den beabsichtigten wesentlichen Änderungen im Landesstrafvollzugsgesetz (Art. 1), im Jugendarrestvollzugsgesetz (Art. 5) und im Justizvollzugsdatenschutzgesetz (Art. 6).

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1 Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes

§ 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung und § 10 Inhalt des Vollzugs- und Wiedereingliederungsplans

Die Änderung in § 3 Abs. 8, die Rechte von Verletzten zu stärken, sehen wir sehr positiv. Dies wird klar formuliert: »Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Gefangenen sich mit den Folgen der Straftat auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Tat übernehmen.« Der Gedanke ist noch einmal in der Begründung unter 1a) auf S. 246 formuliert: »Der Entwurf trägt dem hohen Stellenwert des Opferschutzes und den nachvollziehbaren Schutzbedürfnissen der Verletzten vermehrt Rechnung.«

Allerdings verstehen wir nicht, warum im neuen § 10 - bisher § 9 (Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans) - unter 2 g es nur noch heißt: »Ausgleich von Tatfolgen«. Im geltenden § 9 Abs.1 Nr. 13 des Landesstrafvollzugsgesetzes heißt aber: »Ausgleich von Tatfolgen, insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich.«

Die Ausführungen in der Begründung für die Streichung des Täter-Opfer-Ausgleichs sind nicht nachvollziehbar. Danach müsse der Katalog (des Vollzugs- und Eingliederungsplans) aus Praxisgründen gestrafft werden, der Vollzugs- und Eingliederungsplan sei auf den Gefangenen ausgerichtet, der Erfolg dürfe nicht von der Mitwirkung Dritter abhängig sein und nach § 21 (Ausgleich von Tatfolgen) sei die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eines der wirksamsten Verfahren, um der/dem Geschädigten Wiedergutmachung der Tatfolgen zu ermöglichen und Sicherheit vor weiteren Gefahren durch den Täter/die Täterin zu gewährleisten. In keinem anderen Verfahren muss der Täter / die Täterin sich mit seinen/ihren Handlungen intensiver auseinandersetzen und in einem eventuellen späteren persönlichen Gespräch mit der/dem Verletzten Verantwortung für seine Tat übernehmen. Das Verfahren ist wissenschaftlich anerkannt und wird weltweit praktiziert. Hinzu kommt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich nach der geltenden Rechtslage des Strafvollzugsgesetzes von Anfang der Haftzeit an bei der Erstellung des Vollzugsplans thematisiert wird und gem. § 4 Abs. 3 die Bereitschaft des Gefangenen an der Erreichung des Vollzugsziels gefördert werden soll. Die Erfahrung lehrt, dass ein solches Verfahren trotz seiner bekannten positiven Wirkungen auch während der Strafvollstreckung im Strafvollzug nicht berücksichtigt wird, wenn es nicht ausdrücklich im Strafvollzugsgesetz vorgesehen ist. Die Streichung im Vollzugs- und Eingliederungsplan im neuen § 10 würde den Täter-Opfer-Ausgleich für den Strafvollzug bedeutungslos machen und das Land Schleswig-Holstein würde, dass bisher im Bereich Restorative Justice viele Projekte mit Vorbildcharakter hat, gegenüber anderen Bundesländern zurückfallen.

§ 7 Diagnoseverfahren

Der Änderung in § 7 Abs. 2 und der Streichung der Absätze 3 und 4 können wir nicht zustimmen.

Zunächst einmal wird hier ein schwieriger Fachbegriff eingeführt, nämlich der Begriff

»Delinquenzhypothese«. Die Länder hatten sich nach der Föderalismusreform darauf verständigt, die Texte der Strafvollzugsgesetze allgemeinverständlich zu formulieren. Das bedeutet, dass Gefangene das Gesetz ohne eine therapeutische Ausbildung verstehen müssen, um gegebenenfalls Rechtsschutz gegen belastende Maßnahmen aufsuchen zu können. Dieser Anforderung wird der Entwurf mit dem Gebrauch eines rechtspsychologischen Fachbegriffs nicht gerecht.

Außerdem heißt es im Entwurf: »Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf... alle sonstigen die Straffälligkeit begünstigende und ihr entgegenwirkende Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit notwendig ist.«

Im geltenden § 7 Abs. 2 heißt es: »Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf ...alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint.«

Im geltenden § 7 Abs 3 heißt es: »Im Diagnoseverfahren werden die die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.«

Der letzte Satz ist eine klar formulierte Verpflichtung des Strafvollzuges, die unmittelbar Auswirkungen auf die Resozialisierung der Gefangenen hat. Nach Feststellung der Fähigkeiten lernen Gefangene u.a. Lesen, machen Schulabschlüsse oder beginnen und vollenden eine Berufsausbildung oder erlernen andere Fähigkeiten. Die »Ermittlung von entgegenwirkenden Gesichtspunkten« hingegen ist undefiniert und gibt daher keine klare Anweisung an die Behörde. Gefangene können dann daraus auch keine Rechte ableiten.

Die Einschätzung einer »Rückfallwahrscheinlichkeit« ist begrifflich neu im Gesetzestext und führt zu einer Änderung im Strafvollzugssystem. Alle Maßnahmen werden auf diesen Focus reduziert, denn die Diagnose bezieht sich nur noch auf die für die Einschätzung des Rückfalls

»notwendigen« Gesichtspunkte. Dadurch wird auch die Persönlichkeit des Gefangenen auf diese Einschätzung reduziert. Bisher waren es alle Gesichtspunkte, »die für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig« waren. Mit dieser Verengung auf die Rückfallwahrscheinlichkeit orientiert sich Schleswig-Holstein an das 25 Jahre alte Konzept des Risikomanagements im Sinne der Prinzipien angemessener Behandlung (Rückfallrisiko, kriminogene Faktor und Zugänglichkeit für bestimmte Methoden), das aber nicht mehr den aktuellen fachlichen Standards entspricht. Nach dem aktuellen Stand der Forschung, der bereits in die Praxis integriert ist, muss mit den Gefangenen eine realistische Perspektive für die Zeit nach der Entlassung entwickelt werden, in der sie sich mit ihren Interessen auch wiederfinden. Die Stärkung oder Erarbeitung der dafür erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten ist harte Arbeit, zu der man kaum motiviert sein wird, wenn man als Person auf das eigene Rückfallrisiko reduziert wird.

§ 8 Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe und kurzer Freiheitsstrafe

Der Regelung im neuen § 8 des Entwurfs, wonach während der Ersatzfreiheitsstrafe das Diagnoseverfahren in ein erweitertes Zugangsgespräch umgewandelt und anschließend ein Überleitungsplan erstellt wird, stimmen wir ausdrücklich zu. Die Ersatzfreiheitsstrafe unterscheidet sich deutlich von der Freiheitsstrafe, diese Gefangenen sollten aus der Sicht des verurteilenden

Gerichts nie in den Strafvollzug gelangen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist ursprünglich eine Geldstrafe, die später in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird. Hier sind für die Vollzugsgestaltung nur die Lebensumstände relevant, die zur Nichtzahlung einer Geldsumme geführt haben.

Innerhalb dieser Regelung wäre unseres Erachtens eine Weiterentwicklung des § 16 Abs. 4 LStVollzG (Geschlossener und offener Vollzug) zu prüfen gewesen. Danach kann im Vollstreckungsplan bestimmt werden, dass u.a. die Aufnahme von Ersatzfreiheitsstrafnern direkt im offenen Vollzug erfolgt. Es sollte bei der beabsichtigten Gesetzesänderung gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Ersatzfreiheitsstrafe in der Regel ausschließlich im offenen Vollzug durchgeführt wird. Zurzeit wird auf politischer Ebene intensiv diskutiert, die Nichtzahlung einer Geldstrafe nicht mehr durch eine Freiheitsstrafe zu sanktionieren. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat der Bundesjustizministerin 2019 einen Arbeitsgruppenbericht vorgelegt mit der Bitte, anstelle der Ersatzfreiheitsstrafe Alternativlösungen zu prüfen. Zuvor ist auf politischer Ebene der Länder mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu erheblichen Belastungen und Kosten im Vollzug führen, die bei Wegfall den allgemeinen Vollzug wesentlich entlasten könnten. Ein erster Schritt wäre daher die ausschließliche Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im offenen Vollzug.

§ 71a Sport

Der DBH-Fachverband begrüßt die Ergänzung über die sportliche Betätigung und die Abfassung einer eigenen Vorschrift über den Sport.

Der geltenden § 71 »Freizeit« LStVollzG lautet:

»Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung. Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.«

Der Wortlaut der neuen Vorschrift § 71a »Sport« lautet:

»Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu. Sport kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden; Erkenntnisse aus der Sportpraxis dienen der inhaltlichen Ausgestaltung der Behandlungsangebote. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine regelmäßige sportliche Betätigung zu ermöglichen. Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an den Sportangeboten zu motivieren und anzuleiten.«

Im Strafvollzug männlicher Gefangener stehen in der Beliebtheit Kraftsport und Fußball an erster Stelle. Die Beschreibung »besondere Bedeutung« und »gezielte Behandlung« kennzeichnen

viel stärker den Stellenwert jeder sportlichen Betätigung im Vollzug.

Insbesondere unterstützen wir daher die Ausführungen in der Begründung (S. 271 ff.) über das Erlernen von Kompetenzen, Reduzieren schädlicher Folgen der Inhaftierung, Abbau von Aggressionen, Herz-Kreislauftraining und Gesunderhaltung. Die Möglichkeit, verschiedene Sportangebote auszuprobieren, kann Gefangene zudem dabei unterstützen, Interessen zu entwickeln, die Teil eines normkonformen Lebens nach der Haft sein können. Allerdings bestätigen wir auch die Einschätzung, dass die Regelmäßigkeit der sportlichen Aktivitäten abhängig ist von den organisatorischen und personellen Ressourcen der Anstalt, zumal unter Kosten (S. 2 ff.) keine zusätzlichen Mittel vorgesehen sind. Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass Sport im Vollzug ausfällt, weil der Sportpädagoge erkrankt ist und keinen Vertreter hat oder ausgebildete Sportübungsbeamte andere Aufgaben wie z.B. Krankentransporte und Krankenhausbewachung übernehmen müssen. Unseres Erachtens kann daher die »besondere Bedeutung« nur dadurch gesichert werden, dass die Ausübung des Sports genauso wie die Gewährung der Freistunde gesichert wird.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung für § 71a Abs. 2 des Entwurfs vor:

»Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten. Den Gefangenen wird ermöglicht, einmal wöchentlich an einer sportlichen Betätigung teilzunehmen.«

§ 109 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Zu der Problematik und gesetzlichen Regelung der Fixierung im Strafvollzug aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 - 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 - verweisen wir auch auf unsere Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin sowie zu dem Gesetzesentwurf des Bundes.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 109 wird geregelt, dass bei einer nicht nur kurzfristigen Fixierung die vorherige Anordnung durch das Gericht erforderlich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die Dauer einer kurzfristigen Fixierung festgelegt. Wir empfehlen daher aus Gründen der Rechtssicherheit für die Gefangenen und die Bediensteten, den Gesetzestext dahingehend zu ergänzen, dass eine kurzfristige Fixierung ohne richterliche Genehmigung die Dauer einer halben Stunde nicht überschreiten darf. In dem Text des Absatzes 4 wird nicht geregelt, ob und wie die ärztliche Beteiligung bei einer nicht nur kurzfristigen Fixierung gewährleistet werden soll. Es gilt dann die bestehende Regelung des § 111 Abs. 1 LStVollzG. Danach ist eine vorherige ärztliche Stellungnahme nur dann einzuholen, wenn die Gefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet werden oder ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen

Sicherungsmaßnahme bildet. Das Bundesverfassungsgericht hat aber ohne Einschränkung entschieden, dass zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die vorherige Anordnung und Überwachung einer nicht nur kurzfristigen Fixierung durch einen Arzt unabdingbar ist (Rdnr. 83).

Der Richtervorbehalt und die ärztliche Beteiligung sind die wesentlichen und neueren Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Wir schlagen daher vor, den Gesetzestext in § 111 Abs. 1 um diese uneingeschränkte vorherige ärztliche Beteiligung zu ergänzen.

Weitere Änderungen

Im Rahmen der geplanten Gesetzesänderungen empfehlen wir zwei Ergänzungen einzubeziehen, und zwar aufgrund der Rechtsprechung zu dem neueren Personenstandsrecht und zu den aktuellen Telefongebühren.

§ 91 Unterbringung und Vollzugsgestaltung (Personenstandsrecht)

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 festgestellt, dass die Regelungen im geltenden Personenstandsgesetz mit Art. 2 Abs. 1 und mit Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG unvereinbar sind, soweit sie eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts begründen und dabei Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblich oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen, keinen positiven Geschlechtseintrag ermöglichen, der nicht weiblich oder männlich lautet.

Die Gesetzesänderung sollte diesem Umstand Rechnung, indem Ausnahmen von der Trennung der Geschlechter im Strafvollzug als zulässig normiert werden, wenn die betroffene gefangene Person aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfindet. Die Änderung wäre innovativ und beispielhaft für andere Bundesländer. Als Vorbild könnten entsprechende Vorschläge im aktuellen Berliner Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen dienen. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zum Berliner Entwurf.

§ 46 Telefongespräche

In einem Verfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen OLG hatte ein Gefangener wegen der Höhe der Telefentarife in einer JVA die Verletzung von Art. 5, Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG geltend gemacht. Das OLG Schleswig hatte den Antrag zurückgewiesen. Das BVerfG hat in dem Beschluss vom 8. November 2017 dagegen festgestellt, dass die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG verletzt seien. Der Angleichungsgrundsatz rechtfertigt

keine Entgelte, »die deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen Entgelten liegen«.

Wir empfehlen daher eine Formulierung in § 46 Abs. 2: »Die Anstalt hat marktgerechte Preise zu gewährleisten«. Erfahrungsgemäß sind die Verhandlungen mit den wenigen Anbieterfirmen aber begrenzt, denn die Tarife der Firmen beinhalten die Kostenkalkulation für besondere technische Sicherheitsanforderungen im Vollzug und werden immer außerhalb des Üblichen liegen. Wir empfehlen daher im Rahmen der Gesetzesdiskussion die allgemeine Bezuschussung der Tarife zu prüfen. Der Angleichungsgrundsatz im Strafvollzug ist hier von großer Bedeutung, weil die kommunikative Verbindung der Inhaftierten zu ihrem sozialen Umfeld ein notwendiger Bestandteil der Resozialisierung ist.

Zu Art. 5 Jugendarrestvollzugsgesetz

§ 1 des Entwurfs »Anwendungsbereich« lautet:

»Dieses Gesetz regelt die Gestaltung des Jugendarrestes infolge einer Verurteilung von Jugendlichen oder Heranwachsenden (im Folgenden »Jugendliche«) oder der beschlussweisen Anordnung nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Für den Vollzug des Jugendarrestes sind eine oder mehrere Anstalten (im Folgenden »Anstalt«) in Formen von selbstständigen Jugendarrestanstalten oder abgetrennten Vollzugsbereichen baulich getrennt von anderen Formen des Justizvollzugs vorzuhalten. Der Arrest hat eine maximale Dauer von vier Wochen (16 JGG).«

§ 1 des geltenden Gesetzes lautet:

»Dieses Gesetz regelt die Gestaltung des Jugendarrestes in der Jugendarrestanstalt (Anstalt) infolge einer Verurteilung von Jugendlichen oder Heranwachsenden (im Folgenden »Jugendliche«) oder der beschlussweisen Anordnung nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Der Arrest hat eine maximale Dauer von vier Wochen (§ 1 JGG).«

§ 61 Abs. 1 des Entwurfs »Formen des Jugendarrestvollzugs« lautet:

»Der Jugendarrest wird grundsätzlich in der Anstalt vollzogen«
§ 61 Abs.1 des geltenden Gesetzes »Jugendarrestanstalt« lautet:
»Der Jugendarrest wird in einer selbstständigen Jugendarrestanstalt vollzogen«

In der Problembeschreibung (S. 2) des Gesetzesentwurfs heißt es, dass die Vorschriften des Jugendarrestvollzugsgesetzes einer Ergänzung bedürfen. In den Ausführungen unter A. Einleitung II. Lösung (S. 250) heißt es: »Die Vorschriften der §§ 1 und 61 werden neu gefasst. Durch die Neufassung der Regelung wird klargestellt, dass der Jugendarrest neben dem Vollzug in der selbstständigen Jugendarrestanstalt auch in anderen Arresteinrichtungen des Landes vollzogen werden kann. Dem Arrestvollzug soll die Möglichkeit eröffnet werden, Verwaltungs- und

Funktionsbereiche anderer Vollzugsformen gemeinschaftlich zu nutzen.«

In der Begründung zu § 61 (S. 499) heißt es: »Gleichwohl wird damit eine Verflechtung mit dem übrigen Justizvollzug nicht ausgeschlossen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Jugendarrest in Schleswig-Holstein aufgrund der Belegungszahlen immer eine relativ kleine Vollzugseinheit bleiben wird, erscheint die organisatorische Unterstützung durch größere und entsprechend leistungsfähigere Einheiten sinnvoll. Dies bezieht die gemeinschaftliche Nutzung von Verwaltungs- und Funktionsbereichen anderer Vollzugsformen ein. Darüber hinaus können die Arrestierten insbesondere von den Sport- und Freizeitangeboten der größeren Anstalten profitieren.«

Erst durch den Vergleich der Gesetzestexte und der Begründungen wird deutlich, dass die Jugendarrestanstalt als eine zu kleine Einheit angesehen wird und der Jugendarrest in Schleswig-Holstein zukünftig in baulich abgetrennten Vollzugsbereichen anderer Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden soll. Dabei geht der Entwurf anscheinend auch von gemeinsamen Aktivitäten von Jugendgefangenen und Arrestanten aus. Damit wird die ausschließliche Gestaltung des Jugendarrestes in der relativ neuen Jugendarrestanstalt mit entsprechendem Freizeitangebot aufgehoben.

Die Begründungen halten wir für nicht zwingend, um die Selbstständigkeit der Jugendarrestanstalt aufzuheben. Die Ausrichtung des Jugendarrestes basiert auf pädagogischen Konzepten für eine kurze Freiheitsentziehung und unterscheidet sich damit von der Durchführung des (Jugend-)Strafvollzugs. Dies wird auch durch die unterschiedlichen Anordnungsvoraussetzungen für Jugendarrest und Jugendstrafe im JGG deutlich. Es ist allgemein anerkannt, dass der Vollzug von erzieherischem Jugendarrest einerseits und Haftstrafen andererseits räumlich, personell und inhaltlich strikt getrennt sein müssen.

Durch eine selbstständige Anstalt wird dies gewährleistet, bei einer »Verflechtung« mit einer Justizvollzugsanstalt nicht. Im Übrigen verweisen wir auf den Forschungsbericht Nr. 142 des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen aus 2018 über die Evaluierung des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein. Dort wird die Arbeit der selbstständigen Jugendarrestanstalt als erfolgreich bewertet.

§ 9a des Entwurfs »Kosten«

Die Regelung, bedürftigen Jugendlichen die Kosten für die Fahrt zum Arrestantritt zu erstatten und eine Entlassungsbeihilfe zu zahlen, ist angemessen und entspricht den alltäglichen Erfahrungen im Jugendarrestvollzug und den finanziellen Bedürfnissen der Arrestanten.

Zu Art. 6 Justizvollzugsdatenschutzgesetz

Der DBH-Fachverband hat bereits zu den Entwürfen eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Rheinland-Pfalz Stellung genommen. Die Stellungnahmen können auf unserer Internetseite unter <https://www.dbh-online.de/fachverband/stellungnahmenabgerufen> werden. Wir beziehen uns ausdrücklich auf die dort gemachten Ausführungen, soweit die Gesetzestexte in Ihrem Entwurf (Art. 6) mit denen der anderen Länder identisch sind.

§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung/Einwilligung

Wir weisen auf die Formulierung in § 4 Abs. 5 hin, wonach die Einwilligung nur wirksam ist, wenn sie auf einer freien Entscheidung der betroffenen Person beruht und wenn bei der Erteilung einer Einwilligung die besondere Situation der Freiheitsentziehung berücksichtigt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen mehrfach auf die besondere Situation hingewiesen. Insofern ist der Satz richtig und sollte im Gesetzestext auch bestehen bleiben.

Was die Formulierung selbst angeht »...besondere Situation der Freiheitsentziehung...«, so ist für Gefangene und Bedienstete kaum zu verstehen, was damit gemeint ist. In der Begründung zu § 4 Abs. 5 des Entwurfs kommt dies viel deutlicher zum Ausdruck:

»Diese beinhaltet regelmäßig ein besonderes Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der betroffenen Person. Von einer freiwilligen Erteilung ist aber regelmäßig dann auszugehen, wenn dieses besondere Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere, wenn für die betroffenen Personen ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird oder die Justizvollzugsbehörden und die betroffenen Personen gleichgelagerte Interessen verfolgen.«

Wir können die Richtigkeit dieser Einschätzung nur unterstreichen. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Gefangene eine Unterschrift leisten, um ihre »Ruhe« zu haben. Da aber im Gesetzgebungsverfahren nach Verabschiedung die Begründungen zum Gesetzesentwurf nicht veröffentlicht werden, schlagen wir aus Gründen der Rechtssicherheit vor, als neuen Satz in den Abs. 5 einzufügen:

»Von einer freiwilligen Entscheidung ist auszugehen, wenn die Freiheitsentziehung die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere wenn für die betroffene Person ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird.«

Da die Einwilligung ein wichtiger Bestandteil für die Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Datenverarbeitung ist und die Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person Voraussetzung für die

Wirksamkeit der Willenserklärung ist, begrüßen wir ausdrücklich die Regelung in Absatz 8, wonach bei fehlender Einsichtsfähigkeit die Rechte auf die gesetzlichen Vertreter übergehen. Der DBH-Fachverband hat in verschiedenen Anhörungsverfahren immer diese Regelung vorgeschlagen.

Johannes Sandmann
DBH-Vize-Präsident

Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn
DBH-Präsidentin

Psychisch kranke Menschen im Gefängnis

Werden psychisch kranke Menschen im Gefängnis angemessen versorgt? Und wie kann die Lage betroffener Inhaftierter verbessert werden? In Nordrhein-Westfalen hatte Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dazu eine Anhörung im Landtag durchzuführen. Die BAG-S hatte die erbetene Stellungnahme abgegeben.

Die ursprünglich für 18. März 2020 vorgesehene mündliche Anhörung konnte jedoch auf Grund der Epidemie nicht stattfinden. Stattdessen werden in Düsseldorf nun alle schriftlichen Stellungnahmen ausgewertet. Bündnis90/Die Grünen hoffen, dass die Ergebnisse im Mai im Rechtsausschuss mit allen Fraktionen diskutiert werden können.

Der Deutschlandfunk hat sich kürzlich ebenfalls mit der Situation psychisch auffälliger Gefangener in deutschen Gefängnissen beschäftigt. In dem aufschlussreichen Beitrag des Senders kommen unter anderem Rolf Jacob, Leiter der »JVA Leipzig mit Krankenhaus«, Kirstin Drenkhahn, Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Freien Universität Berlin und Präsidentin des DBH-Fachverbandes sowie Marco Bras Dos Santos, Sprecher der Gefangenengewerkschaft GGBO zu Wort.

Die Stellungnahme der BAG-S finden Sie hier:

<https://tinyurl.com/vmdmsvb>

Den Antrag von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN finden Sie hier: <https://tinyurl.com/uv9sny4>

Den Beitrag vom Deutschlandfunk finden Sie hier:

<https://tinyurl.com/uarzsl0>

Covid-19 und die Ersatzfreiheitsstrafen

Position des Fachausschusses Recht und Finanzierung des EBET e.V.

Aktuelle Situation:

Derzeit werden in zahlreichen Bundesländern die wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe und zu kurzen Haftstrafen verurteilte Inhaftierte kurzfristig aus dem Vollzug entlassen. Teilweise werden Haftstrafen bis 18 Monate davon umfasst. Begründet wird dieses Vorgehen mit der personellen Entlastung der Justizvollzugsanstalten. Der Evangelische Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) - Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe begrüßt die Aussetzung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe und kurzer Freiheitsstrafen grundsätzlich, wenn sie auch dem Wunsch der Inhaftierten entspricht, kritisiert jedoch das unkoordinierte Vorgehen und den entstehenden Verschiebepfeil. Auf der einen Seite sieht EBET den Schritt in die richtige Richtung, da die Notwendigkeit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe damit ad absurdum geführt wird. Auf der anderen Seite bringen diese kurzfristigen Entlassungen in der Praxis erhebliche Probleme., wie Wohnungsnot, ungesicherte Existenzgrundlagen oder auch Defizite in der gesundheitlichen Versorgung für die straffälligen Menschen mit sich.

Bewertung:

Ersatzfreiheitsstrafen sind kurze Freiheitsstrafen, die verhängt werden, wenn ein Geldstrafenschuldner seine Geldstrafe nicht zahlen kann. In Fachkreisen ist die Ersatzfreiheitsstrafe seit jeher umstritten; zahlreiche Überlegungen zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe werden angestellt.¹ Kritiker bemängeln seit Jahren insbesondere die negativen Auswirkungen dieses Kurzstrafenvollzugs². So stellt u.a. der Verlust der Wohnung bei Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen ein häufiges Problem dar.

1 Vgl. Dünkel/Scheel 2006, S. 173; Die Justizministerin des Landes Niedersachsen Niewisch-Lennartz begrüßte in der Justizministerkonferenz den Beschluss, dass sich »die einzusetzende Bund-Länder-Arbeitsgruppe neben der Frage der alternativen Sanktionsmöglichkeiten auch mit weiteren Verbesserungen des bestehenden Instrumentariums zur Haftvermeidung befassen soll«, vgl. Pressemitteilung vom 02.06.2016 <http://www.mj.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/justizministerkonferenz-verabschiedet-saemtliche-vorschlaege-niedersachsens-mit-grosser-mehrheit-144231.html> (15.02.2017 um 10:55 Uhr)

2 Die Verbüßung von kurzen Ersatzfreiheitsstrafen widerspricht Resozialisierungszielen und damit § 42 StGB. Es fehlt an Strukturierungsangeboten für den Alltag, so dass die negativen Folgen des Vollzugs überwiegen: Gefährdung oder Verlust des Arbeitsplatzes und der Wohnung, Schuldzunahme, Verstärkung abweichenden Verhaltens durch Kontakte zum kriminellen Milieu, Verminderung der Angst vor dem Strafvollzug, Gefahr der weiteren Entsozialisierung, durch Stigmatisierung in Nachbarschaft und Betrieb sowie familiäre Entfremdung. Vgl. Konrad 2003, S. 216; Villmow/ Sessar/ Vonhoff 1993, S. 212; vgl. Heghmanns 1999, S. 298.

Neben zahlreichen persönlichen negativen Folgen für die Straffälligen wird auch der organisatorische, personelle und finanzielle Aufwand der Vollzugsanstalten bei deren Durchsetzung thematisiert.

Vor Covid-19 wären ein Aufschub der Vollstreckung oder gar eine Unterbrechung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe völlig undenkbar gewesen. Argumentativ wurde dies vor allem damit begründet, dass die Ersatzfreiheitsstrafe als ein wesentliches und effektives (Druck-)Mittel gilt, um die Geldstrafe als eine mögliche Form der Hauptstrafe erfolgreich durchzusetzen. Dahinter müssten die negativen Auswirkungen des Kurzstrafenvollzugs zurücktreten. Mit Covid-19 scheint diese Notwendigkeit nun in den Hintergrund zu rücken.

Aktuelle Forschungen³ bestätigen, dass es sich bei den Verbüßenden der Ersatzfreiheitsstrafe meist um Personen handelt, welche von multiplen Problemlagen, wie gesundheitlichen Problemen⁴, Schulden und allgemeinen Sozialisationsdefiziten⁵ betroffen sind. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass der Justizvollzug derzeit Personen, welche im Zuge der Corona-Pandemie als Risikogruppe für schwere Covid-19-Erkrankungen einzustufen sind, ohne jegliches Übergangsmanagement aus dem Vollzug auf die Straße entlässt. Die personelle Entlastung des Vollzugs wird damit auf die Hilfeinrichtungen der Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe abgewälzt, da die Personen häufig ohne Wohnraum, ohne gesicherte Existenzgrundlage und damit ohne Sicherheit für sich und die Gesellschaft dastehen. Die Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe aber sind durch die Covid-19-Lage extrem belastet und am Rande ihrer Arbeitsfähigkeit. Grund dafür sind die Einhaltung und Umsetzung der Abstands- und Hygieneregeln, des Kontaktverbotes sowie der fehlenden Versorgung mit Masken und Schutzkleidung.

Forderungen des Fachausschusses Recht und Finanzierung:

Eine Entlassung aus einer Ersatzfreiheitsstrafe soll in der aktuellen Krisenzeit nur dann erfolgen wenn nachweislich eine Wohnung vorhanden ist - damit ist keine Notunterkunft o.ä. gemeint. Gleichzeitig dürfen die Personen nicht zu einer Risikogruppe gehören oder bereits an Covid-19 erkrankt sein.

3 <http://goettingerkanzlei.de/wp-content/uploads/2020/03/Homepage-1.pdf>

4 Vgl. (Konrad 2003, S. 216 ff.) für eine Aufzählung von Problemlagen, die sich aus anderen Untersuchungen zu Ersatzfreiheitsstrafen ergaben.

5 Vgl. (Bögelein et al. 2014, S. 285)

Corona ermöglicht Unmögliches – sichere Unterkünfte für Wohnungslose auch nach der Krise nötig

Pressemitteilung des EBET e.V.

Die Corona-Pandemie bedroht wohnungslose Menschen besonders: Häufig gehören sie zu den stark gefährdeten Menschen mit Vorerkrankungen, gleichzeitig können sie sich nicht in ein sicheres Zuhause zurückziehen. Derzeit stellen viele Kommunen ihnen Unterkünfte zur Verfügung, weil in Sammelunterkünften die Hygiene- und Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und es insgesamt viel zu wenige Angebote gibt. Wohnungslose können nun geschützt vorübergehend in Hotels oder Jugendherbergen wohnen. Zudem werden Container mit Sanitäreinrichtungen aufgestellt und Quarantänestationen errichtet. Wohnungslose Menschen erhalten damit eine Hilfe, die ihnen rechtmäßig schon immer zusteht. Kommunen sind ordnungsrechtlich verpflichtet, die Notlage Obdachlosigkeit zu beseitigen, wenn die betroffene Person dazu selbst nicht in der Lage ist. Vor allem Menschen ohne sozialrechtliche Ansprüche wird diese Hilfe oft verweigert.

Der Evangelische Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) begrüßt, dass Kommunen in der Krise rechtskonforme Lösungen finden. Der Vorsitzende des Verbandes, Dr. Jens Rannenberg: »Erst in der Krise sind Obdachlose zu ihrem Recht auf eine Unterkunft gekommen. Wir begrüßen die kreativen Maßnahmen, die vor Ort umgesetzt werden. Nun müssen diese verstetigt werden, damit die betroffenen Menschen nach der Krise nicht wieder auf die Straße geschickt werden. Sie brauchen eine Perspektive für einen dauerhaften sicheren Wohnraum.«

Eine bundesweite Statistik obdachloser Menschen gibt es bisher nicht. Nach Schätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe leben aktuell ca. 41.000 Menschen ohne jede Unterkunft auf der Straße.

Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe
Rolf Keicher, Geschäftsführung
Jens Rannenberg, Vorsitzender

Eine risikoarme Entlassung ist durch eine Testung bzw. Quarantäne vor Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen.

Erarbeitet für den Fachausschuss Recht und Finanzierung des EBET von Nadine Haandrikman-Lampen, geboren 1981 in Nordhorn. Rechtsanwältin, Dipl. Pädagogin, Mediatorin, Studium der Rechts- und Erziehungswissenschaften in Marburg /Lahn und Aberdeen (Schottland). Seit 2014 selbstständige Rechtsanwältin in der Göttinger Kanzlei für Mediation und Recht

Berlin, 8. April 2020

Literatur:

Bögelein, N., Ernst A., Neubacher, F. (2014): Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. *Bewährungshilfe* Jg. 61, Heft 3, S. 282-294.

Dünkel, F., Scheel, J. (2006): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt »Ausweg« in Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg. S.173

Haandrikman-Lampen, N. (2020): Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe - eine Rückfalluntersuchung. <http://goettingerkanzlei.de/wp-content/uploads/2020/03/Homepage-1.pdf> (abgerufen am 01.04.2020)

Heghmanns, M. (1999): Fahrverbot, Arbeitsstrafe und Hausarrest als taugliche Instrumente. *ZRP*, Heft 7, S. 297ff.

Konrad, N. (2003): Ersatzfreiheitsstrafe - Psychische Störungen, forensische und soziodemographische Aspekte. *ZfStrVo* 52, S. S. 216- 223.

Villmow, B., Sessar, K., Vonhoff, B.(1993): Kurzstrafenvollzug – einige Daten und Überlegungen. *Kriminologisches Journal (KJ)* 25, Heft 3, S. 205- 224.

Aktuelle Fragen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII):

Wohnungsnotfallprävention

Tagungsbericht von Sascha Facius

1. Einleitung

Viele Städte, aber auch Landkreise und Gemeinden, insbesondere in Einzugsbereichen von Ballungszentren, sehen sich mit einem Anstieg von Wohnungsnotfällen und Obdachlosigkeit konfrontiert. Mietschulden, familiäre Zerwürfnisse und Brüche im Erwerbsleben sind dabei die am häufigsten formulierten Ursachen. Die Menschen verlieren mit ihrer Wohnung eine wichtige Existenzgrundlage. Je länger die soziale Notlage andauert, umso schwerer gelingt ihre gesellschaftliche Wiedereingliederung und umso höher sind die Kosten, diese Menschen aufzufangen. Zeigen sich Anzeichen für einen Wohnungsverlust, sollte alles Sinnvolle unternommen werden, um das noch bestehende Wohnverhältnis zu erhalten. Ziel ist es, Wohnungsverluste zu vermeiden, anstatt nachträglich mit teuren Ersatzmaßnahmen zu reparieren. Wie dies unter anderem gelingen kann, war eine der zentralen Fragen der Fachveranstaltung, die vom 10. bis 11. März 2020 in Berlin stattfand.

Der Tatsache geschuldet, dass sehr unterschiedliche Gruppen von diversen Formen von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits betroffen sein können, gilt es für die Prävention von Wohnungsnotfällen vor allem, spezifische Problemlagen der individuellen Wohnungsnotfallsituationen zu berücksichtigen. Für den Personenkreis der Straffälligen berichtet die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) in diesem Kontext, dass mehr als 20 % der inhaftierten wie nicht-inhaftierten von Straffälligkeit betroffenen Personen das Wohnungsproblem als das häufigste benannt haben.¹ Dabei hat die Wohnungsfrage für inhaftierte Personen nochmal einen höheren Stellenwert als für nicht-inhaftierte Personen. Dies ist nach Einschätzung der BAG-S auf die ungesicherten Wohnverhältnisse während der Haft zurückzuführen.

Die kirchlichen Verbände verweisen ebenso auf die Unsicherheiten, den Erhalt der eigenen Wohnung während der Zeit der Inhaftierung zu sichern. Sie identifizieren das »Nicht-Wissen« um sozialrechtliche Unterstützungsmöglichkeiten seitens der von Straffälligkeit betroffenen Personen sowie systemische Gründe und Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt, wie auch teilweise bei den Leistungsträgern, als Hauptproblem.²

¹ BAG-S-Studie zu »Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Familien«, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, 2/2019, S. 9-17.

² <https://bag-s.de/nc/aktuelles/aktuelles0/article/wohnungsverlust-infolge-von-inhaftierung/> (Abruf am: 24.06.2020)

2. Tagungsablauf

Aufgrund des umfangreichen Themengebiets der Wohnungsnotfallhilfe im Allgemeinen und des Themengebietes der Prävention von Wohnungsnotfällen im Speziellen fokussierte die Veranstaltung nur einzelne Teilaspekte der Wohnungsnotfallprävention. Nach Begrüßung der Teilnehmenden durch Elke Breitenbach, Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales in Berlin, und Michael Löher, Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., wurden im ersten Impulsvortrag die Zusammenhänge von Wohnen, Armut und



Regelr Austausch am Thementisch »Genderspekte« (Foto vom Autor)

der Wohnungskrise vorgestellt und im Plenum diskutiert. Jörn Scheuermann, Koordinator der Wohnungslosenhilfe Südbayern, betrachtete das Konzept »Wohnen« aus unterschiedlichen Perspektiven, erörterte Zugänge und Barrieren des Wohnungsmarkts sowie den Zusammenhang zwischen Armut und Reichtum und vor allem zu Aspekten der sozialen Ausgrenzung. »Das Sozialstaatsprinzip, basierend auf dem Konzept der Menschenwürde, eine aktive Armutsbekämpfung und Wohnraumversorgung gerade für die Bevölkerungsschichten, die sich nicht aus eigener Kraft an einem Marktgeschehen selbst versorgen können, ist eine Grundlage für sozialen Frieden und damit auch eine Grundlage für wirtschaftliche Prosperität.«

Der zweite Impulsvortrag befasste sich mit grundlagenwissenschaftlichen Überlegungen, Wohnungsarmut im Armutsdiskurs verstärkt zu zentralisieren. Nach Auffassung der Referentin Prof. Dr. Jutta Allmendinger, Präsidentin des Wissenschaftszentrums Berlin, sollte die Wohnungsfrage (wieder) zentral in den wis-

senschaftlichen Armutsdiskurs eingebettet werden. Ihr ginge es darum, das Thema Wohnen systematisch in die Armutsforschung einzubringen. Hierfür bräuchten wir Informationen über die Höhe der Wohnungsarmut, über die Gruppen, die davon betroffen sind, und über die Zeit, die die Menschen ohne Wohnung leben. Die Überlegung, im grundlagenwissenschaftlichen Diskurs dabei die Differenzierung zwischen relativer und absoluter Wohnungsarmut vorzunehmen,³ stieß bei einigen Teilnehmenden auf Skepsis.

In einem dritten Vortrag am zweiten Tag der Veranstaltung wurden Aspekte der kommunalen Vernetzung von Hilfsangeboten und besondere Maßnahmen für vulnerable Gruppen vorgestellt sowie Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen thematisiert. Im Zusammenhang mit der wichtigen Schnittstelle zum SGB II wurde zur aufsuchenden Arbeit der Jobcenter im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe von Jenny Vesper und Christian Kürpick, beide Jobcenter Dortmund, berichtet.⁴

Während der Fachtagung hatten die Teilnehmenden Gelegenheit, Erfahrungen und Herausforderungen mit verschiedenen Regelungen auszutauschen. Sie konnten ihre aktuellen Problem- und Fragestellungen aus der beruflichen Praxis im Rahmen eines kollegialen Austausches mit Expertinnen und Experten sowie Kolleginnen und Kollegen interdisziplinär erörtern. Dazu diente vor allem auch die Methode des Themen-Cafés, eine Anlehnung an die bekannte Methode des »World-Cafés«. Dazu wurden an sechs Tischen folgende Themenfelder von erfahrenen Expertinnen und Experten moderiert:

- Grundlagen der Prävention verstehen (Dr. Ekke-Ulf Ruhstrat, Gesellschaft für innovative Sozialforschung e.V.)
- Prävention vernetzt denken (Jörn Scheuermann, Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern)
- Gender Aspekte als Querschnittsthema (Andrea Hniopek, Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.)
- Prävention in besonderen Lebenslagen I: »Junge Menschen« (Andre Neupert und Florian Balsler Momo, Karuna e.V.)
- Prävention in besonderen Lebenslagen II: »Straffällige« (Christine Wahl, Sozialberatung Stuttgart e.V.)⁵
- Perspektiven auf Prävention aus Sicht wohnungsloser und ehemals wohnungsloser Menschen (Michael Stiefel, Armutsnetzwerk e.V. und Olaf Jerke, Selbstvertretung wohnungsloser Menschen)

Die drei groben Leitfragen, die als Gesprächsöffner dienen sollten, waren dabei für alle Thementische gleich:

³ wie im Übrigen im grundlagenwissenschaftlichen Diskurs über Armut gängig

⁴ Siehe dazu detailliert den Beitrag von Michael Schneider in diesem Heft.

⁵ Siehe dazu den Beitrag der Sozialpädagogin in diesem Heft.

1. Warum sind unterschiedliche Perspektiven auf die Wohnungsnotfallprävention notwendig bzw. sinnvoll? Welche Perspektiven sind unterrepräsentiert?
2. Wie können (auch nicht monetäre) Ressourcen der Prävention besser identifiziert und genutzt werden?
3. Welche Weiterentwicklungen der Präventionsangebote sind nötig und warum?

Am Thementisch von Christine Wahl von der Sozialberatung Stuttgart e. V. zur »Prävention von Wohnungsnotfällen in besonderen Lebenslagen: Straffällige« herrschte bei vielen Teilnehmenden großes Interesse. Die vielfältigen Diskussionen und der rege Austausch können nur schwer zusammengefasst werden. Gleichwohl lässt sich sagen, dass zur Prävention von Wohnungsnotfällen bei straffällig gewordenen Personen oft multiple soziale Schwierigkeiten wie z. B. gesundheitliche Einschränkungen, Schulden etc. und strukturelle Probleme, wie z. B. Versorgungsprobleme am und Diskriminierung im Wohnungsmarkt zusammentreffen. Daher adressieren auch die daraus resultierenden Forderungen eine Vielzahl an Bereichen und Ebenen. Dazu zählen die Verbesserung der Struktur und



Michael Stiefel(r.) und Olaf Jerke(l.) diskutieren mit den Teilnehmenden die Perspektive von Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind/waren. (Foto vom Autor)

die Ausstattung des Hilfesystems, Verbesserungen am Wohnungsmarkt, vor allem in Bezug auf den sozialen Wohnungsbau, weitere Implementierung innovativer Fachkonzepte und Handlungsansätze der sozialen Arbeit in dem Fachbereich sowie Ausbau von Vernetzungsstrukturen.

In dem die Tagung abschließenden Podiumsgespräch, moderiert von Dr. Ekke-Ulf Ruhstrat (Gesellschaft für innovative Sozialforschung e.V.), diskutierten Prof. Dr. Susanne Gerull (Alice Salomon Hochschule Berlin), Werena Rosenke (Geschäftsführerin Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe), Michael Braun (Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin) und Gabriele Kraft (Diakonisches Werk Württemberg) die Leitfrage: »Wie kommen wir von Empfehlungen

zu tatsächlichen Veränderungen? Erfolge, Misserfolge und offene Baustellen in der Wohnungsnotfallprävention.«

Folgende Aspekte wurden dabei jeweils aus den politischen, wissenschaftlichen und verbandlichen Perspektiven diskutiert:

- Welche Erfolge gab es in den letzten Jahren in der Wohnungsnotfallprävention? Warum kam es dazu? Wie wirken sich die Erfolge aus?
- Welche Misserfolge gab es in den letzten Jahren in der Wohnungsnotfallprävention? Warum kam es dazu? Wie wirken sich die Konsequenzen aus? Was kann getan werden?
- Wo sehen Sie aktuell und in den nächsten Jahren noch offene Baustellen? Welche Bereiche, Zielgruppen oder Konzepte müssen angesprochen/angewandt/entwickelt werden?

Während des Gesprächs bestand größtenteils Konsens zwischen allen Gesprächsteilnehmenden. Bezüglich der offenen Baustellen bzw. der kommenden Aufgaben wurde von den Gesprächsteilnehmenden als besonders wichtig vor allem der flächendeckende Ausbau von Präventionsmaßnahmen gegen Wohnungsnotfälle identifiziert, hier insbesondere das Fachstellenkonzept. Ähnlich dringlich wurde die bessere lokale Vernetzung des Hilfesystems, Verbesserungen in der rechtskonformen Umsetzung vor allem der §§ 67 ff. SGB XII sowie der Ausbau sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse über Wohnungsnotfälle eingefordert. Ebenso wurde nochmals verdeutlicht, dass die §§ 67 ff. SGB XII auch einen gewissen Präventionscharakter haben, der gegebenenfalls von der Praxis für die Klient*innen stärker angewandt und genutzt werden könnte. In manchen Sozialverwaltungen würde diese juristische Einschätzung jedoch keinen Anklang finden.

3. Fazit

Die Fachtagung bot den Teilnehmenden die Möglichkeit, durch theoretische und berufspraktische Aspekte der fachlichen Arbeit sowie durch ein optimiertes sozialwissenschaftliches, aber auch sozialrechtliches Verständnis, einzelne Aspekte der Wohnungsnotfallprävention herzustellen beziehungsweise zu vertiefen.

Bezogen auf den Zusammenhang zwischen oft mehreren, ineinandergreifenden Lebenslagen und Wohnungsnotfällen wurde deutlich, dass die Schnittstellen zwischen diversen Hilfesystemen ausgebaut werden müssen, vor allem zum SGB II, SGB VIII und SGB IX. Oft ist dem einen Hilfesystem das andere nicht bekannt. Gerade im Hinblick auf die Prävention von Wohnungsnotfällen erscheint eine Optimierung der Mietschuldenübernahmeregelungen sowie deren einheitliche und konsequente



Gesprächsteilnehmer auf dem Podium (v.l.n.r.): Werena Rosenke, Michael Braun, Dr. Ekke-Ulf Ruhstrat, Prof. Dr. Susanne Gerull, Gabriele Kraft (Foto vom Autor)

Einhaltung notwendig, um die stetig steigenden Zahlen von Wohnungsnotfällen reduzieren zu können.

4. Schlussfolgerungen

Die Notwendigkeit und der große Nutzen der Prävention von Wohnungsnotfällen wurden deutlich. Jedoch muss die weitere Professionalisierung der Wohnungsnotfallprävention dual gedacht werden. Zum einen gilt es, die gebotene Diversität der Maßnahmen zur Prävention von Wohnungsnotfällen in der Fachwelt stärker zu verdeutlichen und auszubauen. Zum anderen müssen dafür aber vor allem die strukturellen und professionellen Rahmenbedingungen weiter ausgebaut werden und die Akteure intensiver miteinander kooperieren. Dazu gehört auch, §§ 67 ff. SGB XII im Sinne von präventiven und nachsorgenden Maßnahmen und Interventionen stärker zu nutzen.

Die Fachtagung hat gezeigt, dass der Deutsche Verein eine wichtige Diskussionsplattform bietet für die kommunale und verbandliche Wohnungsnotfallhilfe, die die unterschiedlichen Perspektiven der Akteure innerhalb dieses Helfefelds zusammenführt. Die Fachtagung soll deshalb im nächsten Jahr weitergeführt werden.

*Dr. Sascha Facius
Wissensch.Referent
Arbeitsfeld III: Grundlagen
soz. Sicherung, Sozialhilfe,
soziale Leistungssysteme
Deutscher Verein für
öffentliche und private
Fürsorge e.V.
facius@deutscher-verein.de*



Fußball-Nationalmannschaft der Herren spendet 250.000 € für wohnungslose Menschen und die Wohnungslosenhilfe

Pressemitteilung der BAG W

Mit einem Spendenbetrag von 250.000 € an die BAG Wohnungslosenhilfe unterstützt die Fußball-Nationalmannschaft Corona-Hilfen für wohnungslose Menschen. Die Spendenaktion wird von der DFB-Stiftung Egidius Braun und dem Förderverein der Wohnungslosenhilfe in Deutschland e.V. umgesetzt.

Wichtig ist den Spielern, dass mit dem Geld schnell und unbürokratisch geholfen werden kann.

»Für die wohnungslosen Menschen und für unsere Hilfeangebote ist die Spende eine sehr wertvolle Unterstützung. Für dieses Zeichen der Solidarität bedanken wir uns sehr herzlich bei den Spielern«, erklärte Werena Rosenke, Geschäftsführerin der BAG Wohnungslosenhilfe (BAG W). Die BAG W ist die bundesweite Dachorganisation der Dienste und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Deutschland.

Die Lebensumstände wohnungsloser Menschen haben sich durch die Corona-Pandemie nochmals verschlechtert: Die gebotenen und angeordneten Abstandsregeln und hygienischen Schutzmaßnahmen sind mit den Lebensumständen wohnungsloser Menschen nicht vereinbar. Zugleich sind viele wohnungslose Menschen, die ganz ohne Unterkunft auf der Straße leben, die in Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, in prekären Mitwohnverhältnissen oder in sonstigen Dauerprovisorien leben, eine gesundheitlich hoch belastete Bevölkerungsgruppe. Sie leiden häufiger als die Mehrheitsbevölkerung unter Mehrfacherkrankungen. Viele

wohnungslose Menschen gehören also zur Corona-Risikogruppen, haben aber keine Chance soziale Kontakte zu reduzieren, die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten und Schutz durch den Rückzug in die eigene Wohnung zu finden.

Durch den Förderverein können viele Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe unbürokratisch Unterstützung erhalten. Die Spende ist hochwillkommen, um hilfesuchende Menschen direkt mit dem nötigsten wie Nahrung, Kleidung,

Bargeld, Mundschutz, Händehygiene, Handy, Handykarten etc. unterstützen zu können.

Gefördert werden auch Maßnahmen und Anschaffungen zum Infektionsschutz

der Mitarbeitenden in Hilfeeinrichtungen und der Hilfesuchenden, damit

bspw. wieder öfter face-to-face-Kontakte mit Hilfesuchenden

möglich werden. Mit dem Spendengeld könnte auch leerstehender Wohnraum

angemietet werden. Darüber hinaus kann die Spende helfen, die

Hilfeinfrastruktur bspw. durch Fort- und Weiterbildung, Informationsmaterial, Publikationen abzusichern.

Werena Rosenke: »Wir freuen uns sehr über diese Spende, die den Hilfesuchenden, den Diensten und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe direkt hilft und

zudem einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Absicherung unserer Hilfeinfrastruktur leisten kann.« Berlin, 02.06.2020. Bei Rückfragen: Werena Rosenke, Geschäftsführung BAG W, werenarosenke@bagw.de, 030-284453711.



Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

von Christina Müller-Ehler und Fanny Thevissen



Am 20. August 2019 hat im Berliner Kammergericht ein gemeinsamer Fachdialog der Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und des AWO Landesverbandes Berlin e. V. stattgefunden. Der folgende Beitrag fasst die Kernelemente dieses Dialoges zusammen.

Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt arbeitet gemeinsam mit Akteur*innen aus der Wohnungswirtschaft, Verwaltung und Politik sowie der Zivilgesellschaft an der Etablierung einer Kultur fairen Vermietens. Bestätigt hat sich dabei: Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt hat viele Gesichter und kann jede*n treffen. Um die Situation unterschiedlich häufig von Diskriminierung betroffener Gruppen zu thematisieren, organisiert die Fachstelle unter anderem themenspezifische Fachdialoge. Sie sollen dazu beitragen, merkmalspezifische Handlungsbedarfe zur Prävention und Verfolgung von Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten sowie Vernetzung und Kooperationen zwischen im jeweiligen Handlungsfeld relevanten Akteur*innen und der Fachstelle aufzubauen oder zu stärken. Straffällig gewordene Menschen, deren Zugangsmöglichkeiten zum Wohnungsmarkt Gegenstand eines Fachdialogs im August 2019 in Berlin waren, verlieren durch die Haftzeit oftmals ihren Wohnraum. Aus der Haft heraus und durch die Haft stigmatisiert ist die Wohnungssuche auf dem angespannten Berliner

Wohnungsmarkt für diese Personen kaum zu bewältigen. Der Zugang zu selbstbestimmtem Wohnraum ist jedoch eine wesentliche Grundvoraussetzung für einen möglichst optimalen Resozialisierungsprozess und eine nachhaltige gesellschaftliche Teilhabe.

Durchschnittlich jede dritte aus der Haft entlassene Person wird wieder straffällig. Dies zeigen langjährige Rückfalluntersuchungen. Eine zentrale Ursache scheint dabei das sogenannte »Entlassungsloch« zu sein, d. h. die Zeit ab dem Moment, sobald die Menschen vor dem Gefängnis stehen und aufgrund fehlender Anschlussunterstützung auf sich alleine gestellt sind. Vor dem Hintergrund der prekären Situation sowohl bezüglich betreuter Wohnformen als auch der Zugänge zu eigenständigem Wohnraum in Berlin werden haftentlassene Menschen derzeit häufig zunächst in ASOG-Einrichtungen¹ untergebracht. Gleichzeitig fehlen belastbare Daten, wohin Personen nach der Haft entlassen werden. Dabei ist die Differenzierung bedeutsam, dass ein Unterkommen bei Freund*innen oder anderen sozialen Beziehungen häufig auch verdeckte Wohnungslosigkeit bedeutet. Aus diesen Gründen sind der Wohnraumerhalt und die Wohnraumbeschaffung für die Inhaftierten große Herausforderungen. Sie stehen in hoher und intersektionaler Konkurrenz zu allen anderen benachteiligten Bedarfsgruppen auf dem Wohnungsmarkt und werden aufgrund ihres Stigmas

¹ Bei der ASOG-Unterkunft handelt es sich um eine Form der Unterbringung nach dem Berliner Polizei- und Ordnungsrecht.

»Straffälligkeit« bei der Vergabe von Wohnraum häufig nicht berücksichtigt.

Für die Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung Haftentlassener auf dem Wohnungsmarkt ist daher eine öffentliche und vernetzte Auseinandersetzung mit der Wohnraumversorgung dieser Bevölkerungsgruppe unumgänglich.

Eine Kultur diskriminierungsfreien Vermietens muss daher auch den Zugang von straffällig gewordenen Menschen zu Wohnraum unterstützen. In Berlin sind in sechs Justizvollzugsanstalten für Erwachsene und zwei Anstalten für Jugendliche ca. 3600 Personen inhaftiert.² Nach Schätzungen der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (SenJustVA) wird davon ausgegangen, dass jährlich ein Drittel aller haftentlassenen Menschen (das entspricht etwa 1400 Personen) ohne eigenen Wohnraum entlassen werden. »Ohne eigenen Wohnraum« meint die Entlassung in eine vorübergehende Unterkunft bei Bekannten, Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, Übergangwohnheime und ähnliche geschlossene Einrichtungen (z. B. Sicherungsverwahrung, Maßregelvollzug).

Ziel des Fachdialogs »Wohnen nach dem Strafvollzug«, den die Fachstelle gemeinsam mit der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V. (AWO) organisiert hat, war es, alle relevanten Akteur*innen aus dem Bereich Justiz, soziale Träger*innen, Vertreter*innen der Selbstorganisation der Betroffenen sowie Akteur*innen der Wohnungswirtschaft in einen Dialog zu bringen.

Es wurde über konkrete Ansätze diskutiert, wie verschiedene Barrieren zwischen den straffällig gewordenen Menschen und den Vermieter*innen abgebaut werden können, und welche Bedürfnisse auf beiden Seiten dabei berücksichtigt werden müssen.

Im Rahmen des Fachdialoges konnten Empfehlungen und Ideen erarbeitet werden, die zur Weiterentwicklung in dieser Thematik beitragen können. Der bereits erfolgreiche Ansatz des Housing First sollte daher auch für die Zielgruppe der Haftentlassenen flächendeckend erprobt werden. Insbesondere Frauen, für die eine stabile Wohnsituation vor allem wegen der Kinder unumgänglich ist, können davon profitieren.

Ein weiteres Ergebnis bezieht sich auf die Prävention von Wohnraumverlust bei dieser Zielgruppe. Zur Stärkung der Prävention bedarf es daher des Ausbaus des Quartiersmanagements mit niedrigschwelligem Angeboten. Wobei vor allem in den Quartieren/Bezirken die Zusammenarbeit unterschiedlicher Partner*innen, insbesondere mit den aktiven Wohnungsbau-gesellschaften im Vordergrund stehen muss. Die Berliner Bezirke müssen aus diesem Grund gestärkt werden, um der Sensibilität dieser Zielgruppe Rechnung zu tragen.

² Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung (2020): Tabellarische Übersicht über die Justizvollzugsanstalten, unter: <https://www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/> (Abruf am: 22.06.2020)

Im Fokus des Fachdialoges konnte stetig herausgearbeitet werden, dass für nachhaltige Integrationsprozesse die ressortübergreifende Zusammenarbeit, im Sinne eines gelingenden Übergangsmagements, vor allem für die Frage des Wohnens unumgänglich ist. Um diesem gerecht zu werden, konnte auch die Rolle der Sozialen Wohnhilfe im Rahmen des Fachdialoges angesprochen und in der Dokumentation vertieft werden. Hier wurde einmal mehr deutlich, dass dem Thema Wohnen in der Entlassungsvorbereitung eine große Bedeutung zukommt, um Barrieren nach der Entlassung bereits abzubauen.

Zusammenfassend zeigte dieser Fachdialog deutlich auf, dass dem Thema Wohnen eine zentrale Rolle im Resozialisierungsprozess zukommt. Um den bestehenden Problematiken entgegenzuwirken, müssen die beteiligten Akteur*innen vernetzt zusammenarbeiten. Der Fachdialog war der erste Schritt in diese Richtung.

Die ausführliche Dokumentation des Fachdialoges ist auf der Webseite der Fachstelle (www.fairmieten-fairwohnen.de) zu finden und in Kürze auch als Druckausgabe bei der Fachstelle zu bestellen.

Christina Müller-Ehlers
Fachreferentin Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Berlin e. V.



Fanny Thevissen
Fair mieten – Fair wohnen
Mitarbeiterin
UP19 Stadtforschung +
Beratung GmbH
Dokumentation, Fachbeirat,
Wissenstransfer



Foto: Marco Heßdörfer

Aus der Haft in die Wohnungslosigkeit?

Wohnraumsicherung und -vermittlung als Aufgabe des Übergangsmagements

von Rudolf Baum und Florian Schilz

Unter der Überschrift »Übergangsmangement« ist der Übergang zwischen Haft und Freiheit, aber auch umgekehrt zwischen Freiheit und Haft, in den letzten 20 Jahren stärker in den Fokus gerückt. Verschiedenste Initiativen haben die Thematik aufgegriffen und versucht, die Problemlagen anzugehen und Lösungsansätze zu erarbeiten.

Die zentralen Themen sind dabei in diversen Veröffentlichungen benannt worden (s. z. B. DBH-Fachverband e.V. 2012; Reichenbach/Bruns 2017). Dabei stehen insbesondere folgende Schwerpunkte ins Auge:

- Vermittlung und Erhaltung von Wohnraum
- Suchtabhängigkeit
- Vermittlung in Arbeit
- Schuldnerberatung

Ein wesentlicher Ansatz in allen Veröffentlichungen zu dieser Thematik ist die Forderung nach Verzahnung der Hilfen und Kooperation aller beteiligten Stellen. Dazu gibt es inzwischen regionale und landesweite Initiativen, Kooperationsabkommen und Vereinbarungen. Teilweise geht es dabei um bestimmte Tätergruppen oder einzelne Schwerpunkte, wie z. B. die Vermittlung in Arbeit. Einen guten Überblick bieten die Veröffentlichungen der DBH-Fachverband e.V. (2020) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe.

Leider fehlt eine einheitliche Gesetzgebung. In den Strafvollzugsgesetzen der Länder ist die Forderung nach einem geordneten Übergang von der Haft in die Freiheit mehr oder weniger verankert. Im StVollzG NRW steht dazu beispielsweise:

»Frühzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin arbeiten die Anstalten mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen und Personen zusammen, um insbesondere zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Arbeit, eine angemessene Unterkunft und ein stabilisierendes soziales Umfeld verfügen. Zur Integration in den Arbeitsmarkt sollen durch die vollzugsübergreifende Zusammenarbeit die Beschäftigungsperspektiven der Gefangenen verbessert werden.« (§ 58 Abs. 2 StVollzG NRW)

Im Referentenentwurf zum StVollzG NRW heißt es in der Begründung zum Gesetz:

»Erweiterte Regelungen zur Entlassungsvorbereitung und zum Übergangsmangement (soziale Eingliederung) tragen der besonderen Bedeutung entsprechender Maßnahmen für die Resozialisierung der Gefangenen Rechnung. Die Bedeutung der Zusammenarbeit der Anstalten mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sind, wird betont.« (Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen 2014, S. 187)

Im Folgenden soll es schwerpunktmäßig um die Sicherung und Beschaffung von Wohnraum als Aufgabe des Übergangsmagements gehen.

Hinter den Ausführungen im StVollzG steht die Idee, dass den Gefangenen bereits am Entlassungstag geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht. Hierfür ist es notwendig, bereits weit vor der Entlassung oder sogar vor Haftantritt die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten. Die Zusammenarbeit mit den

»Insbesondere alleinstehende Gefangene verlieren im Zusammenhang mit ihrer Inhaftierung häufig ihre Wohnung«

»öffentlichen Stellen« (§ 58 Abs. 2 StVollzG NRW), hier insbesondere den Jobcentern und Sozialämtern, spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Wohnraumsicherung nach §§ 67 - 69 SGB XII

Insbesondere alleinstehende Gefangene verlieren im Zusammenhang mit ihrer Inhaftierung häufig ihre Wohnung, da sie die laufenden Mietkosten während der Haft nicht aufbringen können. Von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Ar-

beitsuchende) sind sie während der Haft nach § 7 Abs. 4 SGB II ausgeschlossen und obwohl ein Anspruch nach dem SGB XII (Sozialhilfe) grundsätzlich besteht, ist eine Übernahme der laufenden Unterkunftskosten nach § 35 SGB XII ausgeschlossen, wenn die Wohnung des Inhaftierten nicht von diesem bewohnt wird. Eine Übernahme dieser Kosten ist aber im Rahmen der »Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten« (§§ 67 - 69 SGB XII) möglich (s. BSG vom 12.12.13 - B 8 SO 24/12 R). Zumal die Bewilligung dieser Leistungen im Ermessen der Behörde liegt und die individuellen sozialen Schwierigkeiten durch die Inhaftierten glaubhaft gemacht werden müssen, stellt die erfolgreiche Beantragung der Leistungen nach §§ 67 - 69 SGB XII eine hohe Hürde dar (s. Thomé 2019, S. 473-475). Die der Entscheidung zugrunde liegenden Kriterien und Dienstanweisungen der einzelnen Sozialämter sowie die bereitstehende Unterstützung durch den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten, die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz oder anderer Stellen unterscheiden sich je nach Region, Stadt oder JVA stark voneinander, sodass die Sicherung der Wohnung während der Haft auch vom Wohn- bzw. Haftort abhängig ist (s. Busch-Geertsema/Henke/Steffen 2019, S. 106-107). Dabei erscheint auch unter ökonomischen Aspekten die Sicherung der bisherigen Wohnung als die wirtschaftlichere Lösung, da in der Regel »die Bestandsmieten deutlich niedriger sind als Wohnkosten, die bei einer Neuanmietung fällig werden. [...] Die ordnungsbehördliche Unterbringung stellt selbst in schlichtester Form ebenfalls eine teure Leistung der Kommunen dar. [...] Öffentliche Mittel, die dafür eingesetzt werden, das Eintreten einer existenziellen Notlage zu verhindern, sind allemal besser eingesetzt als Mittel, die benötigt werden, um die Folgen von Wohnungslosigkeit zu bewältigen.« (s. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen 2019, S. 42-43)

Wohnungsanmietung und Kostenübernahme nach dem SGB II Konnte die bisherige Wohnung nicht gehalten werden, ist es Aufgabe des Übergangsmagements, dafür Sorge zu tragen, dass bei Haftentlassung eine Unterkunft bezogen werden kann. Eine Entlassung in ungesicherte Wohnverhältnisse (z. B. übergangsweise bei Freund*innen oder Verwandten) oder gar in die Obdachlosigkeit steht dem Gedanken der Resozialisierung und Reintegration diametral entgegen. Dass die Entlassung aus dem Strafvollzug regelmäßig in Wohnungs- und Obdachlosigkeit mündet, ist in verschiedenen Studien hinreichend belegt worden (s. Busch-Geertsema/Henke/Steffen 2019; Ratzka/Kämper 2018). In der Regel steht bereits weit vor der Entlassung fest, dass die Betroffenen voraussichtlich Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben werden. Dabei geht es nicht nur um die Sicherstellung des Lebensunterhaltes (§§ 20 u. 21 SGB II), sondern auch



Bild von Leroy Skelstad auf Pixabay

um die Kosten der Unterkunft (KdU) (§ 22 SGB II) und deren Ausstattung (§ 24 Abs. 3 SGB II).

Eine frühzeitige Antragsbearbeitung auch für zukünftige Zeiträume (z. B. ab dem Tag der Haftentlassung) ist möglich und im SGB II vorgesehen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA 2019, S. 1) schreibt in ihren fachlichen Weisungen zu § 37 SGB II: »Bei der Ermittlung des Willens der Antragstellerin oder des Antragstellers ist auch zu erfragen, ob die Leistungen ab einem bestimmten Zeitpunkt begehrt werden (Antragstellung mit Wirkung zum ...).« Auch eine vorläufige Bewilligung von Leistungen ist möglich, wenn »die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen« (§ 41 a SGB II; analog § 44a SGB XII), vorbehaltlich späterer Prüfung und ggf. Rückforderung, also ohne Risiko für die Leistungsträger. Auch bei unklarer Zuständigkeit verschiedener Leistungsträger können durch den zuerst angegangenen Leistungsträger vorläufig Leistungen gewährt werden (§ 43 SGB I), ebenfalls unter dem Vorbehalt der späteren Rückforderung bzw. Erstattung durch den zuständigen Leistungsträger. Die gesetzlichen Vorausset-

zungen für eine frühzeitige Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II sind also vorhanden.

Die Praxis zeigt jedoch, dass Anträge von den Jobcentern mit Verweis auf den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II bei Aufenthalt »in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung« in der Regel abgelehnt oder gar nicht erst bearbeitet werden. Auch die Genehmigung eines Einzuges in eine Wohnung bzw. die Zusicherung der Übernahme der anfallenden KdU (§ 22 SGB II) werden mit derselben Begründung verwehrt bzw. die Anträge nicht bearbeitet.

Da Vermieter jedoch regelmäßig den Abschluss eines Mietvertrags von der Zusage des Jobcenters abhängig machen (s. Rosenow 2012, S. 57), wird das Zustandekommen eines Mietverhältnisses durch das beschriebene Behördenpraxishandeln verhindert. Dabei ist es gerade in Großstädten und Ballungszentren generell schwierig, bezahlbaren Wohnraum zu finden, und »insbesondere die haftentlassenen Menschen, aber auch arme, von Obdachlosigkeit Bedrohte, stehen ganz unten in der Rangfolge von erwünschten Mietern.« (s. Homepage des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 e. V.)

Dadurch, dass Anträge also in der Regel erst nach der Entlassung gestellt werden können und deren Bearbeitung und die Bewilligung der Leistungen längere Zeit in Anspruch nehmen, ist das soziokulturelle Existenzminimum der Betroffenen vorerst nicht gesichert. In den Fällen, in denen, trotz der widrigen Umstände, eine Wohnung direkt nach der Entlassung bezogen werden kann, ist eine pünktliche Mietzahlung regelmäßig nicht möglich. Das ist nicht gerade der beste Start in ein gerade erst begonnenes Mietverhältnis. Auch die Bewilligung von Leistungen zur Erstausrüstung der neuen Unterkunft (§ 24 Abs. 3 SGB II) verzögert sich, sodass die frisch Entlassenen dann in leeren Wohnungen leben.

Bisherige Bestrebungen und Lösungsansätze

Die Problematik ist seit Jahren bekannt und immer wieder benannt worden. Prominent aufgegriffen wurde sie 2014 von der Justizministerkonferenz der Länder (JUMIKO 2014), die unter TOP II.18 folgenden Beschluss fasste:

»Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die Wiedereingliederung entlassener Inhaftierter eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die Resozialisierungserfolge des Justizvollzuges können nur dann nachhaltig sein, wenn die Justiz und die Geschäftsbereiche anderer betroffener Ressorts auf Bundes- und Landesebene, insbesondere Arbeit, Soziales, Bildung und Inneres, eng zusammenarbeiten.«

Der Strafvollzugausschuss der Länder (bestehend aus den Leiter*innen der Justizvollzugsabteilungen der Justizministeri-

en der Länder, einer Vertreterin des Bundesjustizministeriums und einem Vertreter der Generalbundesanwaltschaft; tagt halbjährlich) richtete daraufhin eine länderübergreifende Unterarbeitsgruppe ein, die sich mit dieser Thematik beschäftigen sollte. Folgende Ergebnisse bzw. Lösungsansätze wurden herausgearbeitet (Berger 2015):

1. »Eine Leistungsbescheidung von Ansprüchen des SGB II, III und XII vor der Entlassung muss gesetzlich gewährleistet sein.
2. Die arbeitsmarktorientierte Beratung, Berufsorientierung und Qualifizierung von Gefangenen ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Justizvollzug, Agenturen für Arbeit und Jobcentern.
3. Ein wesentlicher Faktor zur Rückfallvermeidung ist die Entlassung in geeigneten Wohnraum. Innerhalb des Justizvollzuges müssen Beratungs- und Vermittlungsangebote für geeigneten Wohnraum durch kommunale Einrichtungen vorgehalten werden.
4. Bereits vor der Entlassung sind die versicherungsrechtlichen Ansprüche auf suchtttherapeutische Maßnahmen für die Zeit nach einer Entlassung durch die jeweiligen Versicherungsträger festzustellen.
5. Es muss gesetzlich geregelt werden, dass die krankensicherungsrechtlichen Zuständigkeiten bereits vor der Entlassung zu entscheiden sind.
6. Die Bereitstellung von Personalausweisen und anderen Ausweispapieren muss bundesweit einheitlich ohne eine persönliche Vorstellung außerhalb des Vollzuges erfolgen.«

Die erarbeiteten Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe wurden mit den beteiligten Ressorts auf Länderebene diskutiert, ohne dass es insbesondere bei Punkt 1 zu einer Lösung kam.

Die JUMIKO (2018) befasste sich zuletzt in ihrer Frühjahrskonferenz vom 6. und 7. Juni 2018 mit der Thematik und fasste unter TOP II.27 folgenden Beschluss:

»Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener und Sicherungsverwahrter als gesamtgesellschaftliche Aufgabe (hier: SGB II bzw. SGB XII)

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen erneut, dass die Eingliederung entlassener Inhaftierter eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und eine gelingende Eingliederung bereits während des Vollzugs beginnen muss.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass bei der Entlassungsvorbereitung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten dem Erhalt oder der Beschaffung einer Unterkunft und einer rechtzeitigen verbindlichen Überleitung in die sozialen Sicherungssysteme eine

herausragende Bedeutung für eine gelingende Wiedereingliederung zukommt.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), in einer vom Strafvollzugausschuss der Länder einzurichtenden gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Ziel mitzuwirken, Lösungsvorschläge für eine rechtzeitige verbindliche Überleitung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die sozialen Sicherungssysteme des SGB II und XII zu erarbeiten.«

Soweit bekannt, ist es bisher zu einer solchen Arbeitsgruppe nicht gekommen. Vereinbarungen und Kooperationen auf Ebene der Länder und Kommunen haben einige gute Ergebnisse gebracht und Lösungswege aufgezeigt, wie z. B. zwischen der JVA Hannover und dem Jobcenter Region Hannover (s. Dehnad 2019). Außerdem gibt es verschiedene Projekte und Initiativen, die sich der Problematik angenommen haben. Beispielhaft möchten wir hier das Projekt »Ankerplatz« des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 e. V. und die »Gemeinschaftsinitiative B5« in NRW kurz vorstellen:

»Ankerplatz«

Der Fürsorgeverein mietet von kooperierenden Hamburger Wohnungsbaugenossenschaften eine Wohnung für die*den Haftentlassene*n an, unterstützt beim Einzug sowie bei allen Fragen des Übergangs aus der Haft, von Behördenangelegenheiten bis Arbeitsplatzsuche und Krisenintervention. Nach der 12-monatigen Probephase übernimmt die*der Haftentlassene die Wohnung als Mieter*in mit regulärem Mietvertrag. (s. Hamburger Fürsorgeverein von 1948)

»Gemeinschaftsinitiative B5«

»B5 ist eine Gemeinschaftsinitiative des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit. Angestrebt wird ein landesweites Übergangsmangement zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen. Dabei steht das Kürzel B5 für fünf Basismodule.« (Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen 2015)

B1: Berufsorientierung insbesondere bei jungen Gefangenen verbessern

B2: Berufsqualifizierung im Vollzug arbeitsmarktnah weiterentwickeln

B3: Beschäftigungsvermittlung im Übergang aus der Haft in die Freiheit intensivieren

B4: Beschäftigungsstabilisierung durch flankierende Hilfen für Haftentlassene sichern

B5: Beschäftigungsanalysen zur Erfolgskontrolle und Programmsteuerung durchführen

Projekte dieser Art sowie Vereinbarungen und Kooperationen sind begrüßenswert und eine große Hilfe für die Gefangenen bzw. Entlassenen, die davon profitieren. Sie können die Problematik regional abmildern, sollten aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine einheitliche Lösung weiterhin dringend notwendig ist.

»Für die Wohnraumsicherung während der Haft müssen klare Richtlinien gefunden und umgesetzt werden«

Praktische Vorgehensweise aus Sicht von Tacheles e. V.

Eine Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen und ihre Reintegration in die Gesellschaft kann nur gelingen, wenn ihre existenziellen Bedürfnisse gesichert sind. Dazu gehört auch ein (mietvertraglich) gesicherter Wohnraum. Die Grundsicherungsträger (nach dem SGB II und SGB XII), auf deren Leistungen Gefangene regelmäßig während und nach der Haft angewiesen sind, müssen dafür Sorge tragen, dass diese Bedürfnisse gedeckt werden.

Um dies umzusetzen, schlagen wir folgende Änderungen und Lösungsansätze vor:

1. Für die Wohnraumsicherung während der Haft müssen klare Richtlinien gefunden und umgesetzt werden. Der Verlust der Wohnung während der Haft sollte dabei grundsätzlich als hinreichende soziale Schwierigkeit im Sinne des § 67 SGB XII gewertet werden und eine schnelle und einfache Leistungsbeantragung und -bewilligung im besten Fall bereits vor Haftantritt ermöglicht werden. Dazu ist eine enge Kooperation der Jobcenter und Sozialämter mit den Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten, den ambulanten Sozialen Diensten der Justiz und den Jugendgerichtshilfen notwendig. Ebenfalls müssen klare Richtlinien definiert werden, für welchen Zeitraum laufende Unterkunftskosten während der Haft zu übernehmen sind. Wir schlagen einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor, wie es bereits in einigen Kommunen und Städten Praxis ist. Wenn die Wohnung während der Haft verloren gegangen ist und vor der Entlassung eine neue Wohnung gefunden wurde, sollten die anfallenden Kosten einer Kaution oder von Genossenschaftsanteilen ebenfalls nach §§ 67 - 69 SGB XII übernommen werden, soweit diese vor der Haftentlassung und einem Anspruch nach dem SGB II anfallen.

Anmeldeinformationen

Tagungsort

Die Veranstaltung findet als virtuelle Tagung statt

Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag beträgt 115 Euro. Für Studierende mit Nachweis beträgt der Teilnahmebeitrag 60 Euro. (Teilnahmebeitrag erhöht sich vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, also ab dem 19.10.2020 auf 129 € und für Studierende auf 70 €). Bitte überweisen Sie den entsprechenden Betrag unter Angabe des Teilnehmers auf folgendes Konto:

BAG-S
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE63 3702 0500 0008 0887 01
BIC: BFS WDE 33 XXX
Betreff: Bundestagung

Ihre Anmeldung ist erst nach Zahlungseingang verbindlich. Wir bitten um Verständnis, dass einzelne Leistungen nicht in Anspruch genommen werden können.

Anmeldung

Nach Eingang der Zahlung erhalten Sie die Anmeldebestätigung.

Rücktritt

Ein Rücktritt bedarf der Schriftform. Geht die Absage nach dem 19.10.2020 ein, müssen wir die entstandenen Kosten ggf. in voller Höhe an Sie weiterreichen.

Anschrift

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel: 0228 96635-93
Fax: 0228 96635-85
E-Mail: info@bag-s.de

Ansprechpartner

Falls Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

BAG-S Geschäftsstelle
Tel.: 0228 96635-93

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Förderung der Veranstaltung.

Drogenpolitik – Einfallstor in die Straffälligkeit?

Bundestagung Freie Straffälligenhilfe 2020

17. bis 18. November 2020

Veranstaltung findet als virtuelle
Tagung statt



Drogenpolitik – Einfallstor in die Straffälligkeit?

Illegale Substanzen wie Cannabis, Ecstasy, Kokain oder Heroin spielen auch im Leben von vielen straffällig gewordenen Menschen eine große Rolle. Die aktuelle Drogenpolitik führt dazu, dass Personen, die diese Substanzen herstellen, handeln, besitzen oder durch Straftaten versuchen, in deren Besitz zu kommen, nicht selten zu Gefängnisstrafen verurteilt werden. Viele der Konsumenten und Konsumentinnen führen ein sozial unauffälliges Leben. Es gelingt ihnen den Drogenmissbrauch in ihren Alltag zu integrieren. Ihre Probleme sind weniger durch den Drogenkonsum und die Wirkung der Droge bedingt, sondern werden eher durch eine strafbetonte Drogenpolitik erst geschaffen. Dadurch geraten Drogenkonsumenten leicht in die Mühlen der Justiz aber nur sehr schwer wieder hinaus. Die Zahlen sprechen für sich: 12,9 Prozent aller Insassen deutscher Gefängnisse wurden wegen Delikten verurteilt, die im Zusammenhang mit illegalen Substanzen stehen.

Die Tagung möchte die sozialen Kosten der bisherigen Drogenpolitik aufzeigen. Sie möchte zum Nachdenken anregen und Perspektiven für eine drogenpolitische Kehrtwende skizzieren. Mit folgenden Fragen wird sich die Tagung unter anderem beschäftigen:

- Welche Folgen hat die Prohibition bestimmter Substanzen für die Klientel der Straffälligenhilfe?
- Wie sieht die Bilanz aus, wenn man Nutzen und Schaden einer restriktiven Drogenpolitik miteinander verrechnet?
- Welche gesundheitlichen Risiken sind konsumierende ausgesetzt, wenn Drogen weiterhin kriminalisiert werden?
- Gibt es überzeugende Alternativen zum strafbewährten Umgang mit verbotenen Substanzen?
- Welche Erfahrungen haben andere Nationen gemacht, die die Prohibition, den Handel und den Besitz staatlich reguliert und damit entkriminalisiert haben?

Zur Beantwortung dieser und weiterer hochaktueller Fragen konnten bereits folgende Fachleute gewonnen werden:

- Prof. Dr. em. Lorenz Böllinger von der Universität Bremen,
- Prof. Dr. Justus Haucap von der Universität Düsseldorf,
- Prof. Dr. Cornelius Nestler von der Universität zu Köln,
- Prof. Dr. Helmut Pollähne von der Universität Bremen,
- Prof. Dr. Heino Stöver von der Universität Frankfurt am Main und
- Dr. Katja Thane von der Universität Bremen.

Programm

Dienstag, 17. November 2020

- 09:00 **Begrüßungsvideos/Einführungs- und Anleitungsvideo**
Daniel Wolter (Vorsitzender BAG-S) und
Dr. Klaus Roggenhahn (Geschäftsführer BAG-S)
- 10:00 **Geschichte der Drogenprohibition mit anschließender Live Q/A-Runde**
Referent: Prof. Dr. Lorenz Böllinger, em. Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bremen, Psychoanalytiker
- 11:15 **Bürgerautonomie und Drogenstrafrecht**
Referent: Prof. Dr. Cornelius Nestler, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Uni Köln

12:00 Mittagspause

- 13:15 **Interaktion/Austausch zwischen den Teilnehmenden**
- Breakout-Räume, Chaträume, Kennenlernen
 - Weiteres Durchstöbern der Tagungswebseite und Informationen

- 14:00 **Drogenkonsum und -besitz im Gefängnis im Hinblick auf den Umgang im Vollzug und die Entlassungsvorbereitung**

Referentin: Dr. Katja Thane, Sozialpädagogin und Kriminologin, Universität Bremen, Public Health

15:00 Pause

- 15:30 **Videokonferenz-Diskussionsrunde über die Strafverfolgung von Drogenkonsument*innen und Resozialisierungschancen von Inhaftierten und Haftentlassenen**

Teilnehmende:

- Dr. Katja Thane
- Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen: N.N.
- Justizvollzugsbeamte: N.N.

- 16:30 **Interaktion/Austausch zwischen den Teilnehmenden**
Breakout-Räume, Chaträume

Mittwoch, 18. November 2020

- 9:00 **Einführungsvideo in den zweiten Veranstaltungstag**

- 10:00 **Strafrecht und Kriminaljustizsystem im Drogenelend**

Referent: Prof. Dr. Helmut Pollähne, Strafrechtler und Professor für Strafrecht an der Universität Bremen

- 11:15 **Drogenpolitik im Ländervergleich**

Referent: Prof. Dr. Heino Stöver, Professor an der Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt am Main

12:00 Mittagspause

- 13:15 **Marktregulierung und Jugendschutz/Verbraucherschutz/Gesundheitsschutz**

Referent: Prof. Dr. Justus Haucap, Direktor und Professor des Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- 14:30 **Podiumsdiskussion:**

Aktuelle Drogenpolitik auf dem Prüfstand
Teilnehmende:

- Prof. Dr. Justus Haucap
- Prof. Dr. Helmut Pollähne
- Dirk Peglow, Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V., Landesvorsitzender Hessen, stellvertretender Bundesvorsitzender
- Susanne Büttner, Seelsorgerin, Evangelische Konferenz für Gefängnissozialarbeit in Deutschland

15:30 **Abschlussvideo: Zusammenfassung und Fazit der Veranstaltung**

2. Die Haftanstalten müssen es den Gefangenen durch die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen ermöglichen, frühzeitig vor der Haftentlassung eine geeignete Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden. Zusätzlich sollte durch die Kooperation mit regionalen Projekten oder Initiativen wie »Ankerplatz« ein alternativer Zugang zu Wohnraum ermöglicht werden, falls das notwendig ist. Ebenfalls muss den Gefangenen ermöglicht werden, frühzeitig einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen. Hierzu muss nötigenfalls Beratung und Hilfestellung angeboten werden. Dies kann zum Beispiel durch die Kooperation mit Jobcentern erfolgen. (s. Dehnad 2019)
3. Die Jobcenter haben dafür Sorge zu tragen, dass beantragte Leistungen nach dem SGB II frühzeitig, das heißt bereits

»Es ist notwendig, funktionierende kommunale Lösungsansätze bundesweit umzusetzen.«

vor der Haftentlassung, bewilligt werden und am Entlassungstag auszahlbar sind. Zu diesem Zweck kann, falls dies notwendig erscheint, die Bewilligung der Leistungen vorläufig gem. § 41 a SGB II bzw. § 43 SGB I erfolgen.

4. Auch die Zusicherung der Übernahme der KdU muss frühzeitig vor der Haftentlassung ermöglicht werden und – falls dies gewünscht ist – der*dem (potenziellen) Vermieter*in bescheinigt werden.
5. Initiativen und Projekte, die Gefangene und Entlassene beim Wiedereinstieg in die Gesellschaft unterstützen und durch ihre Arbeit die sozialen und institutionellen Hürden, denen (ehemalige) Häftlinge ausgesetzt sind, abmildern und z. T. überwinden, müssen staatlich angemessen gefördert werden. Hierzu sind die notwendigen Mittel bereitzustellen.

Es ist notwendig, hier zu einer einheitlichen Regelung zu kommen und funktionierende kommunale Lösungsansätze bundesweit umzusetzen. Insbesondere zu den §§ 67 - 69 SGB XII müssen gesetzliche Regelungen in der DVO zu § 69 SGB XII klare Vorgaben zur Umsetzung der »Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten« schaffen. Die beschriebenen Möglichkeiten im Rahmen des SGB II müssen durch fachliche Weisung der BA sowie der kommunalen Jobcenter und Emp-

fehlungen der zuständigen Landesministerien festgeschrieben und umgesetzt werden.

Von Seiten der Justizbehörden muss die Thematik weiterhin – auch öffentlich – problematisiert werden. Statistische Erhebungen zur Wohnsituation von Haftentlassenen erscheinen in diesem Zusammenhang sinnvoll und notwendig.

Die einzelnen JVA's und deren Sozialdienste sollten, wo dies noch nicht passiert ist, kommunale Lösungsansätze, wie Kooperationen mit Sozialleistungsträgern und Initiativen, erarbeiten und verwirklichen. Auch die Möglichkeiten von vollzugsöffnenden Maßnahmen zum Zweck der Wohnungssuche und für Ämtergänge sollten bei bevorstehender Entlassung grundsätzlich gewährt und nur in Ausnahmefällen versagt werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Lösungsansätze bestehen. Gerade für Gefangene und Haftentlassene stellt die Um- bzw. Durchsetzung ihrer sozialrechtlichen Ansprüche jedoch eine besondere Hürde dar. Es gilt daher, die schon seit Jahren geforderten Änderungen endlich umzusetzen und durch einheitliche Regelungen auf Bundes- und Länderebene Rechtssicherheit für diese Personengruppe zu schaffen.

*Rudolf Baum,
Dipl. Sozialarbeiter
Oberregierungsrat a.D.
Tacheles e.V. Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein
E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.de*



*Florian Schilz
Sozialarbeiter BA
Tacheles e.V. Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein
E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.de*



Literatur

Berger, T. M./Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein/Referatsleiter Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe und Therapieunterbringung (2015): Übergangsmanagement als gemeinsame Aufgabe der Länder. Ergebnisse der Arbeitsgruppe des Strafvollzugsausschusses der Länder zum Übergangsmanagement. DBH 9. Fachtagung Übergangsmanagement.

Bundesagentur für Arbeit (2019): Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II. Fachliche Weisungen. § 37 SGB II Antragserfordernis. Nürnberg, unter: https://harald-thome.de/fa/redakteur/BA_FH/FH_37_-_20.03.2019.pdf (Abruf am: 18.06.2020).

Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe: Übergangsmanagement, unter: <https://bag-s.de/themen/uebergangsmanagement/> (Abruf am: 15.06.2020).

Busch-Geertsema, V./Henke, J. und A. Steffen: Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung. Bremen, unter: <https://www.giss-ev.de/fileadmin/publikationen/fb534-entstehung-verlaufstruktur-von-wohnungslosigkeit-und-strategien-zu-vermeidung-und-behebung.pdf> (Abruf am: 16.06.2020).

Dehnad, F. (2019): Kooperationsvereinbarungen Substitution & Leistung. JVA Hannover und Jobcenter Region Hannover. Vortrag und Diskussion zur DBH Fachtagung Übergangsmanagement vom 24.-25. Juni 2019 in Frankfurt/Main, unter: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/doku/vortraege/dehnad_2019.pdf (Abruf am: 18.06.2020).

DBH-Fachverband e.V. (2012): DBH-Materialien Nr. 68, Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung, Köln/Halle.

DBH-Fachverband e.V. (2015): Übergangsmanagement als gemeinsame Aufgabe der Länder. Ergebnisse der Arbeitsgruppe des Strafvollzugsausschusses der Länder zum Übergangsmanagement. DBH 9. Fachtagung Übergangsmanagement.

DBH-Fachverband e.V. (2020): Dokumentation der Veranstaltungen zum Thema Übergangsmanagement, unter: <https://www.dbh-online.de/veranstaltungen/dokumentation/uebergangsmanagement> (Abruf am: 15.06.2020).

Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e. V.: Projekt Ankerplatz, Flyer https://www.hamburger-fuersorgeverein.de/download/hilfe/Ankerplatz_onlineversion.pdf (Abruf am: 18.06.2020).

JUMIKO (2014): Beschluss der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen, unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2014/fruehjahrskonferenz_14/index.php (Abruf am: 16.06.2020).

JUMIKO (2018): Beschluss der 89. Konferenz der Justizministerinnen und –minister vom 6. bis 7. Juni 2018 in Eisenach, unter: https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/fruehjahrskonferenz_2018/II-27-SH---Wiedereingliederung-entlassener-Strafgefangener-und-Sicherungsverwahrter.pdf (Abruf am: 21.06.2020).

Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Gemeinschaftsinitiative B5 Flyer, unter: https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/KrimD/projekte/projekt_kooperation_innovation/9_8_4---2015_07_07-B5-Flyer-fuer-PR.pdf (Abruf am: 21.06.2020).

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen (2014): Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen. Unterrichtung gemäß Ziffer I der Parlamentsinformationsvereinbarung vom 13.12.2012 (Drs 16/1724). Vorlage 16/1596 22.01.2014, S.187.

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen (2020): Beschlüsse der Justizministerkonferenz der Länder, unter: <https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/index.php> (Abruf am: 20.06.2020).

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2019): Wohnungsnotfallhilfen vorausschauend planen und präventiv handeln. Eine Praxishilfe für Kommunen und freie Träger der Wohlfahrtspflege, Düsseldorf.

Ratzka, M./Kämper, A. (2018): Befragung obdachloser, auf der Straße lebender Menschen und wohnungsloser, öffentlich-rechtlich untergebrachter Haushalte 2018 in Hamburg. Bielefeld, unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/66780/obdachlosen_und_wohnungslosenuntersuchung_2018.pdf (Abruf am: 16.06.2020).

Reichenbach, M./Bruns, S. (Hg.) (2018): Resozialisierung neu denken. Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Freiburg.

Rosenow, R. (2012): Angemessenheit von Unterkunftskosten im Rahmen von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, in: Wohnungslos, 2012, Heft 2, S. 56-62.

Thomé, H. (Hg.) (2019): Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A – Z, 30. Auflage, Stand Januar 2019, Frankfurt a. M.

Wirth, W. (2014): Übergangsmanagement im Strafvollzug: Anwendungsfelder – Schwerpunkte, in: Kerner, H.-J./Marks, E. (Hg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages, Hannover, unter: www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2823 (Abruf am: 18.06.2020).

Wohnungsnotfallhilfe – Was hilft wirklich?

Interview mit Rolf Keicher (Diakonie Deutschland, EBET e.V.)

Herr Keicher, wie lange arbeiten Sie schon in diesem Bereich? Wie lange beschäftigen Sie sich mit dem Thema Wohnen?

Mit dem Thema Wohnen bin ich im beruflichen Kontext 1983 gestartet, als ich meine erste Stelle als Sozialarbeiter im Bereich der vorbeugenden Obdachlosenhilfe bei der Stadt Freiburg im Breisgau angetreten habe. Dabei ging es im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit darum, mit Familien oder alleinlebenden Frauen in Kontakt zu kommen und einen drohenden Wohnungsverlust abzuwenden. Durch einen Berufs- und Ortswechsel gab es eine Pause in diesem Thema von 1989 bis 1993. Seither arbeite ich für den Diakonie Bundesverband in den Bereichen der Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe.

Sie kennen sich durch langjährige Berufspraxis in beiden Arbeitsbereichen aus. In welchem Arbeitsbereich lassen sich Ihrer Erfahrung nach durch Soziale Arbeit eher Erfolge erzielen – in der Straffälligenhilfe oder in der Wohnungslosenhilfe? Soziale Arbeit findet in einem vorgegebenen Kontext statt, ist immer aber auch Beziehungsarbeit. Das konkrete Arbeitsfeld ist dabei gar nicht so entscheidend. Die Kontexte der Wohnungsnotfallhilfe und der Straffälligenhilfe sind bei einigen Überschneidungen doch meist verschieden. Wir benutzen gerne den übergreifenden Begriff der Wohnungsnotfallhilfe, weil

»Die Hilfen sollen Schwierigkeiten abwenden, beseitigen, mildern oder ihre Verschlimmerung verhüten.«

die Dienste und Einrichtungen der Diakonie oft auch im präventiven Bereich tätig sind, um Wohnungsverluste zu verhindern. Da überschneiden sich die Ansätze, beispielsweise wenn es darum geht, Wohnraum während einer kurzen Inhaftierung zu erhalten. Geht es um Wohnungslosenhilfe, bewegen wir uns zumeist im Bereich der Ordnungswidrigkeiten. Straffällige

sind qua Definition bereits mit dem Strafrecht in Konflikt geraten, hier ist es für Prävention abgesehen vom Wohnungserhalt meist zu spät. Wichtig ist die Frage: Was ist ein Erfolg in der Hilfe? Die Paragraphen 67 ff. SGB XII sind für die Wohnungslosenhilfe einschlägig, aber auch in der Straffälligenhilfe häufig

»Wohnungsnotfallhilfe kann ein zentrales Element ihrer Arbeit nicht wirklich beeinflussen: Das Angebot auf dem Mietwohnungsmarkt.«

die rechtliche Basis einer Hilfe. Danach sind für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Die Hilfen sollen Schwierigkeiten abwenden, beseitigen, mildern oder ihre Verschlimmerung verhüten. Ein Erfolg in der Straffälligenhilfe kann aber auch sein, eine U-Haft zu vermeiden, wenn sie mit dem Haftgrund Fluchtgefahr angeordnet wurde, weil keine ladungsfähige Adresse vorliegt.

Welche Erfahrung haben Sie mit Wohnungslosenhilfe in den letzten Jahren gemacht? Wo sind die Probleme? Wohnungsnotfallhilfe kann ein zentrales Element ihrer Arbeit nicht wirklich beeinflussen: Das Angebot auf dem Mietwohnungsmarkt. Insbesondere der Anteil der öffentlich geförderten langfristig mietpreisgebundenen Wohnungen schmilzt dahin wie Eis in der Sonne. Die Versäumnisse beim Erhalt eines nennenswerten Bestandes an preisgebundenen Wohnungen treffen mit voller Wucht auf einen entgrenzten Wohnungsmarkt, auf dem m. E. zu viel vom falschen – nämlich hochpreisigen, edlen – Wohnraum gebaut wird. Der dient häufig lediglich als Wertanlage und Spekulationsobjekt und deckt keinen dringenden Wohnbedarf. Es gibt verschiedene Initiativen und Vereine, die sich die Erschließung von Wohnraum zum Ziel gesetzt haben: Sei es durch Anmietung zur Weitervermietung,



Bild von Claudio Bianchi auf Pixabay

eigene Bauaktivitäten, Verpachtung von eigenem Gelände zur Bebauung und Rückpacht zur Belegung der Wohnungen oder Eintauch von Belegungsrechten gegen Mieterbetreuungen im Bestand von Wohnbaugesellschaften. Der nicht überwindbare Nachteil bei diesen Wegen ist aber, dass damit keine Mengeneffekte erzielt werden können. Eine gravierende Änderung in der Wohnungsnotfallhilfe hat sich im Sommer der Migration 2015 angekündigt. Auch vor diesem Jahr hatten es Menschen mit Migrationshintergrund schwerer als andere, eine Wohnung anmieten zu können. Seither konkurrieren aber sehr viel mehr Menschen um einen kleiner werdenden Anteil von preiswertem Wohnraum. Die Migrationsbewegung vor fünf Jahren war jedoch keinesfalls der Auslöser von steigender Wohnungsknappheit – das waren die Versäumnisse der vorausgegangenen Jahre.

Wie hat sich die Wohnungslosenhilfe Ihrer Meinung nach entwickelt? Positiv? Negativ? Gleichbleibend?

Die Beratung für Straffällige und Menschen ohne Wohnung ist deutlich schwieriger geworden, wenn es um die Unterstützung bei der Anmietung einer neuen Wohnung geht. Die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt gehen einerseits immer mehr in Richtung hochqualifizierter Arbeitsplätze, auf der anderen

Seite stehen für geringer Qualifizierte häufig nur Jobs im Niedriglohnssektor zur Verfügung, die meist nicht auskömmlich sind und durch SGB-II-Leistungen aufgestockt werden müssen. Eine preiswerte Wohnung zu bekommen, scheint oft aussichtslos. Umso erfreulicher ist es, wenn es wieder einmal gelingt, Hilfeberechtigte dabei zu unterstützen, einen Arbeitsplatz oder eine Wohnung zu erhalten. Hoffnung schöpfen unsere Beratungsstellen immer wieder aus unerwarteten Erfolgen, die sich doch

»Eine preiswerte Wohnung zu bekommen, scheint oft aussichtslos.«

einstellen, wenn gezielt dafür Projekte aufgelegt werden oder beispielsweise Immobilienfachwirte zur Wohnungsakquise angestellt werden.



Bild von José Manuel de Laá auf Pixabay

In Berlin und anderen Metropolen sind einigermaßen preiswerte Wohnungen Mangelware. Die Wohnungseigentümer können sich ihre Mieter*innen unter vielen Bewerber*innen aussuchen. Warum sollte ein Vermieter/eine Vermieterin ausgerechnet einem haftentlassenen Menschen eine Chance geben?

Alleine nach den Spielregeln des Marktes, der sich nach Angebot und Nachfrage richtet, haben einkommensarme und sozial belastete Menschen keine Chance auf Zugang zu angemessenem Wohnraum. Es zeigt sich zum Glück aber, dass es auch Vermieter gibt – leider sind das viel zu wenige – die für sich selbst eine andere Richtschnur bei der Vergabe von Wohnungen haben. Häufig handelt es sich um Privatvermieter, oft über einen persönlichen Kontakt, z. B. in aktiven Nachbarschaften oder Kirchengemeinden, oder ehemals gemeinnützige Wohnungsgesellschaften, die sich immer noch eher einem Auftrag zur Wohnversorgung von breiten Schichten der Gesellschaft verpflichtet fühlen, zu denen auch einkommensarme und stigmatisierte Gruppen gehören. Es gibt aber auch lokale Besonderheiten, die die Anmietung erschweren. In Berlin zähle ich dazu die Mietschuldenfreiheitsbescheinigung, die vom Vorvermieter beigebracht werden muss. Diese, in Verbindung mit einer Schufa-Auskunft, soll die Vermieter vor »schwarzen Schafen« schützen. Das wesentliche Merkmal eines wohnungssuchenden Haftentlassenen ist aber nicht seine verbüßte Haft-

strafe, sondern das Fehlen einer Wohnung. Das und ggf. die wirtschaftliche Absicherung von Mietzahlungen sollten daher bei der Wohnungssuche in den Vordergrund gestellt werden. Diakonische, aber auch andere Träger gehen teilweise den Weg der Anmietung zur Weitervermietung. Das heißt, ein Mietvertrag wird mit einem sozialen Träger geschlossen, der die Wohnung dann quasi gewerblich weitervermietet. Hier übernimmt

»Eine Inhaftierung ist wohnungstechnisch eine Katastrophe, weil sie in einem Mietverhältnis nicht vorgesehen ist.«

also der soziale Träger das Vermieterrisiko gegenüber dem Wohnungseigentümer. In Berlin werden solche Wohnungen als Trägerwohnungen bezeichnet. Es darf nicht verschwiegen werden, dass ein sozialer Träger mit einem solchen Vorgehen erhebliche wirtschaftliche Risiken eingeht, zumal der angemietete Wohnraum dem Gewerbemietrecht unterliegt.

Worin bestehen Ihrer Meinung nach die Risiken, dass Menschen, die eine Gefängnisstrafe verbüßen, wohnungslos werden?

Eine Inhaftierung ist wohnungstechnisch eine Katastrophe, weil sie in einem Mietverhältnis nicht vorgesehen ist. Typischerweise wird ein Mietverhältnis eingegangen und bei einem Wohnungswechsel beendet. Eine Inhaftierung ist damit nicht gleichzusetzen, weil vielfach die Wohnung nach Entlassung weiterbewohnt werden soll. Eine Haftstrafe zu verbüßen, kommt zwar meist nicht plötzlich und unerwartet. Aus gewohnten Abläufen herausgerissen zu werden, ist aber doch für viele Menschen eine enorme planerische und organisatorische Herausforderung, die sie häufig überfordert. Das Risiko eines Wohnungsverlustes oder einer weiteren Verschuldung erscheint etwas geringer, wenn der oder die Inhaftierte Teil eines Familienverbandes ist, weil die Familie außerhalb des Vollzugs agieren und unterstützende Leistungen zum Wohnungserhalt beantragen kann. Alleinstehende müssen bis zum Haftantritt alles erledigt haben. Eine gute Hilfe bietet der Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familie der BAG-S. Im Grunde soll für Alleinstehende das Übergangsmanagement der Justizvollzugsanstalten die Entlassung in die Wohnungslosigkeit

verhindern. Leider erweist sich dies in der Praxis als trügerische Hoffnung.

Wer muss was tun, damit straffällig gewordene Menschen nicht obdachlos werden? Gesetzgeber, Kommunalpolitik, Vermieter,

»Wohnen ist ein existenzielles Grundbedürfnis, ein Menschenrecht.«

Strafvollzugsbehörden, Soziale Arbeit, der Betroffene selbst ... In der gemeinsamen Stellungnahme von Diakonie und Caritas im Oktober 2019 »Wohnungsverlust infolge von Inhaftierung verhindern – Ansprüche wirksam umsetzen«¹ ist diese Frage ausführlich aufgegriffen. Darin haben wir zum Beispiel darauf aufmerksam gemacht, dass in einem erheblichen Anteil der Fälle gar kein Antrag zur Übernahme von Wohnkosten während einer Inhaftierung gestellt wurde. Von Inhaftierten nicht, aber auch nicht als Ergebnis einer Sozialberatung. Besonders schwierig ist die Situation während der U-Haft, weil in der Regel nicht klar ist, wie lange sie dauert, und Kostenträger von SGB-II-Leistungen häufig irrtümlich davon ausgehen, dass von ihnen die Miete maximal für sechs Monate übernommen werden kann.

Wo können Haftentlassene, die keine eigene Wohnung finden, wohnen? Welche Hilfen bieten Verbände an?

Etliche Träger mieten Wohnraum zur Weitervermietung an. Das kann ein Weg für Menschen sein, die durch die Haft erfahrung noch nicht so sehr in der Führung eines selbstverantwortlichen Lebens geschädigt sind und die tatsächlich einen eigenen Haushalt führen können. Weiter gibt es stationäre und teilstationäre Angebote der Straffälligenhilfe. Das mag sich zunächst seltsam anhören. Schließlich kommen die Bewohner aus einer geschlossenen Einrichtung. Schaut man sich aber an, was die Straffälligenhilfe leistet, erschließt sich der Sinn und die Notwendigkeit dieser Hilfen: beispielsweise bei der wirtschaftlichen Haushaltsführung, Alltagsstrukturierung, Sinnfindung, Zugang zu Arbeit und Beschäftigung, Herausarbeiten des vorhandenen Selbsthilfepotenzials und dessen Stärkung, Entwickeln von Handlungsmöglichkeiten und Perspektiven. Wohnen ist also nur ein, wenn auch wichtiger, Teil der Hilfe. Unterstützt werden diese Angebote meist durch ein »Konzept der Bezugsperson«. Das heißt, eine Person, zu der der Bewohner Vertrauen hat, wird ihm zur Seite gestellt, für ältere Menschen gibt es vereinzelt auch

Wohngemeinschaften. Schließlich gibt es ambulant betreutes Wohnen, bei dem der/die Mieter*in selbstständig wohnt, aber regelmäßig eine soziale Begleitung erfolgt. Die Nachfrage nach derartigen Angeboten ist insgesamt deutlich höher als das zur Verfügung stehende Angebot an Wohnraum.

Was würden Sie sich für die Zukunft für straffällig gewordene Menschen wünschen, die keine angemessene Unterkunft finden?

Wohnen, Arbeit und soziale Beziehungen sind die Fundamente menschlichen Daseins. Wohnen ist ein existenzielles Grundbedürfnis, ein Menschenrecht. Die Grundversorgung mit Wohnraum muss gewährleistet sein. Um dies zu erreichen, braucht es eine Kehrtwende im öffentlich geförderten Wohnungsbau. Es ist mehr als deutlich geworden, dass die Gewährleistung von Wohnraum als Teil des Existenzminimums nicht einem unregulierten Markt überlassen werden kann. Um eine Neuausrichtung der Versorgung mit Wohnraum für einkommensarme Menschen zu unterstützen, ist die Idee einer neuen Gemeinnützigkeit im Bereich Wohnen voranzutreiben. Lösungen müssen für verschiedene Gruppen von einkommensarmen und am Wohnungsmarkt benachteiligten Menschen gefunden werden, dazu gehören haftentlassene Menschen.

Straffällige Menschen könnten von einem bundeseinheitlichen Resozialisierungsgesetz profitieren, in dem unter anderem alles geregelt ist, was ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung nach einer Haftentlassung erschwert. Da müsste unter anderem verpflichtend drinstehen, dass Menschen, wenn sie aus der Straftat entlassen werden, im Besitz von vollständigen Papieren sind, eine Krankenversicherung haben und eine angemessene Wohnung beziehen können. Für solch ein Gesetz müssten sich 16 Bundesländer auf einen einheitlichen Gesetzestext einigen – die föderale Struktur des Strafvollzugs lässt dies nicht vorstellbar erscheinen.

Das Interview führte Maïke Weigand (BAG-S)

Rolf Keicher
Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Wohnungsnotfall- und
Straffälligenhilfe, Hilfe in
besonderen Lebenslagen



¹ Anmerkung der Redaktion: Das Positionspapier können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://tinyurl.com/Wohnungsverlust-Inhaftierter>

Gute Praxis: Jobcenter Dortmund

Der Sozialstaat kennt keine Hindernisse

von Michael Schneider



Kürpick und Vesper auf dem Weg zur Mobilen Beratung (Foto von Stefan Tuschy)

Wenn es etwas gibt, das Menschen in einer Krise stabilisiert, dann sind dies eine verlässliche Absicherung und eine Perspektive. Ohne diese beiden Faktoren vermag man schnell in ein Loch zu fallen, etwa wenn man aus der Haft entlassen wird, keine Bleibe hat, kein Geld und keine Idee, wie es nun weitergehen soll.

Viele Haftanstalten kennen das Problem und versuchen über eine begleitende Sozialarbeit oder psychologische Betreuung die Stabilisierung der Häftlinge zu erreichen, um mithin einer Rückfallwahrscheinlichkeit vorzubeugen.

In der Fußball- und Bierstadt Dortmund geht man noch einen Schritt weiter. Die Sozialarbeit in der dortigen JVA bietet quartalsweise sogenannte »Speed-Datings« als Vorbereitung für Inhaftierte an, die etwa zwei bis drei Monate vor der Haftentlassung stehen. Zahlreiche Netzwerkpartner der JVA und Wohnungslosenhilfe stehen dann als Ansprechpartner zur Verfügung. Was aber wohl im bundesweiten Vergleich in Dortmund

einzigartig ist, ist die Teilnahme des Jobcenters vor Ort in der JVA.

Das Jobcenter Dortmund hat ein spezielles Team, das sich ausschließlich um die leistungsrechtlichen und arbeitsmarktlichen Angelegenheiten von Wohnungslosen kümmert. Diese Spezialisierung ist sinnvoll, weil es im Umgang mit dieser Kundenklientel viel Erfahrung und Fingerspitzengefühl braucht. Und da viele dieser Menschen eine hohe Hemmschwelle besitzen, staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bürokratische Hürden zu meistern oder manchmal überhaupt schon ein Behördegebäude zu betreten, hat dieses Sonderteam des Jobcenters im Herbst 2017 die »mobile Beratung« entwickelt.

Inzwischen ist dieses Angebot bei Netzwerkpartnern und Obdachlosen etabliert, anerkannt und geschätzt. Ziel war und ist es, Wohnungslosen einen niederschweligen Zugang zur Grundsicherung des SGB II außerhalb des Jobcenters zu ermöglichen. Dazu gehen Jenny Vesper und Christian Kürpick vom Team

»Besondere Lebenslagen« des Jobcenters Dortmund einmal in der Woche zur heimischen Wohnungsloseninitiative, der Anlaufstelle der Diakonie und der Drogenberatungsstelle. Dieses Angebot wird ausgesprochen gut angenommen. Inzwischen hat sich herumgesprochen, wie gut diese Unterstützung funktioniert. Die Kommunikation erfolgt auf Augenhöhe, ist ehrlich, direkt und verbindlich. Das schafft Vertrauen.

Kürpick und Vesper teilen sich die Aufgaben. Der 29-jährige Familienvater Christian Kürpick ist Leistungssachbearbeiter und regelt rechtliche Angelegenheiten der Antragsstellung, berät über mögliche Ansprüche für das alltägliche Leben und Wohnungskosten, bis hin zur Gewährung und Auszahlung der Geldleistung. Jenny Vesper ist Diplom-Sozialarbeiterin und berät Obdachlose, Frauen im Frauenhaus, Opfer von Menschenhandel, Aussteigerinnen aus der Prostitution und Menschen im ambulanten betreuten Wohnen in arbeitsmarktlicher Hinsicht. Diese bekommen eine Erstberatung, in der berufliche Perspek-

tiven unter Berücksichtigung der Lebenslage geklärt werden.

Gemeinsam gehen sie seit gut zwei Jahren in die JVA Dortmund, wo rund 400 Menschen inhaftiert sind. Die Erfahrungen sind durchweg positiv, wie Kürpick den Ablauf skizziert: »Das bereits vor Entlassung stattfindende Gespräch gibt dem Inhaftierten und dem Sachbearbeiter Zeit, um vorab den Leistungsfall vorzubereiten. Dem Inhaftierten werden hierzu im Gespräch bereits benötigte Antragsformulare ausgehändigt sowie notwendige Unterlagen und Nachweise erläutert. Somit muss der Inhaftierte nach Entlassung lediglich eine persönliche Meldung im Jobcenter nachholen sowie ein Postfach bei einem öffentlichen Träger einrichten, zumindest bei Wohnungslosigkeit, und den Entlassungsschein der JVA vorlegen. Grundsätzlich wird vorab geprüft, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht, sollte in der JVA zuvor eine Beschäftigung

ausgeübt worden sein. In der Regel hat das Team »Besondere Lebenslagen« den Leistungsfall so weit vorbereitet, dass eine Bewilligung und Anweisung der Leistungen innerhalb von 1-2 Werktagen erfolgen kann.«

Auch wenn für etliche Inhaftierte die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufgrund von Suchterkrankungen oder anderen multiplen Problemlagen wie Schulden oder nachteilige Eintragungen im Führungszeugnis erschwert ist, werden während der Haftzeit bereits Pläne geschmiedet, wie die berufliche Zukunft realistisch aussehen kann. Auch Jenny Vesper bekräftigt die positiven Erfahrungen mit der Beratung in der JVA: »Sehr gefragt ist das Thema Arbeitsgelegenheiten, auch bekannt als 1,50-€-Jobs. Hier bieten wir besondere Maßnahmen für Substituierte und Langzeitarbeitslose an. Meist gelingt der nahtlose Übergang von der Haft in die Maßnahme. Hat ein Teilnehmer tägliche Substitutionstermine, wird nach einer Möglichkeit gesucht, diese mit Arbeitszeiten und potenziellen Arbeitgebern zu vereinbaren. Ein Feedback zu Lebensläufen sowie die Frage nach Vermittlungsvorschlägen kann ebenso erfolgen. Die Analyse möglicher Stärken und Schwächen sowie berufliche Anforderungen werden besprochen.«

Ein wichtiger Erfolgsfaktor, da sind sich Kürpick und Vesper einig, sei das gemeinsame Angebot von Arbeitsvermittlung und Leistungssachbearbeitung: »Durch die mobile Beratung im Tandem werden existenzielle Fragen direkt geklärt und der Inhaftierte kann sich parallel sorglos mit seiner beruflichen Situation auseinandersetzen. Außerdem startet man mit dem Kunden



Jenny Vesper in der Beratung (Foto von Stefan Tuschy)

direkt in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, was hilfreich für eine langfristige Integration ist und eine Rückfallwahrscheinlichkeit reduziert.«

Die mobile Beratung durch das Jobcenter kommt bei allen Beteiligten gut an. In den letzten zwei Jahren wurden etwa 160 Menschen in der JVA beraten. 40 von ihnen wurden direkt für eine Arbeitsgelegenheit vorgemerkt. Die Kooperation wird daher auch langfristig fortgesetzt und das Netzwerk in der Wohnungslosenhilfe weiter ausgebaut.

Kontakt:

Team Besondere Lebenslagen im Jobcenter Dortmund

Jenny Vesper: 0231 842-2912, Christian Kürpick: 0231 842-1266

Michael Schneider
Pressesprecher
Jobcenter Dortmund
E-Mail:
Michael.Schneider8@
jobcenter-ge.de



Frauenspezifische Straffälligenhilfe – Besonderheiten und Anforderungen an die Beratungsarbeit

von Christine Wahl

Straffällig gewordene Frauen und Frauen in Haftanstalten sind gesellschaftlich eine wenig beachtete Zielgruppe. Dies liegt zum einen an der vergleichsweise sehr geringen Anzahl an Frauen, die strafrechtlich inhaftiert werden, und der noch geringeren Anzahl an Frauen, die letztlich dann tatsächlich inhaftiert werden. Die wenigsten Frauen fallen außerdem durch spektakuläre Straftaten oder besonderes Verhalten in der Haftanstalt auf. Meutereien oder Ausbruchversuche, die in der Öffentlichkeit für Schlagzeilen sorgen würden, sind nicht bekannt. Und nicht zuletzt passen kriminelle Frauen auch nicht so recht in die Rollenbilder von Frauen, die in unseren Köpfen nach wie vor noch recht fest verankert sind. So ist es nicht verwunderlich, dass straffällige Frauen kaum im Blickpunkt der Wissenschaft sind und nur wenig Literatur über diese Zielgruppe zu finden ist. Hinzu kommt, dass der Frauenstrafvollzug in Deutschland über die entsprechenden Ländergesetze individuell geregelt wird und sich nur wenige spezifische Vorschriften finden lassen, in denen die besondere Situation von Frauen berücksichtigt wird. Aber auch die Unterstützungsmöglichkeiten, die sich speziell auf die Bedarfe von Frauen beziehen, sind recht begrenzt und bei Weitem nicht flächendeckend vorhanden.

Einige Zahlen und Fakten

Im Folgenden werden einige Zahlen genannt, die das Verhältnis zwischen straffälligen Frauen und Männern verdeutlichen sollen: Während der Frauenanteil aller Verurteilten rund 20 Prozent ausmacht, liegt die Anzahl von Frauen, die tatsächlich inhaftiert werden, deutlich darunter (s. Statistisches Bundesamt, Destatis 2020). Zum Stichtag 31.03.2019 befanden sich in Deutschland 65.751 Personen in Haft, davon lediglich 3.837 Frauen, also 5,84 Prozent (s. Statistisches Bundesamt 2019). Dies entspricht auch in etwa dem prozentualen Anteil inhaftierter Frauen in den Jahren zuvor.

Frauen können deutschlandweit in 47 Haftanstalten untergebracht werden, davon sind lediglich fünf reine Frauenvollzugsanstalten. Vollzugsplätze für Männer gibt es in Deutschland in rund 179 Haftanstalten (s. Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen 2020).

Auch in der Art der Straftaten, die Frauen und Männer begehen, finden sich deutliche Unterschiede. Eine Differenzierung

von Straftaten und Geschlecht findet sich zuletzt im Statistischen Jahrbuch 2018. Auffallend ist hier, dass bei Frauen insbesondere die Straftaten im Bereich der Bagatelldelikte wie Eigentums- und Betrugsdelikte im Vergleich überwiegen, was sich in der Folge auch im Strafmaß niederschlägt. Während der Anteil von Frauen bei Haftstrafen bis einschließlich neun Monaten noch bei insgesamt rund 8 Prozent liegt, nimmt er bei zunehmender Haftdauer stetig ab und liegt im Bereich der Strafen zwischen ein und fünf Jahren dann nur noch bei rund 3 Prozent weiblicher Inhaftierter. Die Anzahl von Frauen, die eine lebenslange Haftstrafe absitzen, entspricht dann im Verhältnis allerdings wieder dem Gesamtdurchschnitt von rund 6 Prozent (s. Statistisches Bundesamt 2019, S. 324).

Frauenspezifische Problemlagen

Eine Inhaftierung geht für Frauen oftmals mit besonderen, geschlechtsspezifischen psychischen Belastungen einher. Straffälligkeit bei Frauen widerspricht der tradierten Rollenerwartung, die nach wie vor weit verbreitet ist. Straffällige Frauen müssen

»Diese Frauen erleben ihr Scheitern in doppelter Hinsicht.«

mit familiären Konsequenzen, aber auch gesellschaftlichen Stigmatisierungen zurecht kommen (s. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 2012, S. 4-8).

Fast 70 Prozent aller inhaftierten Frauen sind Mütter (s. Dünkel u.a. 2005, S.7) und die Kinder dieser Frauen können in den seltensten Fällen bei der Mutter bleiben. Zwar gibt es sogenannte Mutter-Kind-Plätze, die Aufnahme ist aber an Bedingungen wie beispielsweise die Altersbeschränkung des Kindes bis zum Entlassungszeitpunkt (je nach Haftanstalt bis max. 6 Jahre) und die Haftdauer geknüpft. Zudem ist die bundesweite Anzahl dieser Plätze begrenzt (derzeit ca. 90). Auch der sogenannte

Hausfrauenfreigang, ein Spezifikum des Frauenvollzugs mit der Möglichkeit, die Kinder tagsüber zu Hause zu betreuen, kann in der Realität kaum wahrgenommen werden und scheitert meist schon allein an der großen Distanz und dem somit nicht zu organisierenden Weg zwischen Wohnort und Haftanstalt. Oftmals müssen die Kinder bei Inhaftierung der Mutter fremduntergebracht werden. Diese Frauen erleben ihr Scheitern in doppelter Hinsicht. Sie haben in ihrer Wahrnehmung nicht nur als Frau, sondern auch als Mutter versagt. Massive psychische Belastungen, Ängste, Sorgen, und Scham sind nur die natürliche Folge.

Biografische Prägung

Ein hoher Anteil der inhaftierten Frauen hat bereits selbst in der Vergangenheit traumatisierende Erfahrungen gemacht. Verschiedene Studien gehen davon aus, dass bis zu 90 Prozent der inhaftierten Frauen körperlicher Gewalt ausgesetzt waren und rund 50 Prozent sexuelle Gewalt und Missbrauchserfahrungen erlebt haben (s. Dünkel, Kestermann, Zolondek 2005, S. 24; van den Boogaart 2017, S. 20), was in etwa den vierfachen Wert in Relation zur weiblichen Allgemeinbevölkerung darstellt (s. Schröttle, Müller 2004, S. 9-10). Oftmals beginnen die Gewalt- und Missbrauchserfahrungen bereits im familiären Umfeld in der frühesten Kindheit, setzen sich dann aber infolge der Entwicklung gestörter Beziehungsmuster im Erwachsenenalter fort. Es entsteht ein Kreislauf, in dem die Frauen in ihrer Opferrolle verharren und immer wieder männlicher Gewalt ausgesetzt sind. Häufig verhindert das durchgängige Erleben des Fremdbestimmtheits in Abhängigkeitsverhältnissen die Entwicklung eigener Handlungsstrategien. Dies zeigt sich in der praktischen Arbeit häufig an der mangelnden Fähigkeit, Verantwortung und Eigeninitiative zu übernehmen, oder die eigenen Anteile am Wirkungssystem zu erkennen (»Die anderen waren schuld.«).

Die traumatischen Erfahrungen in der Biografie der Frauen ziehen häufig noch weitere Schwierigkeiten nach sich. So haben negative Bindungserfahrungen oft zur Folge, dass sich Persönlichkeitsstörungen wie Borderline- oder Angststörungen entwickeln. Um mit den traumatisierenden Erfahrungen zurechtzukommen, ist der Konsum von Suchtmitteln eine weit verbreitete Bewältigungsstrategie.

Gesundheitliche Situation

Der Anteil an Personen mit psychischen Erkrankungen oder Persönlichkeitsstörungen liegt in Haft deutlich über dem Anteil in der Durchschnittsbevölkerung, bei antisozialen Persönlichkeitsstörungen wird sogar von einer zehnfach höheren Prävalenz ausgegangen (s. Widmann 2006, S. 6). In der Art der Erkrankung zeigen sich aber deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede. Dies verwundert nicht, da Frauen auf die Haftsituation mit spezifischen Verarbeitungsformen, wie Schuldgefühlen und



Bild von Anemone123 auf Pixabay

Verlustängsten, reagieren und Aggressionen häufig gegen sich selbst richten. So sind bei inhaftierten Frauen vor allem Angststörungen und Persönlichkeitsstörungen, insbesondere Borderline (Prävalenz bei Frauen: 42,9 Prozent, bei Männern 5,3 Prozent) deutlich häufiger vertreten (s. van den Boogaart 2017, S. 15). Auch die Suizidalität und die Selbstverletzungsraten sind im Frauenvollzug deutlich erhöht. In den Jahren von 2000 bis 2010 war die durchschnittliche Suizidrate bei inhaftierten Frauen neunmal höher als in der weiblichen Allgemeinbevölkerung (s. a.a.O. S.19).

Bei vielen Frauen kommt zu der psychischen Erkrankung noch eine Abhängigkeitserkrankung hinzu, wobei beide Erkrankungen eine Wechselwirkung haben, die sich gegenseitig bedingt, und Ursache und Folge oft gar nicht mehr klar unterschieden werden können. Auch bei den Abhängigkeitserkrankungen sind geschlechtsspezifische Muster erkennbar. Im Gegensatz zu den männlichen Inhaftierten tendieren Frauen häufiger zu Abhängigkeit von Betäubungsmitteln, wohingegen bei den männlichen Inhaftierten die Alkoholabhängigkeit häufiger vertreten ist (s. Prätör 2013, S. 23-24; van den Boogaart 2017, S. 16).

Bildung

Das durchschnittliche Bildungsniveau von straffälligen Frauen ist niedrig (s. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 2012, S. 4-8). Viele Frauen haben keinen Schulabschluss, mehr als die Hälfte verfügt über keine berufliche Ausbildung (s. Prätör 2013, S. 16-17). Die Ursachen sind auch hier sicherlich zu einem großen Teil in der Biografie der Frauen zu finden. Häufig stammen sie bereits aus prekären Herkunftsfamilien und verlassen diese früh, oftmals ohne die schulische Laufbahn zu beenden. Viele straffällige Frauen haben bereits vor ihrer Inhaftierung in finanzieller Abhängigkeit von Beziehungen oder von Sozialleistungen gelebt.

Schulden

Die prekären finanziellen Verhältnisse, in denen Frauen sich vor und nach der Haft befinden, führen nicht selten zu einer Überschuldung der Frauen. Dies hat mitunter erneute Straffälligkeit und Inhaftierung zur Folge, wobei auch hier Ursache und Folge sich wechselseitig bedingen.

Sozialleistungsbezug ermöglicht keinen großen finanziellen Spielraum und erfordert per se einen planerischen Umgang mit den Finanzen, den viele straffällige Frauen nie erlernt haben. So werden Verträge geschlossen (Handy, Ratenkäufe usw.), die schnell den Finanzrahmen sprengen und dann nicht mehr

»Abhängigkeitserkrankungen sind mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden.«

bedient werden können. Es drohen neben der Verschuldung auch strafrechtliche Konsequenzen.

Abhängigkeitserkrankungen sind mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden. Der Suchtmittelkonsum wird häufig aus illegalen Aktivitäten finanziert. Zudem reicht das Geld dann nicht mehr für den Alltagsbedarf und dieser wird unter Umständen illegal durch Diebstahl beschafft. Auch hier drohen zwangsläufig strafrechtliche Konsequenzen. Infolge der Verurteilung und Inhaftierung entstehen ebenfalls Schulden, wie Anwaltsgebühren, Gerichtskosten oder Forderungen aus Schadensersatz. Es ist davon auszugehen, dass sich in diesem Bereich die Situation der männlichen Inhaftierten nicht maßgeblich unterscheidet. Hinzu kommen in Haft dann teilweise Mietrückstände und weitere Forderungen, die aufgrund der wegfallenden Einkommen nicht mehr bedient werden können.

Geldbußen, die nicht beglichen werden können, führen ebenfalls häufig zur Inhaftierung im Rahmen einer Ersatzfreiheitsstrafe. Laut den jährlichen Stichtagserhebungen des Statistischen Bundesamtes zum 31. März liegt der durchschnittliche Anteil inhaftierter Frauen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, bei rund 10 Prozent. Da es sich um die tagesaktuellen Zahlen handelt und Ersatzfreiheitsstrafen häufig nur wenige Monate andauern, kann davon ausgegangen werden, dass der prozentuale Anteil an Frauen, die aufgrund nicht beglichener Geldstrafen inhaftiert sind, noch höher ist.

Folgen der Inhaftierung

Aufgrund der geschilderten Problemlagen sind die Folgen der Haft für Frauen oft gravierender als für Männer. In vielen Fällen tritt eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation aufgrund der hohen psychischen Belastungen durch die Haftsituation auf (s. Ochmann 2017, S. 76). Auch Suchtmittel werden zur Bewältigung der Haftsituation herangezogen. Die Ver- bzw. Überschuldung steigt aufgrund unregelmäßiger Verbindlichkeiten wie fehlender Versicherungsbeiträge oder nicht beglichener Raten aus Verträgen weiter. Aufgrund der bundesweit geringen Anzahl von Haftanstalten, in denen Frauen untergebracht werden können, sind diese oftmals weit vom Heimatort der Frauen entfernt und somit Besuche durch Familie und Freunde erschwert. Soziale Isolierung und Entfremdung vom sozialen Umfeld sind die Folge. Da die Frauen schon vor der Haft häufig in finanziellen Abhängigkeitsverhältnissen bei Partnern oder in Familien gelebt haben, führt Haft zudem in vielen Fällen zu Wohnungslosigkeit. Dies zeigt sich in der praktischen Arbeit in den Einrichtungen der Straffälligenhilfe und in den Fachbe-

»Warum können nicht mehr Inhaftierungen wegen Ersatzfreiheitsstrafen verhindert werden?«

ratungsstellen der Wohnungslosenhilfe an dem relativ hohen Frauenanteil von durchschnittlich 20 Prozent gegenüber dem Anteil von rund 6 Prozent inhaftierten Frauen (s. Liga Stichtagserhebung 2019, S. 23).

Im Hinblick auf die massiven negativen Folgen stellt sich die Frage, inwieweit nicht mehr Inhaftierungen aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen verhindert werden könnten. Die Bundesländer haben bereits Modelle zur Reduzierung oder Verhinderung entwickelt. So können beispielsweise in Berlin Frauen die

Tagessätze der Ersatzfreiheitsstrafe während ihrer Inhaftierung abarbeiten (s. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 2017, S. 40). Berlin und Thüringen haben einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht, Schwarzfahren auf eine Ordnungswidrigkeit herabzustufen (s. Bundesrat 2019, TOP 78).

Anforderungen an die Beratungsarbeit

Um in der Beratungsarbeit den Frauen mit ihren spezifischen Belastungen und Problemlagen gerecht zu werden, ist es unabdingbar, diese im Blick zu haben. Wissen um die individuelle Lebenssituation und weibliche Verarbeitungs- und Bewältigungsstrategien, aber auch Kenntnisse des sozialen und gesellschaftlichen Hintergrundes und damit verbundenen Rollenbildern, sind die Grundlage für einen geschlechtsspezifischen Hilfeansatz. Auf diesem Hintergrundwissen basieren alle wei-

»Straffällig gewordene Frauen haben ein besonderes Schutzbedürfnis.«

teren Anforderungen an die Beratungsarbeit mit straffälligen Frauen.

Frauenspezifische Hilfeeinrichtungen mit weiblichem Fachpersonal

Aufgrund ihrer spezifischen Lebenssituation und dem biografischen Hintergrund haben straffällige Frauen häufig ein besonderes Schutzbedürfnis und benötigen eigenständige frauenspezifische Einrichtungen mit weiblichem Fachpersonal, in denen auf die besonderen Bedarfe eingegangen werden kann und ein geschützter Rahmen gewährleistet ist. Hierbei sind insbesondere existenzsichernde Hilfen und Angebote, wie Wohnraum und materielle Absicherung, elementar, um den Frauen zu ermöglichen, sich aus Abhängigkeitsstrukturen und alten Verhaltensmustern zu lösen.

Grundhaltung

Für einen gelingenden Beratungs- und Hilfeprozess ist eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zwischen der Fachkraft und der zu beratenden Frau grundlegend. Hierbei sind eine empathische Grundhaltung und eine transparente und verbindliche Arbeitsweise, insbesondere im Umgang mit Frauen mit Persönlichkeitsstörungen, von großer Bedeutung. Gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Fremdbestimmtheits ist es wichtig, Hilfen auf freiwilliger Basis anzubieten und die Frauen in ihrer eigenen Handlungsfähigkeit zu stärken.



Bild von Wokandapix auf Pixabay

Ganzheitliche Hilfe

Bei straffälligen Frauen liegt in der Regel nicht eine einzelne Problemlage, sondern eine Kumulation sozialer Schwierigkeiten vor. Entsprechend sind sämtliche Lebensbereiche im Zusammenwirken zu betrachten und dabei aber auch die individuellen Ressourcen nicht zu vergessen. Gegebenenfalls sind auch die Kinder und Familien miteinzubeziehen. Insbesondere während der Haft muss der Umgang mit Kindern gefördert und unterstützt werden. Hierzu gibt es beispielsweise in Baden-Württemberg und Bremen eigenständige Eltern-Kind-Projekte.

Kooperation sämtlicher Hilfesysteme und Behörden

Die ganzheitliche Betrachtung erfordert eine gute Vernetzung im Hilfesystem. Es müssen sämtliche Hilfeangebote erschlossen werden, um auf die Vielzahl der vorhandenen Problemlagen reagieren zu können. So ist beispielsweise nach Haftentlassung aufgrund drohender Wohnsitzlosigkeit die Vermittlung in Unterkunft notwendig, gleichzeitig liegt eine behandlungsbedürftige Suchtmittelproblematik vor, eine therapeutische Anbindung aufgrund erlebter Gewalt ist notwendig, Schulden müssen beglichen werden und der Umgang zum Kind in der Pflegefamilie soll geregelt werden. Eine gute Zusammenarbeit mit den städtischen, justiziellen und den Diensten in freier Trägerschaft ist für einen gelingenden Hilfeprozess unabdingbar.

Durchgängige Hilfe

Die Hilfen für straffällige Frauen sollten möglichst früh ansetzen, im Idealfall schon vor der Verhandlung und einer drohenden Inhaftierung. In einigen Fällen kann so sogar eine Haftstrafe abgewendet werden, beispielsweise wenn Schäden reguliert, Opfer entschädigt, oder drohende Ersatzfreiheitsstrafen in Arbeitsstunden oder Ratenzahlungen umgewandelt werden können. Auch Untersuchungshaft kann in einigen Fällen durch das Zurverfügungstellen von Wohnraum und ggf. einer bedarfs-

gerechten Betreuung vermieden oder beendet werden. Die weitere Begleitung in Haft und schließlich die Entlassungsvorbereitung durch ein und dieselbe Fachkraft ist gerade für Frauen wünschenswert, deren Lebensläufe sich durch wenig stabile Beziehungen auszeichnen. Und auch nach Haft sollte in jedem Fall weiterhin ein Beratungs- und Unterstützungsangebot vorhanden sein, solange dies notwendig ist.

Schwierigkeiten in der praktischen Arbeit

Bereits bei den Folgen der Inhaftierung wurde die Problematik der dezentralen Unterbringung geschildert. Die unter Umständen große Entfernung der Haftanstalt stellt nicht nur für die Aufrechterhaltung der Kontakte der inhaftierten Frau ein Problem dar, auch die Entlassungsvorbereitung ist eine Herausforderung. In der Regel wird das Ziel verfolgt, die Frauen nach verbüßter Haftstrafe wieder in die Herkunftsregion und das dortige Hilfesystem zu vermitteln. Dies erfordert zum einen ein äußerst umfassendes Wissen der sozialen Dienste in Haft über die Hilfestrukturen der Herkunftslandkreise. Zum anderen ist die Vermittlung auch mit einem erheblichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand verbunden, der letztlich vom Engagement aller Beteiligten abhängt. Ein sehr hohes Maß an Netzwerkarbeit und Erfahrung ist nötig, zumal die Hilfesysteme in den verschiedenen Landkreisen und Kommunen unterschiedlich organisiert und teilweise sogar unterschiedlich finanziert sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vermittlung in adäquate Unterkünfte und Wohnraum immer schwieriger wird. In einigen Landkreisen sind nur sehr wenige Wohn- und Betreuungsangebote vorhanden und in manchen Fällen steht zum Zeitpunkt der Entlassung kein freier Platz zur Verfügung. Hier sind die Kreativität und der Einfallsreichtum der beteiligten Fachkräfte erforderlich um, ein »Entlassungsloch« zu verhindern. In den Ballungsräumen ist das Erschließen von eigenem Wohnraum zur Miete fast aussichtslos, was wiederum einen »Rückstau« in der Wohnungslosenhilfe verursacht, da die Frauen dort oftmals in Ermangelung von Anschlusswohnraum länger als eigentlich nötig verbleiben müssen.

Schlussbemerkungen

Mit jeder neuen Klientin und deren individuellen Lebensumständen, Bedarfen und Ressourcen stehe ich vor neuen Herausforderungen. Auf der Suche nach Literatur zu frauenspezifischer Straffälligenhilfe bin ich sehr schnell an Grenzen gestoßen. Bei der wenigen, aber sehr guten Literatur und den vorhandenen Leitlinien stößt man immer wieder auf die gleichen Autorinnen, die sich mit diesem Personenkreis und den Anforderungen an die praktische Arbeit auseinandersetzen. Es ist nachvollziehbar, dass der Zugang zu inhaftierten Frauen für Externe kompliziert ist, die dortigen Mitarbeiterinnen müssen miteinbezogen werden und diese verfügen oftmals nur über begrenzte zeitliche

Kapazitäten. Es gibt wenig wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit dem Personenkreis, vorhandene frauenspezifische Erhebungen sind meist nicht aktuell oder vergleichbar. Dennoch ist dies eine unverzichtbare Grundlage professioneller, wissenschaftlicher sozialer Arbeit.

Als Praktikerin habe ich in das Glück, dass in Baden-Württemberg ein gut ausgebautes und funktionierendes Kooperationsystem der Straffälligenhilfevereine existiert. Im Rahmen des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg werden umfassende Hilfen für die Betroffenen koordiniert und die Kooperation mit den Haftanstalten ist umfänglich durch Kooperationsvereinbarungen geregelt. Zudem liegt in Stuttgart ein differenziertes Hilfesystem vor, das die Vermittlung von straffälligen Frauen in passende Wohn- und Betreuungsangebote sehr erleichtert. Auf Grundlage der vorhandenen Hilfestrukturen, des bestehenden Kooperationsnetzwerkes und der gut funktionierenden Zusammenarbeit mit der Haftanstalt ist es mir möglich, im Rahmen meiner Tätigkeit bei der Sozialberatung Stuttgart e. V. durchgängige Hilfe vor, während und nach der Haftzeit für die straffälligen Frauen weitgehend auf Grundlage der postulierten Anforderungen zu leisten. Hilfreich ist auch die interne Organisationsstruktur, die es ermöglicht, frauenspezifische Bedarfe und geschlechtsspezifische Faktoren in der täglichen Arbeit zu berücksichtigen.

Mir ist durchaus bewusst, dass vielerorts das Engagement an sich nicht vorhandenen Hilfeangeboten und notwendigem Fachpersonal scheitert und Kooperationsvereinbarungen aufgrund struktureller Hürden nicht realisiert werden können. Für eine gelingende frauenspezifische Straffälligenhilfe ist es erforderlich, dass kooperierende Netzwerke flächendeckend eingeführt und auch im ländlichen Raum genügend Hilfeangebote mit Fachpersonal geschaffen werden, die sich an den frauenspezifischen Hilfebedarfen orientieren.



Christine Wahl
Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Sozialberatung Stuttgart e.V.
Fachbereich
Straffälligenhilfe
E-Mail:
wahl@
sozialberatung-stuttgart.de

Literatur

Baumann, C./Halbhuber-Gassner, L./Kummerow, A. u. a. (2012): Werkstattpapier zur frauenspezifischen Straffälligenhilfe, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, 20. Jg., Heft 2/2012, S. 4-8.

Dünkel, F./Kestermann, C. und J. Zolondek (2005): Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und »best practice«, Internet-Publikation, Greifswald.

Graf, S./Heinz, S./Oswald, S. u. a. (Hg.) (2019): Liga Stichtagserhebung 2019, Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.

Hartmann, H. (2017): »Day by Day« Verfahren zur Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen für Frauen gestartet, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, 25. Jg. Heft 2/2017, S. 40.

Ochmann, N. (2017): Gesundheit und Gesundheitsförderung von Frauen im Gefängnis – Ergebnisse einer qualitativen Forschungsarbeit, in: Halbhuber-Gassner, L./Grote-Kux, G. (Hg.): Frauen in Haft. Spezielle Belastungen und Lösungswege, Freiburg im Breisgau, S. 75-82.

Prätor, S. (Hg.) (2013): Basisdokumentation im Frauenvollzug Situation von Frauen in Haft und Auswirkungen auf die Legalbewährung, Bildungsinstitut des niedersächsischen Strafvollzugs.

Schrötte, M./ Müller, U. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Kurzfassung der Untersuchung, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.), S. 9-10.

van den Boogaart, H. (2017): Psychische Probleme inhaftierter Frauen, in: Halbhuber-Gassner, L./Grote-Kux, G. (Hg.): Frauen in Haft. Spezielle Belastungen und Lösungswege, Freiburg im Breisgau, S. 11-24.

Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (2020): Justizanschriften, unter: www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/justizanschriften/bundesweit/justizvollzugsbehoerden.pdf (Abruf am: 22.06.2020).

Statistisches Bundesamt (2019): Anzahl der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten (geschlossener und offener Vollzug) in Deutschland nach Art des Strafvollzugs am 31. März 2019, unter: www.de.statista.com/statistik/daten/studie/158317/umfrage/gefangene-und-verwahrte-in-deutschland-nach-art-des-vollzugs/ (Abruf am: 07.05.2020).

Statistisches Bundesamt, Destatis (2019): Statistisches Jahrbuch 2019: Justizvollzug, unter www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/jb-justiz.pdf?__blob=publicationFile (Abruf am: 07.04.2020).

Statistisches Bundesamt, Destatis (2020): Justiz und Rechtspflege: Strafverfolgung, Abgeurteilte und Verurteilte, unter: www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Tabelle/abgeurteilte-verurteilte.html (Abruf am: 07.04.2020).

Widmann, B. (2006): Die Prävalenz psychischer Störungen bei Frauen in Haft. Dissertation, Medizinische Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, unter: www.publications.rwth-aachen.de/record/53026 (Abruf am: 07.05.2020)

Petition Ersatzfreiheitsstrafen abschaffen!

Das Transratgeber Kollektiv/trans* Personen in Haft hat eine Petition gestartet, unter dem Titel »Ersatzfreiheitsstrafen abschaffen!«. Ersatzfreiheitsstrafen werden dann verhängt, wenn eine Person ein sogenanntes Bagatelldelikt begangen hat. Darunter zählen Schwarzfahren, Diebstahl, Beleidigung etc. Kann eine Geldstrafe nicht bezahlt werden, wird eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Rund 10 Prozent der in Deutschland zu einer Geldstrafe verurteilten Personen können diese nicht bezahlen und müssen eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten.

Solche Strafen treffen vor allem Menschen besonders schwer, die bereits wegen multipler Problemlagen am Rande der Gesellschaft stehen. Eine Inhaftierung verschlimmert in den meisten Fällen nur noch die Situation – zum Beispiel durch den Verlust der Wohnung. Die BAG-S hat sich bereits zu dem Thema kritisch positioniert und fordert Ersatzfreiheitsstrafe durch Alternativen zu ersetzen.

Die Stellungnahme finden Sie unter <https://tinyurl.com/BAG-S-EFS>

Die Petition können Sie hier unterschreiben: <https://tinyurl.com/Petition-EFS-abstimmen>

Besuchssituation in Haft aus der Sicht eines Betroffenen

von Anonym



Bild von Wokandapix auf Pixabay

dessen Stelle soll ihr Schutz vor einer Infizierung mit dem SARS-Cov2-Erreger stehen.

Es regen sich unter den Inhaftierten bereits erste Unruhen, tägliche Frustrationen und atypische Verhaltensweisen: Von aggressivem Auftreten, Rückzug einzelner Insassen und selbstgewählter Isolation bis zu einer Art antrainierter Hilflosigkeit, angesichts der Chancenlosigkeit, etwas an der Situation ändern zu können.

Gefangenenmitverantwortungen (die gewählten Vertreter der Inhaftierten, welche die Interessen der Insassen einer JVA repräsentieren) laufen Sturm und versuchen fortlaufend, die Missstände und die dahinter liegenden Risiken ins Bewusstsein der Verantwortlichen zu rücken.

Seitens des Justizvollzugs ist man derzeit unter Bezugnahme auf ministerielle Vorgaben noch davon überzeugt, dass Maßnahmen, wie eine marginale Erweiterung der Angebotsliste des Anstaltskaufmanns mit üblichen Genuss- und Alltagsartikeln, eine Aufstockung der Anzahl von Fernsehsendern oder eine einmalige Möglichkeit, einen Teddybär zu kaufen und an bis zu sechs Jahre alten Kinder versenden zu dürfen, ausreichen, um den oben genannten Auswirkungen entgegenzuwirken.

Zur Kompensation der grundgesetzlichen Einschnitte wird den Inhaftierten zwar ein Mal pro Woche ein zehnminütiges Telefonat oder Skype-Gespräch gewährt, jedoch unter unmittelbarer Überwachung von Justizbediensteten, falls es denn die beschränkte Kapazität von Geräten überhaupt zulässt, gleichzeitig mehreren Inhaftierten sozialen Kontakt zu ermöglichen.

Wahrnehmbar wird jedoch, dass dies mehr einer sozialen Palliativstation gleicht und das Leiden und Absterben der Sozialkontakte nur verlängert. Es ist fraglich, ob das Ziel, Gefangenen die Fähigkeit zu lehren, Probleme durch Kommunikation und Unterstützung von und mit sozialen Kontakten zu lösen, so erreicht wird.

Die Ursache für diese sehr Besorgnis erregende und rasch vorangehende Entwicklung resultiert darin, dass die Menschen im Strafvollzug nicht gehört werden. Beobachtet wird, dass sich intern kein Soziologe oder Psychologe ernsthaft mit dieser Ent-

Sehr geehrte Damen und Herren,

es lässt sich beobachten, dass in der postpandemischen Lockerungseuphorie der physisch freien Gesellschaft die Menschen in den staatlichen Institutionen wie dem Strafvollzug aus einem psychoedukativen Effekt heraus das Gefühl haben, das normale Leben in der Gesellschaft existiere wieder weitestgehend normal und nur sie werden besonders bestraft, weil sie sozial isoliert sind und voraussichtlich auch bleiben werden.

Sie erhalten entweder gar keinen direkten Kontakt mehr zu Familie, Kindern, Lebenspartnern und Freunden, oder einen über alle Verhältnismäßigkeit restriktiven Besuch von einer Stunde im Monat – in den meisten Fällen mit nur einem einzigen Besucher und maximal einem Kind bis zu 14 Jahren. Dazu kommt eine Trennscheibenkonstellation optional mit Telefonhörern. Zusätzlich besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske. Körperkontakt selbst zur Begrüßung oder Verabschiedung ist untersagt.

Wahrnehmbar wird das sukzessive Entfernen ihrer Sozialität: Ihre Wesenhaftigkeit als Mensch wird ihnen genommen und an

wicklung auseinandersetzt oder gar mit dem betroffenen Menschen spricht. Informationen der Anstaltsleitung erreichen die Gefangenen nach meiner Beobachtung sehr spärlich, negativistisch und kaum aktualisiert.

Um selbst Erfahrungen über die entstehenden Gefühle unter den oben genannten Einschränkungen zu bekommen, habe ich mich einem Besuch »unterzogen«. Den zerstörerischen und nachhaltig destruktiven Effekt konnte ich nachvollziehen und meiner Meinung nach besteht kein Zweifel an einer nachhaltig sozial zersetzenden Wirkung.

In weiten Teilen lehnen die Inhaftierten diese Besuchssituation ab, auch um ihre Angehörigen zu schonen! Zwischenmenschliche Beziehungen, die oft über Jahrzehnte unter erschwerten Bedingungen aufrechterhalten oder sogar aufgebaut wurden, werden nun torpediert und laufen Gefahr, in relativ kurzer Zeit irreversibel zerstört zu werden. Dieses mangelnde soziale Verantwortungsbewusstsein nimmt den Inhaftierten die Luft zum Atmen – und dies auf unbestimmte Dauer.

Sicher gibt es durch das föderale System der Bundesländer unterschiedliche Besuchsregelungen in den Justizvollzugsanstalten, jedoch wird sich das Bundesland Bayern einmal mehr in seinem Selbstverständnis besonders hervortun.

Der ersichtlich immer desolater werdende soziale Zustand institutionalisierter Menschen könnte später Auswirkungen auf die Gesellschaft haben, denen wir heute vorbeugen könnten, wenn das Bewusstsein dafür medial in einen Diskurs ginge.

Als Inhaftierter habe ich vor kurzem eine Umfrage mit bis zu hundert Inhaftierten zur Besuchsregelung während der Corona-Situation gestartet, weil die daraus resultierende Unzufriedenheit erste negative wahrnehmbare Verhaltensmuster herausbildete. Mich haben viele einzelne Schicksale bewegt, viele Geschichten und Tränen, viel Resignation, aber auch Wut und Traurigkeit; ein Gemisch an Emotionen, deren Energie nicht zu unterschätzen ist.

Auslöser dieser Umfrage war, dass mich viele Insassen der JVA baten, stellvertretend für ein damals verhandeltes Mitglied der Gefangenenmitverantwortung mit der Leitung der JVA zu reden und die Sorgen aller zu transportieren. Dass dieser Vermittlungsversuch bei der Anstaltsleitung kein Gehör fand und erfolglos blieb, ist traurig, aber bittere Wahrheit.

Während meiner gesamten Haftdauer beobachtete ich die eine oder andere Herausforderung an die JVA, die nach längeren Diskussionen gelöst werden konnte. Doch nun hat sich etwas verändert: Die Auswirkungen der Corona-Situation und die damit verbundenen Vorgehensweisen der Verantwortlichen in

JVA und Ministerien haben wahrnehmbar eine Atmosphäre geschaffen, welche durch die massiv restriktiven oder ganz fehlenden Sozialkontakte noch nie so kritisch und gefühlt instabil war.

Im Juni 2020

Dieser Brief eines Inhaftierten wurde uns von einem Straffälligenhilfeverein weitergeleitet. Da der Gefangene Nachteile fürchtet, sind wir gebeten worden, weder den Autor noch den Verein zu nennen.

Deutscher Verein: Teilhabe am Arbeitsmarkt verwirklichen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat Empfehlungen zum Thema »Teilhabe am Arbeitsmarkt« veröffentlicht. Für die Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II wurden fünf Handlungsansätze erarbeitet, die die Umsetzung in der Praxis erleichtern sollen. In seinem Papier regt der Deutsche Verein unter anderem an, auch Personengruppen in die Förderungen einzubeziehen, die bis jetzt ausgeschlossen sind (z.B. Haftentlassene). Die BAG-S hatte sich im vergangenen Jahr bereits kritisch zum am 01.01.2019 in Kraft getretenen Teilhabechancengesetz geäußert und darauf hingewiesen, dass gerade straffällig gewordene Menschen von der neuen Fördermöglichkeit profitieren würden. In der Ausgestaltung des Gesetzes wurden Ex-Gefangene jedoch nicht berücksichtigt. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins finden Sie unter <https://tinyurl.com/DV-Teilhabe-Arbeitsmarkt>. Die Stellungnahme der BAG-S zum Teilhabechancengesetz auch für ehemalige Strafgefangene können Sie unter <https://tinyurl.com/BAG-S-THCG> abrufen.

Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus. Texte rund um das Strafvollzugsarchiv



Thema

Wenn die Medien über Strafverfahren berichten, dann interessieren nicht nur Art und Ablauf der Taten und ihre Opfer, sondern vor allem auch die ‚gerechte‘ Höhe der ausgesprochenen (Freiheits-) Strafen. Wie diese allerdings dann alltäglich ‚vollstreckt‘ werden, wie sie vom ‚Gefangenen‘ konkret erlebt werden, und welche positiven und negativen Folgen sie mit sich führen, weiß häufig weder der Strafrichter, der solche Strafen ‚verhängt‘, noch der Vollstreckungs-Richter, der über die Art der Entlassung entscheidet (S. 180). Ein Blindvisier, das nicht nur das Lesepublikum und die Richter schützt, sondern das auch im Jura-Studium zu Gunsten von Strafrechts-Dogmatik und Fall-Konstruktion wirkungsvoll ausgespart wird.

Autor und Entstehungshintergrund

Der inzwischen pensionierte Kriminologe und Rechtssoziologe Johannes Feest machte als Professor an der juristischen Fakultät der Universität Bremen eben diese Fragen – praktisch, theoretisch und ‚kriminal-politisch‘ – zu einem der Schwerpunkte seiner Arbeit. Praktisch: entwickelte er zusammen mit seinen Studierenden und im ständigen Briefkontakt mit Gefangenen eine einschlägige Rechtsberatung für diese Gefangenen, deren Grundlagen und Ergebnisse er in einem Strafvollzugs-Archiv sammelte, das seit 2012 an der Fachhochschule in Dortmund fortgeführt wird, zumal sein empirisch ausgerichteter Lehrstuhl nach seiner Pensionierung aufgelöst wurde. Theoretisch: gab er zusammen mit KollegInnen einen kritischen Strafvollzugs-Kommentar heraus, der inzwischen in siebenter Auflage erschienen ist. Und kriminal-politisch: kämpft er – wiederum zusammen mit KollegInnen für die Abschaffung des Strafvollzuges, für dessen Abolition.

Zu seinem 80. Geburtstag hat Johannes Feest nun im hier vorgestellten Buch seine wichtigsten einschlägigen Beiträge und Auszüge aus dem Briefverkehr mit den Gefangenen zusammengestellt.

Aufbau und Inhalt

Nach einem einleitenden Überblick zum Umfeld der einzelnen Beiträge werden diese unter fünf Themenbereichen zusammengefasst. Dies beginnt mit Feest’s früherer Forschung zur Polizei-Soziologie – womit ja auch die ‚Strafverfolgung‘ einsetzt. Die nächsten beiden Teile II und III berichten über die praktische Arbeit im Strafvollzugsarchiv und bei der Rechtsberatung, während die Teile IV und V sich mit Problemen des Vollzugs und mit dessen Abolition befassen.

Der I. Teil beginnt mit einem Forschungsbericht über eine teilnehmende Beobachtung an Polizeistreifen (»Die Situation des Verdachts«): »Die Theorien der Polizei werden aber nicht ernsthaft an der Wirklichkeit korrigiert, es besteht aller Grund zur Annahme, dass die Wirklichkeit sich da und dort diesen Theorien fügen muss. Wenn die Definitionsmacht groß ist, kommt es zu dem, was man bei Soziologen als ein ‚den Daten Gewalt antun‘ bezeichnet hat.« (S. 36f). Ein früher Befund, der schon 1971 den Beginn einer auch darauf aufbauenden ‚kritischen Kriminologie‘ einläutete. Und den er 1988 mit einem kritischen Blick auf die Behauptung zunehmender ‚Bürgernähe der Polizei‘ ergänzte (»Bürgernähe – ein spekulatives Konzept. Zur Penetration und Limitation eines irreführenden Begriffs«):

»Der Begriff der ‚Bürgernähe‘ ist aber auch geeignet, die zentrale Funktion der Polizei zu verschleiern: Polizisten sind keine Sozialarbeiter (auch wenn sie von diesen durchaus etwas lernen können). Sie sind auch nicht in erster Linie ‚Freunde und Helfer‘ (auch wenn sie dies möglichst oft sein sollten).« (S. 41). Zusammen mit Masayuki Murayama vergleichen sie (»Protecting the Innocent Through Criminal Justice«) das landes-typische – deutsche, japanische und spanische – Vorgehen an Hand eines konkreten Falles einer polizeilichen Festnahme in Spanien (die dort zuletzt im Berufungsverfahren zum Freispruch führte). Eingebettet in die jeweilige ‚legal culture‘, hängt in Japan das Schicksal des Angeklagten weithin von der – zurückhaltend gehandhabten – starken Stellung der Staatsanwaltschaft ab, während in Deutschland und Spanien erst die diversen Beschwerde- und Berufungsmöglichkeiten auf ‚kontrollierenden Umwegen‘ ein annähernd gleiches Ergebnis erreichen, sofern man einen guten Verteidiger bezahlen kann. Doch wachsen inzwischen – im Übergang von einem Tat- und Schuld-bezogenem Strafrecht zu einem an Prävention orientiertem Sicherungs-Strafrecht mit seinen zahlreichen Gefährdungs-Prognosen – die Zweifel gegenüber dem neuartigen Grundsatz des »in dubio pro securitate.« (Vortrag 2010).

Im II. Teil gibt Feest zunächst einen »Rückblick, Einblick, Ausblick« auf das heute seit 40 Jahren bestehende Strafvollzugsarchiv. Um anschließend (2019) – mit einem Seitenblick auf die sehr selten Briefe schreibenden Frauen – auf die briefliche Beratungs-Praxis näher einzugehen. Man bietet den Gefangenen ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ an, rät wegen erwartbarer Erfolglosigkeit vom Rechtsweg ab, um andere Wege einer Konfliktlösung naheulegen, und ‚klagt‘ gemeinsam über die fast ausnahmslosen Anstalts-internen Verbote eines für Laien geschriebenen ‚Handbuchs‘.

Diese ‚Renitenz‘ der Vollzugsbehörden bildet den wesentlichen Inhalt des III. Teils. Zunächst mit den erschreckend ablehnenden Gerichtsurteilen insbesondere auch zur Verzögerungs- und Vermeidungs-Praxis der Anstalten, die erst 2012 durch § 120 Strafvollzugsgesetz zum Handeln gezwungen werden konnten. Dies betraf sowohl einen sehr kritischen ‚Knastratgeber‘ anonymer Autoren, sodann aber auch einzelne Merkblätter des Archivs und deren Bündelung in einem ‚Merkheft‘ (»Über den Umgang der Justiz mit Kritik« 1991): »Zwei Traditionen treffen hier zusammen und verstärken sich in unheilvoller Weise: Zum einen die faktisch immer noch anzutreffende Tendenz, den Strafvollzug als besonderes Gewaltverhältnis anzusehen und die Grundrechte von Gefangenen in genauerer Prüfung nicht standhaltender Weise zu beschränken. Zum anderen die spezifischere Verbotstradition einer Ära, in der hinter jeder ‚staatsfeindlichen‘ Äußerung das Gespenst des Terrorismus und sei-

ner Sympathisanten auftauchte.« (152). In einer Evaluation der »Wirksamkeit von Alternativkommentaren« (1986) zeigte sich (damals!) angesichts der Beharrungstendenz des gesamten Justizapparates – auch im Vergleich zu den drei konkurrierenden Strafvollzugs-Kommentaren – dessen geringe Wirksamkeit, die sich freilich im Laufe der späteren Jahre wohl verbessert hat, so sehr doch die zunehmende allgemeine Punitivität ‚wirklichen‘ Vollzugs-Änderungen hinderlich im Wege steht. Doch, ‚die Hoffnung stirbt nicht‘, wofür jedenfalls sowohl die Praxis der »Rechtsberatung für Gefangene. Plädoyer für universitäre Beratungsprojekte« (1995) spricht. Wie auch die zunehmende Anerkennung der Anstalts-Renitenz durch die Gerichte (»Contempt of Court. Zur Wiederkehr des Themas der renitenten Strafvollzugsbehörden« 2009), die dann ja im Strafvollzugs-gesetz zu der schon lange vorgeschlagenen analogen Anwendung der Verwaltungsgerichts-Ordnung geführt hat.

Der IV. Teil wird durch eine historische Reminiszenz eingeleitet: »Zwang und schöner Schein: das Detentionshaus am Ostertor« (1993, gemeinsam mit Christian Marzahn), um dann doch wieder ‚zur Sache‘ zu kommen: »Freiheitsstrafe als staatlich verordnete De-Sozialisierung« (1990). Hier geht es nicht nur um die aus der ‚Prisonisierungs‘-Forschung bekannten Folgen des Lebens in ‚totalen Anstalten‘, sondern vor allem auch um den Verlust und die Schädigung ökonomischer, sozialer, physischer und psychischer Ressourcen, um die Rechtlosigkeit und die Unbestimmtheit des Zeitpunktes der Entlassung und die fehlende Entlassungs-Vorbereitung. Ein Verlust an »Menschenwürde im Strafvollzug« (2008), im ‚Wohnklo‘, durch den ‚Entzug normaler Sexualkontakte‘, in einer »Situation der Hoffnungslosigkeit«, der durch Gerichte kaum begegnet werden kann. So sehr man sich auch um einen »Humanismus [im, um] Strafvollzug« (2011) bemühen mag: »Was tun? Fazit meiner Überlegungen ist eine humanistische Doppelstrategie: Abbau des totalen Charakters der Gefängnisinstitutionen bei gleichzeitiger Delegitimierung jedes längerdauernden Freiheitsentzuges.« (261).

Ein Fazit, das im V. Teil in einer spannenden E-Mail-Diskussion der zumeist doch älteren, internationalen Abolitionisten-Vertreter in allen möglichen Perspektiven und Varianten durchgespielt wird: »Für mich« schreibt Johannes Feest in seiner anfänglichen Einleitung (S. 10) »war dieser Austausch, und die damit verbundene Lektüre, eine fundamentale Erfahrung. Er lehrte mich, nicht nur verschiedene abolitionistische Strategien (reduktionistische, segmentäre, enttotalisierende), sondern auch verschiedene Kulturen des Abolitionismus (anarchische, religiöse, marxistische, laizistisch-humanistische etc.) zu unterscheiden, die untereinander nur wenig Kontakt haben. Diese Beschäftigung hat mich zum erklärten Abolitionisten werden lassen.« Ein nachvollziehbares persönliches Fazit, das er 2019

anlässlich der 300-Jahrfeier [!] der JVA Waldheim in seinem Vortrag »Ist die Freiheitsstrafe im 21. Jahrhundert noch zeitgemäß?« näher ausbuchstabierte: »Vor 300 Jahren war das Gefängnis eine ganz moderne Einrichtung«, doch heute dient es – entgegen den schönen Worten des Strafvollzugsgesetzes von Sachsen – weder der Besserung noch dem Schutz der Bevölkerung. Auch diene es weder der negativen oder der positiven Generalprävention. Durch Zwangsarbeit, Zwangsarmut, Zwangsenthaltsamkeit wie durch die Mitbestrafung von Kindern, Partnern und Freunden verletze es sämtliche humanitären Standards, weswegen »man auf Gefängnisse als Zwangsinstitutionen (fast) ganz verzichten könnte und dies letztlich auch tun wird« (312), zumal es auch vorzeigbare Alternativen gäbe. Unter diesem Aspekt könnte man zunächst auf Frauen-Knäste (»Zur Obsoleszenz von Knästen« 2016) wie auf »Ersatzfreiheitsstrafen« (2016) verzichten.

Diskussion

Es ist wohl schon so, dass wir in den Aufbruchsjahren der 70er – Heimkampagne, Ausbau der Straffälligen-Hilfe, eine gewisse Öffnung der Anstalten – hofften, dieses vierhundert Jahre alte Monster langsam zu erlegen. In einer Zeit, in der die Universität Bremen gegründet wurde, in der Johannes Feest zusammen mit seinen Strafrechts-Kollegen ein anderes einstufiges Modell der Juristen-Ausbildung ausprobieren durfte. Das dann in wachsender ‚punitiver‘ Reaktion im ‚Knast‘, im Justiz-Apparat und an der Universität (Auflösung der Lehrstuhl-Denomination) bis hinein in die gegenwärtige Vor-Corona-Zeit in trauter Einigkeit wieder am überkommenen, institutionellen Blind-Visier feilte, wenn man zurzeit auch aus Ansteckungs-Angst zumindest zeitweilig auf die Vollstreckung der kurzen

Ersatzfreiheitsstrafen – zumeist wegen Schwarzfahrens und Ladendiebstahls verhängt – verzichten will. In dieser Zeit ist es sinnvoll, im bis 2019 fortgeführten Rückgriff sich daran zu erinnern, dass es auch in ‚alternativlosen‘ Zeiten Alternativen gab, die praktisch, theoretisch und kriminalpolitisch zusammen mit Studierenden über Jahrzehnte hinweg immer wieder erfolgreich die dominierend hegemonialen Denkhemmnisse ad absurdum führen konnten. Eine Sisyphus-Aufgabe fürwahr, doch eine lohnende.

Fazit

Der Autor gibt einen ausgesprochen guten Einblick in die Problematik des Strafvollzuges, für dessen Insassen er zusammen mit seinen Studierenden seit den 80er Jahren bis heute briefliche Rechtsberatung anbietet. Nicht nur aus rührseliger Erinnerung – die so oft in solchen Alters-Sammel-Werken steckt – sondern als Aufforderung zur eigenen praktischen und kriminalpolitischen Arbeit herzlich empfohlen.

Johannes Feest: Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus. Texte rund um das Strafvollzugsarchiv.

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH (Wiesbaden) 2020. 344 Seiten. ISBN 978-3-658-28808-2 . D: 79,99 EUR, A: 82,23 EUR, CH: 88,50 sFr.

Rezension von Prof. Dr. Stephan Quensel, Mitherausgeber der Zeitschrift Monatsschrift für Kriminologie
Buchbesprechung w40

urde im Original auf socialnet veröffentlicht. Wir danken socialnet für die freundliche Abdruckgenehmigung.

Besprochenes Werk zu kaufen über socialnet Buchversand.

Petition Ersatzfreiheitsstrafen abschaffen!

Das Transratgeber Kollektiv/trans* Personen in Haft hat eine Petition gestartet, unter dem Titel »Ersatzfreiheitsstrafen abschaffen!«. Ersatzfreiheitsstrafen werden dann verhängt, wenn eine Person ein sogenanntes Bagatelldelikt begangen hat. Darunter zählen Schwarzfahren, Diebstahl, Beleidigung etc. Kann eine Geldstrafe nicht bezahlt werden, wird eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Rund 10 Prozent der in Deutschland zu einer Geldstrafe verurteilten Personen können diese nicht bezahlen und müssen eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten.

Solche Strafen treffen vor allem Menschen besonders

schwer, die bereits wegen multipler Problemlagen am Rande der Gesellschaft stehen. Eine Inhaftierung verschlimmert in den meisten Fällen nur noch die Situation – zum Beispiel durch den Verlust der Wohnung. Die BAG-S hat sich bereits zu dem Thema kritisch positioniert und fordert Ersatzfreiheitsstrafe durch Alternativen zu ersetzen.

Die Stellungnahme finden Sie unter <https://tinyurl.com/BAG-S-EFS>

Die Petition können Sie hier unterschreiben: <https://tinyurl.com/Petition-EFS-abstimmen>

Strafraum – Absitzen in Freiburg



Vor wenigen Wochen erschien im Herder-Verlag (www.herder.de) anlässlich der 900-Jahre Freiburg ein 112 Seiten Buch, welches umfangreichen Einblick in den Haftalltag gewährt.

Das Buchprojekt – es war zuerst ein Fotoprojekt

2020 wollte die Stadt eigentlich groß das 900-Jahr-Jubiläum feiern, bis dann Corona dazwischen kam. Während der Vorbereitungen fiel irgendwann auf, dass das in der Stadtmitte gelegene Gefängnis im Grunde gar nicht vorkommen würde. Einer Freiburger Fotografin, Frau Schilling, einer Filmemacherin, Frau Dettmer-Finke, aber auch dem evangelischen Anstaltspfarrer Philippi ist zu verdanken, dass im Zuge intensiver Gespräche ein Foto – und Informationsprojekt »Strafraum – Absitzen in Freiburg« in Gang kam. Da Aufnahmen innerhalb der Anstalt

erfolgen sollten, musste auch das Justizministerium in Stuttgart eingebunden werden, bis zur Hausspitze, dem Minister.

Ab Mitte Juni befinden sich an der Außenmauer der Haftanstalt große Plakate, die Gefangene auf Plastikstühlen sitzend zeigen. Von hinten fotografiert. Auf der Gegenseite, also der Innenseite der Mauern, sieht man dieselben Insassen, diesmal jedoch von vorne aufgenommen.

Aus den Fotos entstand dann das Buch »Strafraum – Absitzen in Freiburg!« (vgl. auch: <https://www.straфраum-freiburg.de>).

Das Buch – über die Textbeiträge

Die beiden Künstlerinnen, sowie der ehemalige Herausgeber und Chefredakteur der Badischen Zeitung, Thomas Hauser, gewannen ganz unterschiedliche Autorinnen und Autoren für textliche Beiträge, so dass es am Ende eben kein reines Bilderbuch wurde.

Der ehemalige langjährige Gefängnisleiter Thomas Rösch gibt Auskunft über Gewalt und Drogen, zumindest wie er die Problematik beurteilt. Peter Asprion, pensionierter Bewährungshelfer und früher selbst Sozialarbeiter in der JVA Freiburg berichtet aus seiner Arbeit und der Wirksamkeit von Bewährungshilfe.

Dr. Rath, er schreibt unter anderem für die taz, problematisiert die Frage, ob Nationalitäten in der Medienberichterstattung zu Kriminalfällen von Relevanz sind und kritisiert, dass »Ausländerkriminalität überdimensioniert häufig thematisiert« werde. Eine Lehrerin, die im Abiturskurs Geschichte und Politik unterrichtet, Anita Firner, berichtet von einem Unterrichtsprojekt, in welchem gefangene Schüler mit SchülerInnen eines beruflichen Gymnasiums in einen Dialog über das »Freisein« traten. Was bedeutet Freiheit den jungen Menschen am Gymnasium – und was den beteiligten inhaftierten Schülern!

Weitere Beiträge befassen sich mit der Gefängnisarchitektur (Wulf Rüsckamp), grundlegender Kritik an der Sinnhaftigkeit von Gefängnissen seitens Thomas Galli (einem früheren Anstaltsleiter und heute als Rechtsanwalt tätigen Autoren), nähern sich dem Sinn von Strafe philosophisch (Martin Hochhuth), vergessen aber auch die Frage nach den Opfern nicht (Michael Kilchling). Womit die Aufzählung des sehr dichten Bandes aber keineswegs abschließend wäre.

Das Buch – über die Bildaufnahmen

Britt Schilling gelingt es mit nüchternen Aufnahmen Einblicke in die Gefängniszellen zu gewähren, wie sie sonst selten zu finden sind. Stille Aufnahmen, wie beispielsweise von einem Teller mit zwei Würstchen, zwei Brötchen und einer Schüssel eines un-

definierbaren Eintopfs, dazu das Plastikbesteck einerseits, und Aufnahmen die Leben ausstrahlen: Der rauchende Insasse, der einen Boden fegende Arbeiter andererseits.

Besonders berühren mich die Aufnahmen von Briefen. Schilling hatte an einem Gesprächskreis mit Gefangenen und dem evangelischen Anstaltspfarrer teilgenommen. Daraus entstand die Idee, jeden Tag exakt um 17.15 Uhr zu notieren, was den Beteiligten gerade beschäftigt – und die Fotografin würde ihrerseits ein Foto machen, egal wo sie gerade wäre.

Ein ganzes Jahr lang lief dieses Projekt und nun kann man einige der Briefe lesen, die Notizen der Gefangenen, sowie Bilder sehen, welche Britt Schilling gemacht hatte. Hier begegnen einem die Insassen als Menschen, mit all ihren Sorgen und in ihrer Alltäglichkeit.

Resümee

Das Buch kann nur einen kleinen Ausschnitt darstellen, aber es verhält sich durchaus kritisch zum Themenkomplex Strafvollzug und Sinn von Strafe. Gerade weil die AutorInnen sich weitestgehend dem bürgerlichen Spektrum zuordnen lassen, besteht vielleicht die Chance, dass die Strafkritik auch weiter in die Gesellschaft hinein verbreitet wird. Daneben bieten die großformatigen Fotos jedoch jeder/jedem Interessierten einen anschaulichen Einblick hinter die Mauern eines Gefängnisses. Erstveröffentlichung auf <https://tinyurl.com/y2nm2p24>

»Strafraum – Absitzen in Freiburg«

Hrsg.: Dettmer-Finke, Hauser, Schilling

Herder-Verlag, Preis: 15,- €

ISBN: 978-3-451-38822-4

Erstveröffentlichung auf <https://tinyurl.com/y2nm2p24>

Verein demokratischer Ärztinnen und Ärzte zur medizinischen Versorgung von inhaftierten Menschen

Die medizinische Versorgung in den Justizvollzugsanstalten sollte sich nicht von derjenigen Versorgung der Gesetzlichen Krankenversicherung in Freiheit unterscheiden – so sieht es zumindest §3 des Strafvollzugsgesetzes vor. Dennoch gibt es einige gravierende Unterschiede.

In ihrem Arbeitspapier spricht der Verein demokratischer Ärztinnen und Ärzte (vdää) insgesamt 14 Problemfelder der medizinischen Versorgung in Haft an und stellt konkrete Forderungen für eine Verbesserung.

Darunter spricht der vdää viele Probleme an, die seit langem schon bekannt sind, beispielsweise, dass arbeitende Gefangene nicht in die Rentenversicherung einzahlen oder die Versorgung psy-

chisch kranker Inhaftierte unzureichend ist. Zu beiden Problemfeldern hat die BAG-S kürzlich Stellung bezogen. Auch eine freie Arztwahl ist in Haft nicht gegeben.

Gerade bei Fällen, wo das Verhältnis zwischen Arzt bzw. Ärztin und Patient bzw. Patientin ausschlaggebend ist – so etwa bei einer Therapie – ist das problematisch.

Das komplette Arbeitspapier können Sie <https://tinyurl.com/aerzte-papier> lesen. Die Stellungnahme der BAG-S zur Versorgung psychisch kranker und gestörter Inhaftierter finden Sie unter <https://tinyurl.com/vmdmsvb>

Die Presseinformation zur Alterssicherung für Inhaftierte können Sie hier nachlesen: <https://tinyurl.com/BAG-S-Alterssicherung>



Drei lesenswerte, neu erschienene Fachbücher



Jörg Kinzig: Noch im Namen des Volkes? Über Strafe und Verbrechen. Orell Füssli Verlag, Zürich 2020, 121 Seiten

Wer einen knappen und realistischen Einblick in die Strafjustiz bekommen möchte, sollte das Buch von Jörg Kinzig lesen. Darin beschäftigt sich der Professor für Kriminologie und amtierende Direktor des Instituts für Kriminologie an der Universität Tübingen insbesondere mit dem populären Vorwurf, die deutsche Strafjustiz agiere viel zu nachgiebig.

Nachdem er auf den ersten Seiten einige Basics aus Kriminologie, Strafjustiz und polizeilicher Kriminalstatistik vorgestellt hat, geht Kinzig dann auch gleich auf die Behauptung ein, in Deutschland fielen Strafen viel zu lasch aus. Kinzig verrät uns, dass er selbst von seinen Studentinnen und Studenten gar nicht so selten auf die angebliche Kuscheljustiz angesprochen werde. Davon könne aber keine Rede sein. Das eigentliche Problem liege darin, dass viele Menschen nach wie vor implizit erwarteten, dass eine funktionierende Strafjustiz auf Härte und Rache ausgerichtet sei. Das Rechtssystem in Deutschland versuche hingegen, ausgehend vom Verständnis einer modernen Demokratie, angemessene, resozialisierungsförderliche Strafen zu verhängen. Mit einem gemütlichen Urlaub auf Staatskosten, wie oftmals unterstellt werde, habe ein Gefängnisaufenthalt dessen ungeachtet absolut nichts gemein.

Woher kommen dann diese Zerrbilder in der Bevölkerung? Viel habe mit Unwissenheit zu tun. Das Gefängnis und der Alltag der Gefangenen sei für die meisten Menschen eine unbekannte Welt. Im Grunde könne sich nur derjenige ein realistisches Bild machen, der auch mal einen Knast von innen gesehen habe. Die wenigsten Menschen hätten jedoch diese Möglichkeit und würden für ihre Auffassungen auf reißerische Darstellungen in den Medien zurückgreifen. Dies öffne dem Entstehen von Vorurteilen Tür und Tor. Insbesondere bei den Themen Sexualstraftaten, Ausländerkriminalität und Sicherungsverwahrung kochten die Emotionen hoch. Es sei angesichts der bestehen-

den Kriminalitätsfurcht nicht immer einfach, ein realistisches Bild von der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung zu vermitteln. In seiner Bilanz kommt Kinzig zu dem Schluss, dass das Rechtssystem in Deutschland insgesamt positiv zu bewerten sei. Dies habe auch eine Umfrage von Strafrechtlerinnen und Strafrechtlern ergeben. Gerechte Strafurteile zu fällen, sei keine leichte Aufgabe. Wenig hilfreich sei es, wenn Presse oder Personen des öffentlichen Lebens Gerichtsurteile einseitig und verzerrt kommentierten. Polarisierungen würden nur Vorurteile schüren und im schlimmsten Fall Menschen gegeneinander aufhetzen. Andererseits entspreche auch der weitverbreitete Glaube der Bevölkerung an die Wirksamkeit des Strafrechts selten der Realität: Übermäßiges Einsperren führe nicht zum Erfolg. Das Motto »Viel hilft viel« sei hier der falsche Ansatz. Sinnvoller sei es, mit Prävention schon in der frühen Kindheit anzusetzen, weitläufige Unterstützungsangebote für überforderte Eltern bereitzustellen. Bereits straffällig gewordenen Menschen sei die Möglichkeit zu geben, sich durch eine gut vorbereitete Haftentlassung wieder in die Gesellschaft integrieren zu können. Auch bei Rückfälligkeit sei ein moderates Strafrecht die einzig richtige Antwort. Denn nur ein solches verdiene das Prädikat »Im Namen des Volkes«.

den Kriminalitätsfurcht nicht immer einfach, ein realistisches Bild von der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung zu vermitteln. In seiner Bilanz kommt Kinzig zu dem Schluss, dass das Rechtssystem in Deutschland insgesamt positiv zu bewerten sei. Dies habe auch eine Umfrage von Strafrechtlerinnen und Strafrechtlern ergeben. Gerechte Strafurteile zu fällen, sei keine leichte Aufgabe. Wenig hilfreich sei es, wenn Presse oder Personen des öffentlichen Lebens Gerichtsurteile einseitig und verzerrt kommentierten. Polarisierungen würden nur Vorurteile schüren und im schlimmsten Fall Menschen gegeneinander aufhetzen. Andererseits entspreche auch der weitverbreitete Glaube der Bevölkerung an die Wirksamkeit des Strafrechts selten der Realität: Übermäßiges Einsperren führe nicht zum Erfolg. Das Motto »Viel hilft viel« sei hier der falsche Ansatz. Sinnvoller sei es, mit Prävention schon in der frühen Kindheit anzusetzen, weitläufige Unterstützungsangebote für überforderte Eltern bereitzustellen. Bereits straffällig gewordenen Menschen sei die Möglichkeit zu geben, sich durch eine gut vorbereitete Haftentlassung wieder in die Gesellschaft integrieren zu können. Auch bei Rückfälligkeit sei ein moderates Strafrecht die einzig richtige Antwort. Denn nur ein solches verdiene das Prädikat »Im Namen des Volkes«.



Thomas Galli: Weggesperrt. Warum Gefängnisse niemandem nützen. Edition Körber, Hamburg 2020, 304 Seiten

In seiner neuesten kriminalpolitischen Arbeit stellt Thomas Galli fest, dass Gefängnisse mehr schaden als nutzen. Deshalb sei es an der Zeit, dass wir als Gesellschaft andere Wege im Umgang mit Kriminalität einschlagen. Erprobte Alternativen zum Freiheitsentzug gebe es. Es komme daher vor allem darauf an,

Bevölkerung und Politik zu ermutigen, sich von der Scheinlösung Gefängnis mental frei zu machen und sich auf Strafen jenseits des Wegsperrrens einzulassen.

Galli weiß, wovon er spricht. Der promovierte Wissenschaftler hat Jura, Psychologie und Kriminologie studiert. Das Gefängnis kennt er aber nicht nur aus der Fachliteratur. 15 Jahre war er im Strafvollzug tätig, etliche Jahre davon in leitender Position. Seine wachsenden Zweifel an der Funktionalität des Justizvollzugs veranlassten den ehemaligen Anstaltsleiter schließlich, dem Gefängnis den Rücken zu kehren. Seit 2016 ist er als Rechtsanwalt und Autor tätig. Bereits im Titel seines Buches bringt Galli sein Credo auf den Punkt: Wegzusperrn bringe nichts. Kriminalität mit den Mitteln des Gefängnisses zu bekämpfen, habe sich nicht bewährt. Die Gründe seien vielfältig: Der Freiheitsentzug solle den Bestraften unterstützen, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Die Haft schließe ihn jedoch aus der Gesellschaft aus. Der Alltag im Gefängnis sei durch Entmündigung und Anpassungserwartungen geprägt. Wie solle ein Gefangener in diesem Setting lernen, Verantwortung für sein vergangenes und künftiges Handeln zu übernehmen, fragt Galli. Reue und Schuldinsicht würden durch das Einsperren nicht gefördert, eher das Gefühl, selbst ein Opfer staatlicher Gewalt zu sein. Resozialisierung bedeute, Inhaftierten viel stärker die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb der Mauern zu erproben. Die Angst der Behörden vor dem Skandal, falls dabei mal »etwas schiefgehen« sollte, verhindere jedoch die notwendige Öffnung der Gefängnisse.

Galli fällt es nicht schwer, seine Einschätzungen mit zahlreichen Fallgeschichten aus seiner Praxis als Gefängnisdirektor zu untermauern. So entsteht ein äußerst lebendiges, manchmal beklemmendes Porträt einer Institution und der Menschen, die in ihr leben und arbeiten. Beklemmend deshalb, weil es, trotz persönlichen Engagements der Bediensteten, die ganze Hilflosigkeit und Ausweglosigkeit aufzeigt, die ein Gefängnis zwangsläufig produziert.

Höchste Zeit, endlich umzusteuern, findet Galli, denn die strafrechtliche Vergeltung von Schuld durch Freiheitsentzug schade der gesamten Gesellschaft. Die Fixierung auf die Schuld und die komplementäre Zufügung eines Übels verhindere letztlich die soziale Auseinandersetzung mit den Straftaten. Vielmehr sei zu befürchten, dass sie zur zunehmenden Verrohung der Gesellschaft führe. Zu bevorzugen seien deshalb Instrumente, die auf Wiedergutmachung, Heilung der Geschädigten und stabile soziale Eingliederung der Tatverantwortlichen zielten. Die Forschung zeige, dass potenzielle Täter durch drohende Gefängnisstrafen nicht abgeschreckt würden. Eine Inhaftierung vergrößere in der Regel die personalen und sozialen Probleme des Täters.

Freiheitsentzug solle exklusiv bei den wenigen Menschen zur Anwendung kommen, die aufgrund ihrer hohen Gefährlichkeit ein nicht zu verantwortendes Sicherheitsrisiko für die Bevölke-

rung darstellen. Diese sollten jedoch so menschenwürdig wie möglich untergebracht werden.

Für alle anderen solle die Schadenswiedergutmachung an erster Stelle stehen. Gemeinnützige Arbeit, elektronisch überwachter Hausarrest und andere Auflagen und Weisungen sollten die Freiheitsstrafen weitestgehend ersetzen. Nötig sei unter anderem auch die Entkriminalisierung von Drogen- und Bagatelldelikten. Die Ersatzfreiheitsstrafe sei abzuschaffen.

Darüber hinaus regt Galli an, darüber nachzudenken, ob es nicht sinnvoll sei, neben dem Gericht ein zivilgesellschaftliches Gremium zu installieren, das über die konkret aufzuerlegenden Maßnahmen mitentscheide. Auch das Potenzial der nichtstaatlichen Straffälligenhilfe solle ungleich stärker als bisher zur Konfliktregelung und Wiedereingliederung genutzt werden.

Es zeichnet den Autor aus, dass er sich traut, konkrete Utopien zu formulieren. Um grundlegende Verbesserungen in der Strafjustiz und im Strafvollzug zu erreichen, braucht es seiner Meinung nach nichts weniger als den Paradigmenwechsel: weg von der Schuld, hin zur Verantwortung. Der Humanist Thomas Galli präsentiert sich daher in diesem Buch konsequenterweise als »Systemsprenger«.



Elke Wienhausen-Knezevic: Lebensverlaufsdynamiken junger Haftentlassener. Entwicklung eines empirischen Interaktionsmodells (ZARIA-Schema) zur Analyse von Haftentlassungsverläufen. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Reihe K: Kriminologische Forschungsberichte, Band 184. Duncker & Humblot, Berlin 2020, 264 Seiten¹

Die Soziologin und Kriminologin Elke Wienhausen-Knezevic geht in ihrer Dissertation der Frage nach, wann junge haftentlassene Straftäter rückfällig werden und wann nicht.

Welche Faktoren entscheiden darüber, ob eine kriminelle Karriere beendet wird? Ist eine Sozialtherapie überhaupt hilfreich? Diesen und weiteren Fragen geht Elke Wienhausen-Knezevic in ihrer Studie nach. Dabei hat sie 35 junge nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) verurteilte Gewalt- und Sexualstraftäter interviewt, die ihre Haftstrafe in der JSA Regis-Breitingen (Sach-

¹ Teilstudie 2 der Langzeitstudie »Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaats Sachsen«

sen) verbüßt haben. Die Interviews fanden ein Jahr nach der Haftentlassung statt. Dabei wurden aus den 35 Interviews 24 Fälle für die Analyse ausgewählt.

Studien zum Abbruch krimineller Karrieren gibt es viele, was jedoch die Studie der Autorin von anderen unterscheidet, ist, dass auf die Prozesse von Verhaltensänderungen eingegangen wird (behavioral desistance).

Gerade bei jungen Straftätern sind die Chancen für eine erfolgreiche Reintegration in die Gesellschaft relativ hoch. Daher ist es wichtig, herauszufinden, welche Dynamiken den Aufbau eines normkonformen Lebens nach der Haftentlassung begünstigen. Nicht weiter überraschend ist es, dass stabile soziale Kontakte zu normkonformen Menschen wie der Familie und/oder Partner*in, eine Arbeit/Lehre, finanzielle Sicherheit sowie eine Wohnung dazu beitragen, eine kriminelle Karriere zu beenden. Oftmals haben die jungen Männer angegeben, dass die Haft eine Art Neubeginn bzw. ein Wendepunkt war. So konnten sie den Kontakt zu devianten Freunden abbrechen und in der Sozialtherapie² Traumata aus der Kindheit aufarbeiten. Generell konnte in Haft am Selbstbild gearbeitet werden und beispielsweise ein Schulabschluss nachgeholt werden, um später ein eigenständiges Leben aufbauen zu können. Der Wille und die Motivation, an sich zu arbeiten und sich zu ändern, erfordert viel Eigeninitiative und Unterstützung von außen. Hier zeigt sich, dass gerade die jungen Männer Schwierigkeiten hatten bzw. rückfällig wurden, die auf kein stabiles Beziehungsnetzwerk zurückgreifen konnten, keine Unterstützung bei Behördengängen oder der Wohnungssuche und keine Arbeit oder keinen Ausbildungsplatz hatten. Finanzielle Probleme, schwierige Wohnverhältnisse, das Fehlen von Eigenverantwortung, Alltagsstruktur und Hilfe von nahestehenden Personen sowie die Angst vor der Stigmatisierung als (Sexual)Straftäter führten zu Frust und Überforderung, sodass diese jungen Männer wieder in alte Verhaltensmuster zurückgefallen sind.

Anhand der ausgewerteten Interviews hat die Autorin ein Interaktionsmodell (ZARIA³-Schema) entwickelt, das für die Analyse von Lebensverlaufsdynamiken nach der Haftentlassung herangezogen werden kann. Welche Mechanismen also für eine erfolgreiche Wiedereingliederung entscheidend sind und warum es in manchen Fällen zu einer Stabilisierung und in anderen zu einer Destabilisierung kommt, die zum Abbruch oder einer Wiederaufnahme des devianten Verhaltens nach der Haftentlassung führen, kann somit erklärt werden. Schwachstelle der Studie ist der eingeschränkte Beobachtungszeitraum von einem Jahr, der die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht präzise wiedergibt. Oftmals werden Täter innerhalb von drei Jahren nach der Haftentlassung erneut rückfällig. Ein längerer

² Nicht alle Teilnehmer der Studie haben während der Haftzeit an einer Sozialtherapie teilgenommen bzw. manche haben diese auch abgebrochen.

³ ZARIA steht für Ziele, Agency, Ressourcen, Identität und Anerkennung.

Beobachtungszeitraum wäre daher aussagekräftiger gewesen. Nichtsdestotrotz eröffnet die Studie wertvolle Einblicke in die Verlaufsdynamiken nach der Haftentlassung und die damit verknüpften Mechanismen, die für eine erfolgreiche oder gescheiterte Wiedereingliederung in die Gesellschaft ausschlaggebend sind. Besonders interessant ist diese Lektüre für diejenigen, die sich mit jungen (Sexual- und Gewalt-)Straftätern und deren Resozialisierung beschäftigen und mehr über die Bedingungen erfolgreicher Wiedereingliederung erfahren möchten.

Fazit

Auch wenn die vorgestellten Bücher thematisch nicht gänzlich in die gleiche Richtung gehen, wird eines jedoch deutlich: Sowohl unser jetziges Strafsystem als auch die Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen scheinen nicht dem zu entsprechen, was wir uns als Gesellschaft vorstellen und was das System vorgibt zu erreichen. Thomas Galli geht in seinem Buch generell auf Gefängnisse und deren begrenzte Möglichkeiten ein, Menschen in Haft zu einem eigenständigen, normkonformen Leben zu erziehen. Seit vielen Jahren versuchten Gefängnisse, die ihnen gestellten Aufgaben und den Menschen darin gerecht zu werden. Es sei jedoch an der Zeit, sich einzustellen, dass viele Anforderungen einfach nicht erfüllt werden können und wir als Gesellschaft uns darüber Gedanken machen sollten, wie wir mit straffällig gewordenen Menschen, Opfern und Straftaten in Zukunft umgehen wollen. In der Studie von Elke Wienhausen-Knezevic ist es ebenfalls nicht verwunderlich, dass viele der jungen Straftäter Schwierigkeiten haben, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Ihnen fehlt es oftmals an der nötigen Unterstützung. Da sind wir als Gesellschaft mit in der Verantwortung, Menschen zu unterstützen, die Hilfe dringend benötigen. Denn Menschen sind nicht per se schlecht, zu dem Schluss kommt auch Thomas Galli in seinem Buch. Dass wir uns zu wenig mit der Strafjustiz und Gefängnissen auseinandersetzen, wird auch in Jörg Kinzigs Buch deutlich. Die vielen falschen Vorstellungen darüber und auch verzerrten Berichte seien ein Zeichen, dass das Wissen, was genau hinter den Gefängnismauern abläuft, einfach fehlt. Übermäßiges Einsperren oder auch härtere Strafen seien nicht die Lösung und schon gar nicht im Namen des Volkes. Wie und für was Menschen einsperrt würden, spiegele das Wertesystem einer Gesellschaft wider.⁴ So bleibt die Frage: Sind wir mit der jetzigen Art und Weise als Gesellschaft einverstanden?

Sammelrezension von
Maike Weigand und Dr. Klaus Roggenthin (BAG-S)

⁴ Wer mehr über Strafen und Gefängnisse im Verlauf der Geschichte erfahren möchte, sollte »Überwachen und Strafen« von Michel Foucault lesen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Situation viele Veranstaltungen verschoben oder abgesagt wurden. Vergewissern Sie sich nochmal auf der Homepage des jeweiligen Veranstalters, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

Oktober

Ausgewählte Themen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe - Modul 3

Veranstalter: DVJJ e.V., intasco, LWL und LVR

Termin: 07.-09. Oktober 2020

Ort: Remagen

Anmeldung: Nur online

Homepage: www.intasco.de

Veranstaltungswoche Menschen und Rechte 2020:

Justiz, Recht und Gefängnis

Veranstalter: Selbst- und Interessensvertretung zum
Maßnahmenvollzug (sim)

Ort: Florido-Tower in Wien

Termin: 09.-13. November 2020

Homepage: www.menschenundrechte.at

November

Aktionstage Gefängnis

Veranstalter: Bündnismitglieder der Aktionstage Gefängnis

Termin: 01. – 10. November 2020

Ort: Bundesweite Aktionen

Homepage: <https://www.aktionstage-gefaengnis.de>

vorwiegend virtuelle Veranstaltungen

6. Bewährungshilfetag »Handlungssicherheit in der Bewährungshilfe . Selbstwirksamkeit stärken!«

Veranstalter: ADB e.V. in Kooperation mit DBH-Fachverband und Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Termin: 09.-10. November 2020

Ort: Berlin

Homepage: www.bewaehrungshilfe.de

BAG-S Bundestagung: Drogenpolitik – Einfallstor in die Straffälligkeit?

Veranstalter: BAG-S

Termin: 17./18. November 2020

Ort: Virtuelle Tagung

Anmeldung: <https://bag-s.de/aktuelles/tagungsanmeldung/>

Homepage: www.bag-s.de

Fachtagung: »Straffälligenarbeit & Digitalisierung – Chancen, Grenzen, Perspektiven«

Veranstalter: DBH-Fachverband in Kooperation mit Drudel 11 e.V.

Termin: 23.-24. November 2020

Ort: Berlin

Anmeldung: Noch nicht möglich

Homepage: www.dbh-online.de

Auf Anfrage

Menschen mit herausforderndem Verhalten begleiten

Veranstalter: Bildung und Beratung Bethel

Termin: auf Anfrage

Ort: Bielefeld

Anmeldung: Bildung und Beratung Bethel

Nazarethweg 7

33617 Bielefeld

Tel.: 0521 144-5770

Fax: 0521 144-6109

E-Mail: bildung-beratung@bethel.de

Homepage: www.bbb-bethel.de

Leichte Sprache in der Einrichtung

Veranstalter: Bildung und Beratung Bethel

Termin: auf Anfrage

Anmeldung: Bildung und Beratung Bethel

Nazarethweg 7

33617 Bielefeld

Tel.: 0521 144-5770

Fax: 0521 144-6109

E-Mail: bildung-beratung@bethel.de

Homepage: www.bbb-bethel.de

In der kommenden Ausgabe des Informationsdienstes Straffälligenhilfe widmen wir uns dem Schwerpunkt Menschenrechte im Gefängnis. Im Vorgriff darauf empfehlen wir Ihnen nachfolgenden Beitrag, der das Thema aus europäischer Perspektive aufgreift.

Richtwerte für einen zeitgemässen und humanen Justizvollzug. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst worden

Interview mit Dominik Lehner

Wir danken dem schweizerischen Bundesamt für Justiz für die freundliche Genehmigung des Abdrucks. Erstveröffentlichung in #prison-info, Ausgabe 1/2020, 45. Jahrgang, S. 4-7.

Der Europarat hat die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze mit einer punktuellen Überarbeitung an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Dominik Lehner, der als Präsident des Rates für strafrechtliche Zusammenarbeit (Conseil de coopération pénologique PC-CP) intensiv an der Überarbeitung mitgewirkt hat, erläutert die Gründe und Ziele und gibt einen Einblick in die Werkstatt der verantwortlichen Gremien.

#prison-info: Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind von 2003 bis 2006 völlig überarbeitet worden. Weshalb war eine neue Überarbeitung erforderlich?

Dominik Lehner: Der europäische Justizvollzug befindet sich im Wandel. Viele extramurale Verän-

derungen in der Gesellschaft müssen intramural nachvollzogen werden. Die Zunahme der Migration hat grosse Auswirkungen auf die Gefängnisse. Die Kommunikation und der Umgang mit ausländischen Gefangenen spielt eine enorme Rolle in den Gefängnissen. Auch die Genderdiskussion muss für die Gefängnisse geführt werden. Frauen sind zwar nicht per se verletzlicher

als Männer, aber sie sind auch nicht einfach «andere Männer». Sie bilden eine klare Minorität in einem Gefängnisystem, das von Männern für Männer gebaut wurde. Frauen haben jedoch andere Bedürfnisse als Männer und darauf muss der Justizvollzug Rücksicht nehmen. Tut er es nicht, besteht nicht nur die Gefahr, dass man Grundrechte verletzt, es droht auch, dass man die gesetzten Resozialisierungsziele viel schlechter erreicht. Schliesslich kommt einer korrekten lückenlosen Fall-

dokumentation heute eine grosse Bedeutung zu. Von einem modernen Justizvollzug muss verlangt werden, dass jederzeit Ort und Art der Unterbringung und der Behandlung eines Gefangenen dokumentiert und überprüfbar sind.

Diese Veränderungen in der Gesellschaft sind allerdings nicht jüngeren Datums...

Andere bedeutende supranationale Regelwerke, wie zum Beispiel jene der UNO, haben tatsächlich die neueren Entwicklungen schneller

aufgenommen. Dazu zählen insbesondere die Nelson-Mandela-Regeln, die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, und die Bangkok-Regeln, welche die Grundsätze für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Massnahmen für weibliche Straffällige festlegen. Zwar gibt es auch spezifische Empfehlungen des Europarates,



zum Beispiel zu Ausländern im Vollzug, aber die allgemeinen Europäischen Strafvollzugsgrundsätze selbst hinken den Regelwerken der UNO in diesen Fragen hinterher und drohen dadurch an Bedeutung zu verlieren. Das gilt es zu vermeiden.

Die punktuelle Überarbeitung hat rund vier Jahre gedauert. Wer war daran beteiligt und weshalb hat es so lange gedauert?

Hätte der Europarat tatsächlich nur an den Stand anderer Regelwerke anknüpfen wollen, wäre das schneller gegangen. Es ging aber vielmehr darum, die einzelnen Anpassungen im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und im Licht der Standards des Europäischen Ausschusses gegen Folter und unmenschliche Behandlung des Europarats (CPT) vorzunehmen. Damit haben die Anpassungen einen eigenen menschenrechtsgeprägten Europarats-Wertestempel erhalten, der vereinzelt sogar über die Regelwerke der UNO hinausgeht. Und genau das führte später teilweise zu heftigen Diskussionen. Noch nie sind schon bei den Sitzungen des PC-CP nebst wissenschaftlichen Beratern auch Vertreter des EGMR und des CPT so stark in die Diskussionen miteinbezogen worden.

Welches sind die wichtigsten Anpassungen?

Es gibt viele kleinere Anpassungen, die nur im Kommentar Niederschlag finden, wie zum Beispiel die Bezugnahme auf CPT-Standards für die Bedingungen eines Gefangenentransports, wonach einem Gefangenen auf einem Einzeltransport mindestens 0,6 Quadratmeter und bei einem Gruppentransport mindestens 0,4 Quadratmeter zur Verfügung stehen müssen. Zuvor hatte der Gerichtshof mehrfach klare Verletzungen der Rechte von Gefangenen beim Transport festgestellt. Generell wird jedoch vermieden, solche Zahlenangaben in die Bestimmungen selbst aufzunehmen, und zwar aus zwei Gründen: Einerseits müssten sie dann auch in einem formellen Verfahren wieder überprüft und angepasst werden. Andererseits sollen sie bloss Richtwerte für einen zeitgemässen und humanen Justizvollzug bilden. Sie appellieren primär an die Eigenverantwortung der Mitgliedsstaaten und streben nicht eine vereinheitlichte, europäische Rechtsgrundlage an.

Sie haben die Auswirkungen der Migration auf die Gefängnisse angesprochen. Was bringen die Anpassungen der Strafvollzugsgrundsätze den ausländischen Gefangenen?

Für ausländische Gefangene ist es sicher von grosser Bedeutung, dass ihnen ganz generell ein Anspruch auf Gleichbehandlung mit inländischen Gefangenen zugestanden wird, zum Beispiel was Kontakte zur Aussenwelt angeht, denn da gibt es ja

Unterschiede. Wenn die Familie und Freunde des Gefangenen sich im Herkunftsland befinden, so mag es faktisch oft schwierig oder unmöglich sein, dass sie ihn in der Strafanstalt besuchen können. Der Kontakt mit Angehörigen ist aber nicht bloss ein Wohlwollen gegenüber dem Gefangenen. Er sollte vielmehr einen zentralen Bestandteil der Resozialisierung und der Anleitung zur Verantwortungsübernahme bilden und gezielt gefördert werden. Dazu sollte solchen Gefangenen nach Möglichkeit ersatzweise die Gelegenheit gegeben werden, mittels elektronischer Kontaktaufnahme über Telefon, Skype oder Internet die Verbindung zu den Angehörigen zu wahren. Ganz grundlegend ist natürlich, dass jedem Gefangenen alle wichtigen Informationen – und davon gibt es im Justizvollzug viele – in einer ihm verständlichen Sprache zur Verfügung stehen. Neu ist im Sinne der Gleichbehandlung zum Beispiel die Bestimmung, dass auch ausländische Gefangene nicht generell von der bedingten Entlassung ausgeschlossen werden dürfen, auch wenn aufgrund einer bevorstehenden Ausschaffung eine Resozialisierung verbunden mit schrittweisen Öffnungen möglicherweise nicht in Frage kommt.

Die Anwendung von Zwangsmitteln gibt immer wieder zu reden. Welche Neuerungen sehen die Anpassungen hier vor?

Neu wird die Benützung von Instrumenten zur Fesselung strikt dem Verhältnismässigkeitsprinzip unterstellt. Solche Instrumente, das heisst Fusschellen, Handschellen oder Mehrpunktfesselungen an Stühlen oder Liegen, dürfen nur dann verwendet werden, wenn kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches auch geeignet erscheint, der vom Gefangenen ausgehenden Gefahr zu begegnen. Zudem dürfen sie nur solange eingesetzt werden, wie sie zwingend notwendig sind. Wem das selbstverständlich vorkommt, ist absolut beizupflichten, leider zeigen die Berichte des CPT bisweilen ein anderes Bild. Die Verwendung einer Fesselung wird neu ganz verboten bei Frauen in den Wehen oder während oder unmittelbar nach dem Geburtsvorgang – auch hier gab es unrühmliche Vorfälle in der Vergangenheit. Eine weitere Bestimmung hält fest, dass jede Anwendung einer Fesselung in einem entsprechenden speziellen Register zu dokumentieren ist. In Bezug auf Fesselungen kommen hier also gleich zwei der neuen generellen Stossrichtungen zum Tragen, der besondere Schutz für Frauen und die zwingende Anordnung der Dokumentation.

Was war bei der Überarbeitung der Strafvollzugsgrundsätze besonders umstritten?

Am meisten zu diskutieren gaben die neuen Bestimmungen betreffend die Einzelhaft. Die Meinungen waren sehr dezidiert und gingen sehr weit auseinander. Ein erster Entwurf zur Regelung

der Einzelhaft hatte zwar im PC-CP schon 2018 die Zustimmung der Delegierten der Mitgliedsstaaten erhalten, kam jedoch bei der nächsthöheren Instanz, dem Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (Comité européen pour les problèmes criminels CDPC) nicht durch. Er wurde für zu komplex, beziehungsweise kompliziert gehalten und zurück an den PC-CP geschickt mit der Vorgabe, ihn zu vereinfachen und eine klare Definition von Einzelhaft in die Bestimmung aufzunehmen. Der Entwurf, der dem CDPC dann im Dezember 2019 präsentiert wurde, war wesentlich schlanker und erfüllte den Wunsch nach einer klaren Definition: Als Einzelhaft wird nun bezeichnet, wenn ein Gefangener während mehr als 22 Stunden lediglich einen oberflächlichen Kontakt zu anderen Menschen hat («sans contact humain significatif»). Nicht einig wurde man sich jedoch im CDPC über die maximal zulässige Dauer einer Einzelhaft – der Vorschlag war schon im PC-CP vereinzelt auf Ablehnung gestossen. Er sah eine Höchstdauer von 14 Tagen vor.

Welche Lösung hat man schliesslich gefunden?

Im CDPC formierte sich bei einzelnen Mitgliedsstaaten ein deutlicher Widerstand. Die Delegierten, die sich für eine absolute Höchstdauer von 14 Tagen aussprachen, argumentierten, es sei wissenschaftlich nachgewiesen, dass ein Mensch in der Regel spätestens nach 14 Tagen Einzelhaft nicht wieder gutzumachende psychische Veränderungen erleide. Dies komme einer Folter gleich und sei daher klar zu verbieten. Die Gegenseite stellte jedoch diesen wissenschaftlichen Nachweis in Frage und hielt die Bestimmung für nicht alltagstauglich; ein effizienter Justizvollzug sei in der Praxis – wenngleich in seltenen Fällen – auf die Möglichkeit deutlich längerer Einzelhaft angewiesen. Die Beschränkung auf maximal 14 Tage liess sich letztlich nicht durchsetzen und musste zugunsten einer allgemeineren Bestimmung, wonach die Höchstdauer der Anordnung der Einzelhaft im nationalen Gesetz bestimmt sein muss, aufgegeben werden. Die Hoffnung bleibt, dass die nationalen Gesetzgeber dem Kommentar zu dieser Bestimmung und insbesondere den Zitaten zur schädlichen Wirkung von Einzelhaft Gehör schenken werden und/oder der EGMR diesbezüglich bald einen Grundsatzentscheid fällen wird.

Die Strafvollzugsgrundsätze sind nicht in Form eines Vertrags erlassen worden, sondern sind eine Empfehlung des Europarates. Wie verbindlich sind sie?

Die Strafvollzugsgrundsätze sind bloss Empfehlungen, aber sie stützen sich immerhin auf einen breiten internationalen Konsens auf einem hohen Level; man bezeichnet sie daher manchmal auch als Soft Law. Ich erinnere immer wieder daran, dass der EGMR formell ermächtigt ist, die Europäische Men-

schenrechtskonvention (EMRK) dynamisch auszulegen. Das ist ungewöhnlich für ein Gericht und kommt daher, dass die Mitglieder des Europarats nicht über ein gemeinsames Gesetzgebungsorgan verfügen. Die zentralen menschenrechtlichen Garantien, welche die EMRK schützt, sind zwar immer noch die gleichen wie 1974, aber der Zeitgeist hat sich verändert. Das heisst: Einerseits ändert sich das Verständnis betreffend das zu schützende Rechtsgut, zum Beispiel eben die Erkenntnis, dass Einzelhaft der Psyche schadet. Andererseits ändert sich real die Art und Weise, wie die Rechtsgüter verletzt werden; die Berichte des CPT illustrieren das immer wieder. Erfreulicherweise beeinflussen sich der Europarat und der Gerichtshof gegenseitig. Der Gerichtshof berücksichtigt in seiner Rechtsprechung die Standards des CPT und die Empfehlungen des Europarats, während die Rechtsprechung des Gerichtshofs wie auch die CPT-Standards in die Ausarbeitung der Empfehlungen des Europarats einfließen.

Welche Bedeutung haben die letzten Neuerungen und die Strafvollzugsgrundsätze insgesamt für die Schweiz?

Generell ist der Wirkungsgrad von neuen Bestimmungen nur schwer zu ermitteln. Ich glaube, es lässt sich gar nicht sagen, ob einer Bestimmung, wonach auch bei ausländischen Gefangenen im Interesse einer besseren Resozialisierung die bedingte Entlassung geprüft werden muss, mehr Bedeutung zukommt als strengeren Bestimmungen über die Zulässigkeit von Fesselungen oder Einzelhaft. Bezogen auf die Schweiz sehe ich jedenfalls keine Unvereinbarkeiten. Das soll aber nicht heissen, dass jetzt alles schon erfüllt wird.

Was ist noch nicht erfüllt?

Auch in der Schweiz wären vor dem Hintergrund der psychischen Auswirkungen längerer Einzelhaft eine kritischere Haltung bezüglich der Anordnung von Einzelhaft und ein vermehrtes Suchen nach Alternativen wünschenswert, vor allem wo es um Disziplinar massnahmen geht und nicht um Selbst- oder Fremdgefährdung. Und auch im Umgang mit ausländischen Gefangenen – und davon gibt es in der Schweiz bekanntlich sehr viele – lässt sich noch vieles verbessern. Für das Vollzugspersonal ist es höchst anspruchsvoll, allen Anforderungen gerecht zu werden. Wichtig erscheint mir, dass sich der Justizvollzug kontinuierlich wirkungsorientiert fortentwickelt und sich dies in der Aus- und Fortbildung des Vollzugspersonals abbildet. Zunächst einmal muss man erkennen, wo Verbesserungen angezeigt und wo sie umsetzbar sind. Die Umsetzung selbst braucht dann oft einen angemessenen Zeiträumen.

Wo sind nach Ihrer Ansicht mittel- bis langfristig Verbesserungen angezeigt?

Bestrebungen zu einem Abolitionismus, wie sie sich in Deutschland im Manifest zur Abschaffung von Strafanstalten und anderen Gefängnissen äussern, gehen zwar zu weit. Der Grundgedanke jedoch, dass der Zelleneinschluss eines Menschen in vielen Fällen gar nicht nötig wäre, oft unwürdig erscheint und vor allem der Lösung des hinter einer Straftat liegenden gesellschaftlichen Problems häufig nur schlecht dient, ist berechtigt. Ich zweifle nicht daran, dass der Justizvollzug grundlegend überdacht werden sollte. Die Verhängung von langen Freiheitsstrafen in geschlossenen Anstalten nimmt noch immer einen zu hohen Stellenwert ein. Das soll wohl den Eindruck erwecken, entschieden gegenüber Kriminellen aufzutreten. Es braucht aber therapeutische Massnahmen und es braucht weiterhin Verwahrungen, wo keine Veränderung stattfindet. Vor allem aber wäre mit mehr offenen und humaneren Vollzugsformen sowie mit alternativen Ansätzen – etwa im Sinne der Empfehlungen des Europarates zum Electronic Monitoring und zur restaurativen Justiz – bei vielen Straftätern nicht weniger, sondern mehr Veränderung im Sinne des persönlichen Change-Managements zu erreichen als mit einer zehn- oder zwanzig-jährigen Freiheitsstrafe. (gal)

Links

Die überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind vom CDPC an seiner Vollversammlung vom 3. bis 6. Dezember finalisiert und gutgeheissen worden und werden voraussichtlich am 4. November 2020 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedet. Sie sind auf der Website des Europarates (www.coe.int) auf Französisch (Révision des règles et du commentaire) und auf Englisch (Revised Rules and Commentary) abrufbar.

*Dominik Lehner
Präsident der
Konkordatlichen Fachkommission der Nordwest- und
Innerschweiz zur
Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern.
Seit 2014 Mitglied des
Rates für strafrechtliche
Zusammenarbeit (PC-CP)*



»Kind im Knast – wie die Eltern von Inhaftierten mitbestraft werden.« Ein Radio-Feature

Der Radiosender Bayern 2 sendete am 6. Juni und am 7. Juni 2020 eine ausführliche Radio-Dokumentation über die Elterngruppe des Treffpunkt e.V. Nürnberg.

Viele Eltern suchen die Ursache der Straffälligkeit ihrer Kinder bei sich selbst und die Abgrenzung fällt schwer. Sie investieren sehr viel Zeit, Kraft und Geld, um bei der Resozialisierung zu helfen – und sie leiden.

Seit fast 30 Jahren bietet die Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten beim Treffpunkt e.V. in Nürnberg Unterstützung in dieser besonderen Lebenssituation an. Eines der Angebote der Beratungsstelle ist die monatlich stattfindende Gesprächsgruppe für Eltern. Ziel der Gruppe ist es, den Teilnehmer*innen ihre Handlungsfähigkeit zurückzugeben und dem Gefühl der Ohnmacht und der Hilflosigkeit entgegenzuwirken.

Die Teilnehmer*innen sind Mütter und Väter, Akademiker*innen und Angestellte, Betriebsräte und Selbstständige ... Ganz normale Menschen in einer prägenden Lebenssituation: Ein Kind ist im Gefängnis. Erfahrene Autoren des Features sind Ralf Bücheler und Frank Wierke. Vor der Realisierung war im Vorfeld sehr viel Vertrauensarbeit notwendig. Nicht alle waren dazu bereit, sich aufnehmen zu lassen, aus Angst, erkannt zu werden.

Entstanden ist ein ca. einstündiger Bericht, der die Sorgen, Ängste und Hoffnungen der Eltern dokumentiert. Vor allem aber geht es um den Erfahrungsaustausch der Gruppenteilnehmer*innen und das Gefühl, mit dieser Lebenssituation nicht alleine zu sein. Die Dokumentation konzentriert sich ausschließlich auf die Sicht der Angehörigen.

Das vollständige Feature finden Sie unter:
<https://tinyurl.com/treffpunkt-radio>

Weitere Infos: Treffpunkt e.V.:
www.treffpunkt-nbg.de/bai.html

Autorin: Beate Wölfel, Sozialpädagogin Treffpunkt e.V.

Wegweiser – Adressen für Beratungsstellen

Adressen von Beratungsstellen, die bei der Wohnungssuche behilflich sein können, finden Sie beispielsweise im Wegweiser, den wir vor kurzem aktualisiert haben. Dieser ist über unsere Homepage bestellbar. Neben der deutschen Version ist der Wegweiser auch in Arabisch, Russisch und Englisch erhältlich.

Der Wegweiser ist ein Ratgeber für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien. Dort finden Sie Informationen zu sozialrechtlichen Bestimmungen rund um Themen wie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, Sozialversicherung, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Arbeit, Altersversicherung und Rente für Inhaftierte. Aber auch Hinweise was Sie bei Schulden machen können und welche Hilfen es bei Überschuldung gibt.

Sie finden außerdem Hinweise zu aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum Beispiel welche Leistungen Sie nach dem Asylbewerbergesetz haben, welche Weiterbildungsmaßnahmen es gibt, welche Hilfen Sie bei drohender Abschiebung nutzen können und viele weitere Informationen mehr.

Wie immer beinhaltet der Wegweiser Adressen von Beratungsstellen. Informationen für Angehörige finden Sie auch im Wegweiser. Sie können die Broschüre bei uns bestellen oder die aktuelle Ausgabe (Stand 2019) als Online-Version auf unserer Homepage lesen und ausdrucken.

Zum Inhalt des Wegweisers

Bei Haftbeginn, während der Haft und nach der Entlassung haben Inhaftierte und deren Familien viele Fragen:

- Was passiert mit meiner Wohnung?
- Wovon soll meine Familie jetzt leben?
- Wo bekomme ich Unterstützung bei Geldproblemen?
- Wie bekomme ich wieder eine Arbeitsstelle?
- Wo finde ich soziale Einrichtungen, die mir helfen können?
- Welche Hilfemöglichkeit habe ich mit meinem Aufenthaltsstatus?

Der Wegweiser gibt Antworten,

- Welche staatlichen Hilfen und anderen Hilfen es gibt,
- Welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, um Hilfe zu bekommen und
- an wen Sie sich wenden können.

Die gedruckte Ausgabe des Wegweisers kostet 2,50 € pro Stück plus Versand.

Für Betroffene sind persönliche Einzelbestellungen kostenlos. Bestellen können sie unter: info@bag-s.de. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://tinyurl.com/wegweiser-neu>.

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn Sie für den »Informationsdienst Straffälligenhilfe« einen Beitrag schreiben wollen, können Sie uns gerne Ihre Vorschläge per E-Mail schicken. Sie können dort beispielsweise eine Rezension oder einen themenspezifischen Beitrag veröffentlichen oder über ein Projekt aus der Straffälligenhilfe berichten.



Bild von Wokandapix auf Pixabay

Projekte:

Wenn Sie über ein spannendes Praxisprojekt aus der Straffälligenhilfe berichten möchten, senden Sie uns gerne eine E-Mail. Wenn möglich, fügen Sie der E-Mail einen Flyer oder eine kurze Beschreibung des Projekts bei und teilen Sie uns die vorgesehene Länge des Beitrages mit.

Themenspezifischen Beiträge/Ausätze:

Wenn Sie einen Aufsatz zu einem bestimmten Themengebiet aus der Straffälligenhilfe schreiben möchten, senden Sie uns gerne Ihren Themenvorschlag. Bitte fügen Sie der E-Mail eine kurze inhaltliche Skizze Ihrer Thesen bei und der vorgesehenen Länge Ihres Beitrages.

Rezensionen:

Wenn Sie gerne ein aktuelles Fachbuch vorstellen und besprechen möchten, schreiben Sie bitte per Mail. Teilen Sie uns das Buch mit und fügen Sie der E-Mail idealerweise eine von Ihnen geschriebene Rezension bei.

Die Redaktion wird Ihren Vorschlag prüfen und Ihnen zeitnah Bescheid geben, ob er angenommen wurde oder nicht.

Gerne können Sie uns auch Leserbriefe einsenden.

Wir freuen uns auf Ihre Zusendungen unter: weigand@bag-s.de.

Impressum

Redaktion: Maike Weigand
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)
Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
Fax: 0228 9663585
E-Mail: info@bag-s.de
Satz/Layout: Kathrin Puvogel
Druck: Susanne Fuhrmann
Auflage: 1.200 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezug:
Einzelheft, 5,80 Euro, Jahresabonne-
ment: 15 Euro, ermäßigtes Abo für
Gefangene, Empfänger/innen von
Sozialleistungen, Schüler, Studenten,
Gefangenenzeitschriften: 7,50 Euro
(jeweils inkl. Versand),
Schriftentausch nach Vereinbarung.
Auslandsabo 19 Euro.

**Die Beiträge der Autoren spiegeln
nicht unbedingt die Meinung der
Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe e. V. wider. Viel-**

**mehr repräsentieren sie die Ansich-
ten der Autoren.**

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt
Eigentum des Absenders, bis es der/
dem Gefangenen persönlich ausge-
händigt wurde. Bei Nichtaushändi-
gung, wobei eine »Zur-Habe-Nah-
me« keine Aushändigung darstellt,
ist es dem Absender unter Mitteilung
des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministeri-
um für Arbeit und Soziales für die
freundliche Unterstützung.

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S)
e. V., Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0088 7
00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft),
Vorsitzender: Daniel Wolter (DBH - Fachverband für
Soziale Arbeit, Strafrecht u. Kriminalpolitik)
Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin**

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straf-
fällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will
sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe
auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und
hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der
Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminal-
politik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusamme-
geschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesre-
gierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitglieds-
verbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeits-
schwerpunkte untereinander abzustimmen und Kon-
zepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S
Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informa-
tionsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur,
Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffäl-
ligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist
auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffäl-
ligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die
Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straf-
fälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Me-
dien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum
Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu ak-
tuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straf-
fälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen
Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um
der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entge-
genzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligen-
hilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar
zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Or-
ganisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle
Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber
Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen
ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und
auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellung-
nahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., DBH
e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kri-
minalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher
Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.,
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband,
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.,
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bündnis Aktionstage Gefängnis



Aktionstage Gefängnis 2020

Die diesjährigen Aktionstage Gefängnis finden vom
1.-10. November 2020 statt. Das Bündnis möchte in elf
Thesen das Gefängnis unter die Lupe nehmen und in ei-
nem zusätzlichen Beitrag auf das Thema Corona und Haft
eingehen.

Pandemiebedingt wird es dieses Jahr vorwiegend virtuelle
Veranstaltungen geben. In jeder Veranstaltung soll eine
These diskutiert werden.

Die vorläufigen Thesen sind:

- Gefängnisse hat es schon immer gegeben.
- Flüchtlinge sind Kriminelle.
- Gefängnisse sind abschreckend.
- Im Gefängnis werden die Insassen auf ein Leben in
Freiheit ohne Straftaten vorbereitet
- Jede 10. Haftanstalt könnte sofort geschlossen
werden
- Zwangsarbeit in Deutschland? Aber sicher.

- Haft macht süchtig
- Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz
der staatlichen Ordnung. Außer Deine Eltern sind in
Haft.
- Reiche begehen weniger Straftaten als Arme.
- Nach der Entlassung ist die Strafe abgesehen und
man bekommt eine neue Chance.
- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Außer Du
bist arm.

Auch in diesem Jahr sind Vereine aus der Freien Straffäl-
ligenhilfe eingeladen, sich mit engagierten Aktionen an den
Aktionstagen Gefängnis einzubringen.

Bitte senden Sie eine kurze Rückmeldung mit Ihrer/n ge-
planten Aktion/en an: aktionstage-gefaengnis@web.de

Weitere Informationen zu den Aktionstagen Gefängnis,
Materialien und sowie Informationen zu den letzten Ak-
tionen finden Sie unter www.aktionstage-gefaengnis.de

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

